



Litauisches Emigrations-Büro
 Haupt-Agentur des Norddeutschen Lloyd.

==== **Kowno**, Laisvės Alėja Nr. 62. ====
 Telegr.-Adr.: Emigracija-Kaunas. Telefon Nr. 123.

Befördert Passagiere nach Amerika, Afrika, Kanada, Mexiko und anderen Weltteilen, mit und ohne Schiffskarten, und stellt Begleiter bis zum Schiff.
 Erleichtert das Einholen nötiger Dokumente u. Visa.
 Versichert das Gepäck der Reisenden.
 Ankauf von S und anderen ausländ. Valut. zum höchsten Tageskurse.
 Vertretungen in allen größeren Städten Litauens.
 Diejenigen, die in Amerika Verwandte haben, werden gebeten, letzteren diese Bekanntmachung zu senden, damit sie Geld und Schiffskarten nur durch unsere Vertretung
Baltic States Finance Corporation 357 Broadway
South Boston Mass

schicken.



C 17460 R
 LIETUVOS NACIONALINĖ
 MARTYNO MAŽVYDO BIBLIOTEKA
 F98/46971


 Lietuvos nacionalinė
 M. Mažvydo biblioteka
 LIETUVOS NACIONALINĖ
 MARTYNO MAŽVYDO
 BIBLIOTEKA

 000777649

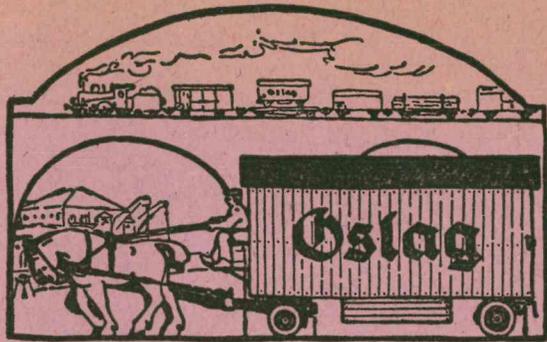
DEUTSCHER
 KALENDER
 FÜR
 LITAUEN



1922

H. v. Riesen.

Buchdruckerei J. Reylaender & Sohn, Tilsit.



Königsberg i. Pr., Vordere Vorstadt 56/59.
Spedition — Umzüge
 Fernruf 5707 — 5888.

Litauische Kommerzbank
 (Lietuvos Komercijos Bankas)

Telegr.-Adr.: **Kowno** Telephon 330
 Kommerzbank. Laisvės Alėja 56

und

Filiale in Kibartų. Telephon 15.

Ausführung aller bankgeschäft-
 lichen Transaktionen.

- I - 1922

Stammsitz
 :: Berlin ::



Gegründet
 :: 1851 ::

**DISCONTO-
 GESELLSCHAFT**
FILIALE KOENIGSBERG I. PR.

DEPOSITENKASSE PARADEPLATZ
 ZWEIGSTELLE TILSIT
 ZWEIGSTELLE PROSTKEN
 ZWEIGSTELLE EYDTKUHNNEN

Uebernahme aller bankmäßigen Geschäfte
 Eröffnung von laufenden Rechnungs- und Scheck-
 Konten, Depositenverkehr
 An- und Verkauf, Aufbewahrung und Verwaltung
 von Wertpapieren
 Kreditgewährung mit und ohne Unterlagen
 Beleihung von Waren
 Ankauf und Einzug von Wechseln und Schecks
 Inkasso von Dokumenten
 Ausstellung von Akkreditiven, Kreditbriefen für
In- und Ausland

Kapital und Reserven Mark

6 5 0 0 0 0 0 0 0, —

C 17460



F 98/46971

*

Internationale Ostmesse

Königsberg Pr.

**Größter Handelsmarkt des Ostens
für alle Geschäftszweige.**

==== **Ausstellerzahl rund 2000** ====

Zweimal im Jahre

**1922: Frühjahrsmesse vom 19. bis 24. Februar
Herbstmesse vom 13. bis 18. August**

**Im Herbst jeweils große Ausstellung
landwirtschaftlicher Maschinen.**

**Alle Auskünfte erteilt der eh. enaml. Vertreter
für Litauen:**

Herr C. Schütze, Kowno
Laisves Aleja 25. **Telephon 280.**

Meßamt Königsberg Pr.

Hammer & Co.

**Getreide, Futter- und Düngemittel
Baumaterialien
Landwirtschaftliche Bedarfsartikel**



Mühlen-Neu- und Umbauten

Sämtliche Müllereimaschinen

Vertreter der Mühlenbauanstalt und
Maschinenfabrik vorm. Gebr. Seck
Dresden Königsberg i. Pr.



Telegramm-Adresse: Haco, Kowno :: Telephon 347

Kowno :—: Mišku g-vė Nr. 11

Lietuvos Tarptautinis Bankas

Litauische Internationale Bank

Laisvės Alėja 60 :: Kowno

Telegramm-Adresse: Tarptaubank :: Telephon Nr. 319

führt alle Bank-
operationen aus

Filiale in Schoden

(Skuodas) Kretingos Apr. (Kreis Krottingen)

Koppelman, Strom & Co.

Assekuranzbüro

Kowno, Daukanto-Straße Nr. 12

Telegramm-Adresse: Assekurlit :: Telephon Nr. 195

Feuerversicherung

Transportversicherung

(Land-, Fluß- und See-
Versicherung)

Lagerversicherung

Valorenversicherung

Reisegepäckversicherung

Cascoverversicherung

Havarie-Büro

Lietuvos Ūkio Bankas

(Litauische Wirtschaftsbank)

Kaunas, Laisvės Alėja Nr. 31, Tel. 57 und 221

Lietuvos Ūkio Bankas

(Litauische Wirtschaftsbank)

hat Geschäftsverbindungen mit den größten
Banken in Deutschland, England und Amerika

Filialen in Ukmergė (Wilkomir), Šiauliai (Schaulen),
Panevėžys (Poniewiecz), Mažeikiai (Murawjowo), Šakiai
(Schaft), Kretinga (Krottingen), Vilkaviškis (Wilkowischki)

Kownoer Jüdische Volksbank

Kowno, Litauen, Neue Wilnaerstr. 17, Tel. 337

Günstige Bedingungen für alle
Banktransaktionen in Litauen

Steht in Verbindung mit 61 Volksbanken Litauens
Korrespondenzverbindung mit Lettland,
Deutschland, England, Vereinigten Staaten

Laufende Rechnungen, Akkreditive, Scheck-
:: verkehr, Kreditbriefe, Depositen ::

Geldüberweisungen nach allen Weltteilen

Bruchbänder Bandagen System Prof. Martoni

Damenleibbinden, Handschuhe

auf Lager und auf Bestellung bei

Bandagist Semsker, Kowno

Keistučio g-vė. 32.

M. Kavaliauskas, Kowno

Laisvės Alėja 19

Militär- und Zivil-Schneider.

Große Auswahl von

Militär- u. Zivilstoffen, Pelzen u. fertigen Anzügen, engl. Sommer- u. Winterstoffen.

Prompte und gewissenhafte Ausführung von Bestellungen.

LAISVĖS ALĖJA Nr 17.

Telef. 112.

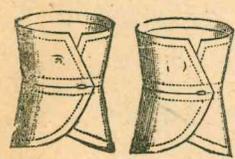
Henriko Serafino

MAŠINRAŠČIO MOKYKLA.

Perrašymas mašinėlemis; prašymų ir kitų dokumentų priėngimas, vertimai, patarimai ir tarpininkavimas.

Abšriften-Anfertigung, Abfassung v. Gesuchen u. anderen Dokumenten, Uebersetzungen, Ratschläge, Vermittlungen.

Specialis kanceliar. mašinių remontas.



Max Zvavas aus Stockholm

vorm. Wäsche-Zuschneider der Akt.-Ges. „Nord-Gesellschaft“, seit 1891 Hoflieferant, eröffnet eine

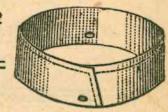
schwedische Wäsche-Fabrik

Kowno, Petro g-vė 18 W. 10

Anfertigung auf Bestellung verschiedener Herren-Wäsche aus eigenem oder bestelltem Material.

Änderung verschiedener Wäsche.

Aufträge werden prompt und zu mäßigen Preisen ausgeführt.



Robert Meyhoefer

Spedition / Zollabfertigung / Reederei
Schiffsbefrachtung / Reisebüro / Luftverkehr

Kowno, Laisvės Alėja 56

Telegr.-Adr.: „Haslingers“ Telephon Nr. 358

Memel / Königsberg / Pillau
Elbing / Proßken

* * *

Uebernahme von Transporten nach und von allen Plätzen des In- und Auslandes

Eigene Zollabfertigung Kowno

Beförderung von Frachtgütern ab Königsberg und Memel im Anschluß an Ueberseetransporte mit Binnendampfern nach Kowno

Agentur der Hamburg-Amerika-Linie

Beförderung von Passagieren nach allen Ländern

Auswirken von Pässen und Visen
Ausgabe von Flugscheinen nach den Nachbarstaaten

Engros-Niederlage

von Apotheker-, photographischen
:: und Parfümerie-Waren ::

Telefon 77 Provisor L. O. Burstein Telefon 77
Gediminstraße Nr. 22, an der Kathedrale

offeriert aller Art Waren in großer
Auswahl zu mäßigsten Preisen
wie auch

chemische Laboratoriumsgeschirre
aus Glas und ähnliches
Feste Preise! Feste Preise!

„Bachus“

Kowno, Große Wilnaerstraße Nr. 35

Älteste und größte
Likörfabrik Litauens

Liköre, Weine u. Kognak



Likör- und Schnaps-Fabrik

„AUŠRA“

Telegr.-Adr.: Aušra Kaunas
Kaunas, Kirchenstrasse 1
(Bažnyčio g. 1)

Aquavit zu 40, 50 und 60°



Branntweine:

- Kümmel
- Bittere Pomeranzen
- Subrowka
- Rjebinowka
- Pfeffer

Liköre:

- Klumpakojis (Kirsch)
- Suktine (süße Pomeranzen)
- Cacao, Berberitzen etc.

Progreß

Export

G. m. b. H.

Import

Berlin W. 30, Mohlstraße Nr. 8

Telegramm-Adresse: Progreßport, Berlin

Eigene Filialen: **Kowno**

Büro: Maironio gatvé 4

Ausstellungsräume: Ede

Petrovo u. Janovo g-vé

Telegr.-Adr.: Progreßport, Kowno

Konstantinopel, Montevideo, Buenos Aires

Unterabteilungen: Cima, Assuncion, Valparaiso, Santiago

Riga

Reval

Warschau

Danzig

Import

Erzeugnisse eigener Fabriken

- a) Elektromotore, Dynamomaschinen nebst Zubehör in allen Größen
- b) Möbel aller Art in verschiedener Ausführung

Generalvertrieb für die Randstaaten u. Rußland von

1. Elektrotechnischem, Installations- und Isolationsmaterial
2. Dampfmaschinen, Lokomobilen (Fabrikat Wolf), Gasmotoren, Wasserturbinen und allen anderen Antriebsmaschinen
3. Mälerei-Maschinen, Delmühlen, Hartzerkleinerungsmaschinen (Fabrikat G. Luther, A.-G., Braunschweig)
4. Landwirtschaftliche Maschinen aller Art
5. Baumaterialien, wie Schamottesteine, Kachelöfen — Rigaer und Berliner Formats — Kachelglasur, Dachdeckungsmaterial usw.
6. Drahtstäbe, Eisen- und Zinkbleche, Kleineisenzeug, Formeisen und sonstige Erzeugnisse der Eisenindustrie
7. Holzbearbeitungsmaschinen und Sägewerksanlagen
8. Farben, Lacke für jeden Zweck, wie z. B. zum Außenanstrich von Bauten, für Post- und Eisenbahnverwaltung

Export

Wir exportieren jeder Art Lebensmittel, wie Vieh, Schweine, Leinsaat, Eier, Butter, Kartoffeln, Holz usw. und bitten evtl. leistungsfähige Lieferanten ihre Angebote an die in den einzelnen Ländern befindlichen Vertretungen unserer Firma zu richten

Carl Brandt

En gros

Gumbinnen

Export

Telephon Nr. 1, 12, 21

Telegramm-Adresse: Eisenbrandt.

Stabeisen

Träger

Bleche

Eisenwaren

Sämtliche Baumaterialien

Emaille-

Haushaltungsartikel

Fensterglas

Gußwaren

Tel. Nr. 691
Telegr.-Adr.:
Eisenhof

Memeler Eisenhof

Banken: Bank d.
Ostpr. Landsch.,
Memeler Bank
für Handel und
Gewerbe

R. Liphardt
Großhandlung
Memel

Holzstraße 11

Sattlerstraße 6

Stabeisen und Bleche jeder Art
Eisenwaren

Qualitäts-Werkzeuge für jede Branche
Installations-Artikel

Baumaterialien, I-Träger

Dachpappen, Teer zu Original-Preisen

Fensterglas

direkte Werksniederlage bedeutender Glashütten.

Eisenhof, G. m. b. H.

Eisengroßhandlung

Königsberg i. Pr.

Bergplatz Nr. 7

Telegr.-Adresse: Eisenhof Königsbergpr.

Fernsprecher 6034, 7427

Wir liefern ab Werk und Lager:

Stabeisen, Formeisen
Bandeisen, Bleche, Rohre
Draht, Stahl, Hufeisen

Th. E. Huse & Söhne

Immobilien, Hypotheken, Finanzierungen

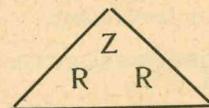
Berlin N. 9

Potsdamer Straße 10/11
Tel. Nollendorf 3072/73

Königsberg Pr.

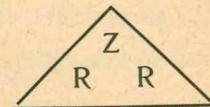
Paradeplatz 12
Telephon 1185/5690

Saldainių dirbtuvė Konfekt-Fabrik



»UNION«

Kaunas, D. Vilniaus g-vė Nr. 4



»UNION«

Kowno, Gr. Wilnaer Str. Nr. 4

S. W. Seraphim

Zivil-Ingenieur

Kowno :: Neue Wilnaer Straße Nr. 3

*

Einrichtung von

Spiritus-Brennereien
— Fabrikanlagen —

*

Technisches Handels-Büro

Ingenieur

Julian Jankowski

Handels- und bautechnisches Büro

Telefon **Kowno** Miškų gatvė 15

Bankkonten: Prekybos ir Pramonės Bankas-Kowno,
Bank für Handel u. Industrie, Berlin, Schinkelpl. 1—6.

Telegr.-Adr.: Kaunas Inžinierius Jankauskas.

Verlag der technischen Industrie- und Landwirtschafts-
Zeitschrift

„Lietuvos Politechnikas“
(Der Litauische Polytechniker)

Kunst-Photochemiegraphie und Anfertigung von
Kunst-Klischees.

Ausrüstung und Niederlage von Spinnereien,
Mahlmühlen und anderen industriellen und
elektrischen Maschinen. / Montage von Wasser-
turbinen. / Mählsteinsfabrikation u. Betonbau.
Einrichtung von Holz- und Torf-Trocken-
destillations-Anlagen. / Herstellung von Leer,
Terpenin, Ölen u. dergl. / Mechanische Werk-
stätte und Fabrik für Holz- und technische
:: Artikel, Maschinen, Wagen und Räder. ::

Export von Erzeugnissen der litauischen Industrie

TECHNIKOS KONTORA

JOKUBO ARONSONO

Kaune, Laisvės Alėja Nr. 48.

Atstovas pirmos rūšies firmų.

Pilnascjrengimas ir montažas fabriku,
malūnų, lentpiuvių, dirbtuvių ir t. t.

po priežiūra plačiai
nusimanančių inžinierių.

Įrankiai, medžio ir metalo apdirbimo mašinos ir jų
dalys, gelžkelio medžiaga, mašinų diržai, sutobulinti
transmisijų įtaisymai, piniginiai spintai, ir t. t.

TECHNISCHES BÜRO

JAKOB ARONSOHN

Kowno, Laisvės Alėja Nr. 48.

Vertreter erstklassiger Häuser.

Vollständige Einrichtungen und Montage von Fabriken, Mühlen,
Sägewerken, Werkstätten u. s. w.

unter Aufsicht fachkundiger Ingenieure.

Werkzeuge, Holz- und Metallbearbeitungs-Maschinen und Teile,

En gros Mogilewski & Finn En gros

Kowno, Gr. Wilnaerstr. 13. Tel. 338.

Spezialhaus für Gummivaren, Verbandstoffe,
Apotheker-Bedarfsartikel, kosmetische und
Toilette-Artikel.

Generalvertretung und Niederlage für Litauen und die
andern Randstaaten der Fabriken:

Amol-Werke Hamburg.

Kluge & Pöriksh, Leipzig, Essenzen und ätherische Oele.
Brocard & Co. Parfümeriefabrik, Moskau—Paris.
Dr. Ernst Kuhlmann-Charlottenburg, Verbandstoffabrik.

Verkauf zu Originalfabrikpreisen.
Man verlange Preislisten und Offerten.

**Älteste Weingroßhandlung
E. T. LEWINSOHN**

Kowno, Laisvės Alėja 43

Lager französischer, spanischer und Rheinweine
Cognak und Liqueure
in großer Auswahl

Kolonial- u. Delikatesswaren

Vertretung für Litauen der holländischen

Liqueure „**BOLS**“ Amsterdam

**BANK DER OSTPREUSSISCHEN
LANDSCHAFT**

Königsberg i. Pr.

Geschäftsstellen

in Allenstein, Elbing, Insterburg, Lyck, Rastenburg
und Tilsit.

Nebenstellen

in sämtlichen Kreisstädten Ostpreußens
insbesondere in

Memel, Heydekrug, Eydtkuhnen, Marggrabowa
Stallupönen und Proßken.

Ausführung aller Bankgeschäfte.

**Kownoer Handelsgesellschaft
gegenseitigen Credits**



Große Wilnaerstr. 13 Kowno Große Wilnaerstr. 13
Telegramm-Adr.: Creditas-Kowno.

**Ausführung aller zum Bankwesen
gehörigen Operationen:**

Scheckverkehr und Ueberweisungen nach und aus
allen Ländern der Welt.

Wechsel-Diskont. Giro-Konten u. s. w.

Geöffnet von 9—3. Abends für Giro-Konten von 6—8.

OSTPREUSSISCHE MASCHINEN-GESELLSCHAFT M. B. H.

MASCHINEN-
GENOSSENSCHAFT
E · G · M · B · H



OSTDEUTSCHE
KRAFTFAHRZEUG-
GESELLSCHAFT M. B. H.

LIEFERT

ALLE MASCHINEN UND GERÄTE
ERSATZ- UND ZUBEHÖRTEILE
BAU- UND BETRIEBSSTOFFE

F Ü R

LANDWIRTSCHAFT INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

KÖNIGSBERG IN PR.

DRAHTWORT: OSTMAGES · HINTERE VORSTADT 8/10

BISCHOFSBURG · GOLDAP · INSTERBURG · LYCK
MEHLAUKEN · OSTERODE · TILSIT



M. Otto Hesse

Berlin W. 9

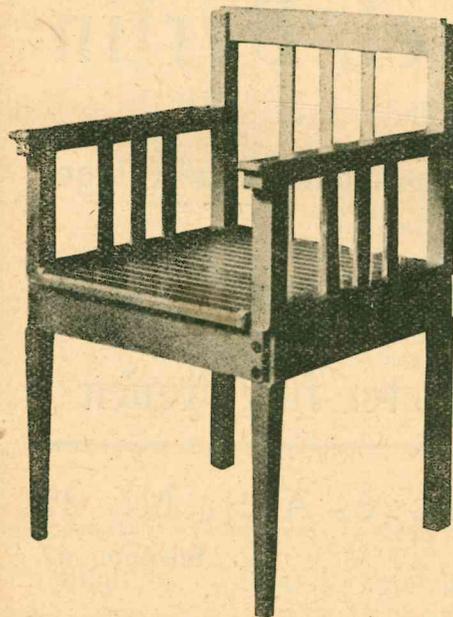
Potsdamerstraße Nr. 141

Kowno

Šiaulių g-vė. 14

Beste und billigste Bezugsquelle für Motore in jeder Art und Größe in nur Friedensausführung, sowie sämtliche Installations-Materialien für Stark- und Schwachstrom. Ferner Treibriemen in jeder Ausführung, Seidengaze für Mühlen. Spritzen und Schläuche für Feuerwehr, sowie alle dazu gehörigen Ausrüstungen. Automobile, Motorräder, Fahrräder, Mäntel und Schläuche, Gummiabfälle billigst. Sämtliche landwirtschaftliche Maschinen, Locomobilen, neu und gebraucht. Sägegatter, Kreissägen und Zubehörteile. Feldbahnen und Geleise dazu.

Für reelle und schnelle Lieferung wird größte Sorge getragen.



Deutsche Holz-Möbel

Billige

Stühle, Tische, Schreib-
tische, Schreibtischessel,
Schränke, Betten, Wasch-
tische, Nachttische u. a.

Generalvertretung
für Litauen

W. Eckert, Kowno

Keistučių gatvė 18.
Postfach 6. Tel. 323.
Tel.-Adr. Lita Kowno.

Osthandelsgesellschaft

Tel. 47 Kowno, Laisvės Alėja 25 Tel. 47

Telegr.-Adr.: Prekošt Kowno

Export ♦ Agentur ♦ Kommission
Import

Vertreter erster deutscher Firmen



N. Israel, Berlin

gegründet 1815

Manufaktur- u. Modewaren-Musterlager
bei der

Osthandelsgesellschaft
Generalvertreter für Litauen

Kowno, Laisvės Alėja Nr. 25

Telephon 47

Telephon 47

Deutscher Kalender für Litauen 1922

Inhalt:

	Seite
Inserate	
Monats-Kalender	4
Jahres-Kalender	6
100 jähriger Kalender	30
Trächtigkeitstabelle	31
Zinsberechnungstabelle	32
Litauische Verfassung und Parlament	35
Gesetze	38
Partei der Deutschen	75
Deutscher Verein	81
Deutsche Schule	82
Die Lutherkirche	83
Kirchenverfassung	85
Gottesdienste	93
Jahrmärkte	113
Posttarif	117
Konsulate	123
Behörden	125
Ärzte-Verzeichnis	130
Ermittlung des Wochentags	134
Plan von Kowno und Straßenverzeichnis	136
Eisenbahnkarte von Litauen	152
Stadttheater-Plan	168
Inserate	

Verlag:

LITAUISCHE AUSKUNFT UND ADRESSVERLAG

Auskünfte und Geschäftsadressen

ANNONCEN-ABT.:

Inseratenannahme für alle Druckschriften des In- u. Auslandes
Verlag des Deutschen Kalenders für Litauen

KOWNO, Keistučio g-vė 18.

Postfach 6. Telegr.-Adr.: Lika-Kowno. Tel. 323.

Bank-Konten: Litauische Kommerzbank, Kowno.
Bank der Ostpreussischen Landschaft, Eydtkuhnen.
Ostbank für Handel und Gewerbe, Eydtkuhnen.

Gedenknummern:

Nr. meines Passes: 

Nr. meiner Uhr:

Nr. meines Waffenscheines:

Nr. meiner Nähmaschine:

100726

Vertreter für Ostpreussen

H. v. BREHM

Königsberg/Pr.

Sackheimer Hinterstraße 27.

Annoncenannahme
für

alle in Litauen erscheinenden
Zeitungen und Zeitschriften
zu Originalpreisen.

Korrespondenten

in

Reval, Riga und allen Provinz-
städten Litauens.

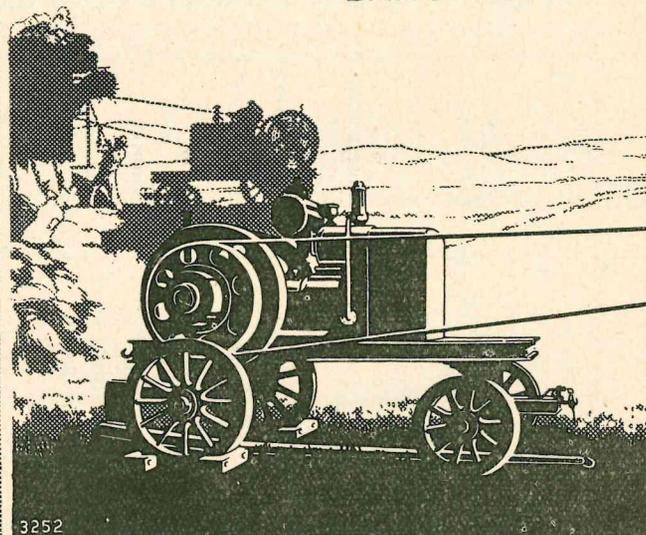
Vertretung für Litauen der
Halbmonatsschrift
„Lettlands Kaufmann“
Riga.

LITAUISCHE AUSKUNFT



DEUTZ Motor-Lokomobilen

in verschiedenen Ausführungen
und Größen für alle billigen flüssigen
Brennstoffe.



3252

GASMOTOREN-FABRIK DEUTZ
ZWEIGNIEDERL. KÖNIGSBERG ^{Dr.} STEINDAMM 37

Unterbüro: **Kowno, Laisvės Alėja 5**

Kalender für 1922.

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1. Neujahr 2. Montag 3. Dienstag 4. Mittwoch 5. Donnerstag 6. 5.3. Krönige 7. Sonnabend 8. Sonntag 9. Montag 10. Dienstag 11. Mittwoch 12. Donnerstag 13. Freitag 14. Sonnabend 15. Sonntag 16. Montag 17. Dienstag 18. Mittwoch 19. Donnerstag 20. Freitag 21. Sonnabend 22. Sonntag 23. Montag 24. Dienstag 25. Mittwoch 26. Donnerstag 27. Freitag 28. Sonnabend 29. Sonntag 30. Montag 31. Dienstag	1. Mittwoch 2. Donnerstag 3. Freitag 4. Sonnabend 5. Sonntag 6. Montag 7. Dienstag 8. Wupstg 9. Donnerstag 10. Freitag 11. Sonnabend 12. Sonntag 13. Montag 14. Dienstag 15. Mittwoch 16. Fahrtstag der Republik 17. Freitag 18. Sonnabend 19. Sonntag 20. Montag 21. Dienstag 22. Mittwoch 23. Donnerstag 24. Freitag 25. Maria Verk. 26. Sonntag 27. Montag 28. Dienstag 29. Mittwoch 30. Donnerstag 31. Freitag	1. Mittwoch 2. Donnerstag 3. Freitag 4. Sonnabend 5. Sonntag 6. Montag 7. Dienstag 8. Wupstg 9. Donnerstag 10. Freitag 11. Sonnabend 12. Sonntag 13. Montag 14. Dienstag 15. Mittwoch 16. Donnerstag 17. Freitag 18. Sonnabend 19. Sonntag 20. Montag 21. Dienstag 22. Mittwoch 23. Donnerstag 24. Freitag 25. Maria Verk. 26. Sonntag 27. Montag 28. Dienstag 29. Mittwoch 30. Donnerstag 31. Freitag	1. Sonnabend 2. Sonntag 3. Montag 4. Dienstag 5. Mittwoch 6. Donnerstag 7. Freitag 8. Sonnabend 9. Sonntag 10. Montag 11. Dienstag 12. Mittwoch 13. Donnerstag 14. Scharfreitag 15. Sonnabend 16. Ostern 17. Ostersonntag 18. Dienstag 19. Mittwoch 20. Donnerstag 21. Freitag 22. Sonnabend 23. Sonntag 24. Montag 25. Dienstag 26. Mittwoch 27. Donnerstag 28. Freitag 29. Sonnabend 30. Sonntag	Fest d. Völkerverbr. 1. Dienstag 2. Mittwoch 3. Donnerstag 4. Donnerstag 5. Freitag 6. Sonnabend 7. Sonntag 8. Montag 9. Dienstag 10. Mittwoch 11. Donnerstag 12. Freitag 13. Sonnabend 14. Sonntag 15. Jahrestag des Parl. 16. Dienstag 17. Mittwoch 18. Donnerstag 19. Freitag 20. Sonnabend 21. Sonntag 22. Montag 23. Dienstag 24. Mittwoch 25. Simmelfahrt 26. Freitag 27. Sonnabend 28. Sonntag 29. Montag 30. Dienstag 31. Mittwoch	1. Donnerstag 2. Freitag 3. Sonnabend 4. Königkrönung 5. Dienstag 6. Mittwoch 7. Donnerstag 8. Freitag 9. Sonnabend 10. Sonntag 11. Montag 12. Dienstag 13. Mittwoch 14. Donnerstag 15. Freitag 16. Sonnabend 17. Sonntag 18. Montag 19. Dienstag 20. Mittwoch 21. Donnerstag 22. Freitag 23. Sonnabend 24. Joh. d. Täufers 25. Sonntag 26. Montag 27. Dienstag 28. Mittwoch 29. Peter Paul 30. Freitag

Kalender für 1922.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. Sonnabend 2. Sonntag 3. Montag 4. Dienstag 5. Mittwoch 6. Donnerstag 7. Freitag 8. Sonnabend 9. Sonntag 10. Montag 11. Dienstag 12. Mittwoch 13. Donnerstag 14. Freitag 15. Sonnabend 16. Sonntag 17. Montag 18. Dienstag 19. Mittwoch 20. Donnerstag 21. Freitag 22. Sonnabend 23. Sonntag 24. Montag 25. Dienstag 26. Mittwoch 27. Donnerstag 28. Freitag 29. Sonnabend 30. Sonntag 31. Montag	1. Dienstag 2. Mittwoch 3. Donnerstag 4. Freitag 5. Sonnabend 6. Sonntag 7. Montag 8. Dienstag 9. Mittwoch 10. Donnerstag 11. Freitag 12. Sonnabend 13. Sonntag 14. Montag 15. Mariasimmelf. 16. Mittwoch 17. Donnerstag 18. Freitag 19. Sonnabend 20. Sonntag 21. Montag 22. Dienstag 23. Mittwoch 24. Donnerstag 25. Freitag 26. Sonnabend 27. Sonntag 28. Montag 29. Dienstag 30. Mittwoch 31. Donnerstag	1. Freitag 2. Sonnabend 3. Sonntag 4. Montag 5. Dienstag 6. Mittwoch 7. Donnerstag 8. Freitag 9. Sonnabend 10. Sonntag 11. Montag 12. Dienstag 13. Mittwoch 14. Donnerstag 15. Freitag 16. Sonnabend 17. Sonntag 18. Montag 19. Dienstag 20. Mittwoch 21. Donnerstag 22. Freitag 23. Sonnabend 24. Sonntag 25. Montag 26. Dienstag 27. Mittwoch 28. Donnerstag 29. Freitag 30. Sonnabend 31. Reform.-Fest	1. Sonntag 2. Montag 3. Dienstag 4. Mittwoch 5. Donnerstag 6. Freitag 7. Sonnabend 8. Sonntag 9. Montag 10. Dienstag 11. Mittwoch 12. Donnerstag 13. Freitag 14. Sonnabend 15. Sonntag 16. Montag 17. Dienstag 18. Mittwoch 19. Donnerstag 20. Freitag 21. Sonnabend 22. Sonntag 23. Montag 24. Dienstag 25. Mittwoch 26. Donnerstag 27. Freitag 28. Sonnabend 29. Sonntag 30. Montag 31. Reform.-Fest	1. Mittwoch 2. Donnerstag 3. Freitag 4. Sonnabend 5. Sonntag 6. Montag 7. Dienstag 8. Mittwoch 9. Donnerstag 10. Freitag 11. Sonnabend 12. Sonntag 13. Montag 14. Dienstag 15. Mittwoch 16. Donnerstag 17. Freitag 18. Sonnabend 19. Sonntag 20. Montag 21. Dienstag 22. Mittwoch 23. Donnerstag 24. Freitag 25. Sonnabend 26. Sonntag 27. Montag 28. Dienstag 29. Mittwoch 30. Donnerstag	1. Freitag 2. Sonnabend 3. Sonntag 4. Montag 5. Dienstag 6. Mittwoch 7. Donnerstag 8. Maria Empf. 9. Sonnabend 10. Sonntag 11. Montag 12. Dienstag 13. Mittwoch 14. Donnerstag 15. Freitag 16. Sonnabend 17. Sonntag 18. Montag 19. Dienstag 20. Mittwoch 21. Donnerstag 22. Freitag 23. Sonnabend 24. Heiligabend 25. 2. Heil.-Christfest 26. 2. Heil.-Feiert. 27. Mittwoch 28. Donnerstag 29. Freitag 30. Sonnabend 31. Sonntag

„Bachus“, Korono, Große Wilnaerstraße 35.

Januar — 31 Tage	
1922.	Notizen.
1. S. Neujahr. Luf. 2/21	
2. M. Abel	
3. D. Elmire, Enoch	
4. M. Methusalem	
5. D. Simeon	
6. F. S. 3 Könige, Matth. 2/1—12 ☽	
7. S. Melchior	
8. S. 1. Sonnt. n. Ep., Luf. 2/41—52, Erhard	
9. M. Kaspar	
10. D. Paul	
11. M. Franziska	
12. D. Reinhold	
13. F. Hillarius ☽	
14. S. Robert	
15. S. 2. Sonnt. n. Ep., Joh. 2/1—11, Felix	
16. M. Lydia	
17. D. Anton	
18. M. Axel, Ellen	
19. D. Sara	
20. F. Sebastian ☽	
21. S. Agnes	
22. S. 3. Sonnt. n. Ep., Matth. 8/1—13, Vincentius	
23. M. Emerentia	
24. D. Timotheus	
25. M. Pauli Bef.	
26. D. Hans	
27. F. Chrißostomus	
28. S. Karl ☽	
29. S. 4. Sonnt. n. Ep., Matth. 8/23—27	
30. M. Ludovika	
31. D. Thekla	

Versucht die erstklassigen Liköre der litauischen Likörfabrik „Bachus“ und überzeugt Euch von ihrer unerreichten Qualität.

„Bachus“, Komno, Große Wilnaerstraße 35.

1922.		Notizen.
1. M.	Brigitte	
2. D.	Maria Lichtm.	
3. F.	Ida, Blasius	
4. S.	Beronika	
5. S.	5. Sonnt. u. Sp., Matth. 13/24—30, Agathe ☽	
6. M.	Dorothea	
7. D.	Richard	
8. M.	Salomo	
9. D.	Apollonia	
10. F.	Pauline	
11. S.	Euphrosine	
12. S.	Septuag., Matth. 20/1—16, Karoline ☽	
13. M.	Melita	
14. D.	Balentin	
15. M.	Gotthilf	
16. D.	Juliane, Jahrestag der Republik	
17. F.	Konstantia	
18. S.	Konfordia ☾	
19. S.	Sexag., Luf. 8/4—15, Eufanne	
20. M.	Ottokar	
21. D.	Eleonore	
22. M.	Petri Stuhl f.	
23. D.	Klothilde	
24. F.	Matthias	
25. S.	Alma	
26. S.	Estomihi, Luf. 18/31 bis 43 ☽	
27. M.	Hektor	
28. D.	Justus, Fastnacht	

Versucht die erstklassigen Litöre der litauischen Litörfabrik „Bachus“ und überzeugt Euch von ihrer unerreichten Qualität.

„Bachus“, Komno, Große Wilnaerstraße 35.

März — 31 Tage	
1922.	Notizen.
1. M. Albinus	
2. D. Luise	
3. F. Kunigunde	
4. E. Kasimir	
5. E. Invokebit , Matth. 4/1—11	
6. M. Fridolin ☾	
7. D. Ella	
8. M. Bushtag , Dagmar	
9. D. Ewald	
10. F. Alexander	
11. E. Konstantin	
12. E. Reminiszerer , Matth. 15, 21—28, Gregor	
13. M. Ernst	
14. D. Mathilde	
15. M. Ulrike	
16. D. Gabriel	
17. F. Gertrud	
18. E. Abeline	
19. E. Okuli , Luf. 11/14—28, Joseph	
20. M. Gotthardin ☾	
21. D. Benedikt	
22. M. Frühlingsani., Raphael	
23. D. Longinus	
24. F. Gabriel	
25. E. Maria Verk. , Luf. 1/26—38	
26. E. Vätare , Joh. 6/1—15, Emanuel	
27. M. Gustav	
28. D. Eugenie ☽	
29. M. Mechthilbis	
30. D. Mary	
31. F. Philippine	

Verfucht die erstklassigen Liköre der litauischen Likörfabrik „Bachus“ und überzeugt Euch von ihrer unerreichten Qualität.

„Bachus“, Kommo, Große Wilnaerstraße 35.

1922.		Notizen.
1. E.	Theodor	
2. E.	Judica , Joh. 8/46—59, Irmgard	
3. M.	Ferdinand	
4. D.	Ambrosius	
5. M.	Berthold	☾
6. D.	Hertha	
7. F.	Gegeffippus	
8. E.	Edgar	
9. E.	Palmarum , Matth. 21/1—9	
10. M.	Gaston	
11. D.	Julius	☉
12. M.	Anastasia	
13. D.	Gründonnerstag, Joh. 13/1—15	
14. F.	Charfreitag , Passions- historie	
15. E.	Fürchtgott	
16. E.	Ostern , Mark. 16/1—8	
17. M.	Osternmontag , Luk. 24/13—35	
18. D.	Valerian	
19. M.	Fanny	☾
20. D.	Sulpicius	
21. F.	Anselm	
22. E.	Arend	
23. E.	Quasimodog. , Joh. 20/19—31	
24. M.	Albrecht	
25. D.	Marcus	
26. M.	Ellis	
27. D.	Klementine	☉
28. F.	Vitalus	
29. E.	Raymund	
30. E.	Misericordias D. , Joh. 10/12—16	

„Bachus“, Komno, Große Wilnaerstraße 35.

1922.		Notizen.
1. M.	Philipp. Sat., Fest d. Völkerverbrüder.	
2. D.	Sigismund	
3. M.	+ Auffindung	
4. D.	Florian	☉
5. F.	Gotthard	
6. S.	Dietrich	
7. S.	Jubilate, Joh. 16/16 bis 23, Henriette	
8. M.	Luitgard, Stanisl.	
9. D.	Erwin	
10. M.	Anton	
11. D.	Adolf	☉
12. F.	Banfratius	
13. S.	Servatius	
14. S.	Cantate, Joh. 16/5—15	
15. M.	Sophie, Jahrestag des Parlaments	
16. D.	Peregrin	
17. M.	Herbert	
18. D.	Erich	☉
19. F.	Potentian	
20. S.	Athanasius	
21. S.	Rogate, Joh. 16/23—30	
22. M.	Emilie	
23. D.	Desiderius	
24. M.	Esther	
25. D.	Himmelf. Chr., Marf. 16/14—20, Gfriebe	
26. F.	Bertha	☉
27. S.	Ludolf	
28. S.	Exaudi, Joh. 15/26 bis 16/4, Wilhelm	
29. M.	Maximilian	
30. D.	Wigand	
31. M.	Alfide	

„Bachus“, Komno, Große Wilnaerstraße 35.

1922.		Notizen.
1. D.	Gottschalk	
2. F.	Marquard	☾
3. S.	Grasmus	
4. S.	Pfingstfest , Joh. 14/23—31	
5. M.	Pfingstmontag , Joh. 3/16—21, Bonifatius	
6. D.	Adalbert	
7. M.	Lucretia	
8. D.	Helga	
9. F.	Prim. u. Fel.	☉
10. S.	Ginevia	
11. S.	Trinitatis , Joh. 3/1 bis 15, Sigrid	
12. M.	Nora	
13. D.	Tobias	
14. M.	Josefine	
15. D.	Amilbe	
16. F.	Justina	
17. S.	Arthur	☾
18. S.	1. n. Trinitatis , Luf. 16/19—31, Albert	
19. M.	Viktor	
20. D.	Florian	
21. M.	Sommeranfang, Emil	
22. D.	Ludmilla	
23. F.	Edeltraut	
24. S.	Johannes d. Täufer , Luf. 1/57—80	
25. S.	2. n. Trinitatis , Luf. 14/16—24, Willy ☉	
26. M.	Jeremias	
27. D.	7 Schläfer	
28. M.	Leo, Josua	
29. D.	Peter Paul	
30. F.	Pauli Ged.	

Versucht die erstklassigen **Ötöre** der litauischen Ötörfabrik „Bachus“ und überzeugt Euch von ihrer unerreichten Qualität.



„Bachus“, Korono, Große Wilnaerstraße 35.

1922.		Notizen.
1. S.	Monika ☽	
2. S.	3. n. Trinitatis, Lut. 15/1—10, Maria Heim.	
3. M.	Kornelius	
4. D.	Ulrich	
5. M.	Edith	
6. D.	Hektor	
7. F.	Billibald	
8. S.	Abelaid	
9. S.	4. n. Trinitatis, Lut. 6/36—42, Tuzn. ☽	
10. M.	7 Brüder, Jakobina	
11. D.	Gmmeline	
12. M.	Heinrich	
13. D.	Margarete	
14. F.	Bonaventura	
15. S.	Apost. Teil.	
16. S.	5. n. Trinitatis, Lut. 5/1—11, Hermine ☽	
17. M.	Margot	
18. D.	Rosine	
19. M.	Ramilla	
20. D.	Gias	
21. F.	Bragebes	
22. S.	Maria Magdalene	
23. S.	6. n. Trinit., Matth. 5/20—26, Adelheid ☽	
24. M.	Christine	
25. D.	Jakob	
26. M.	Anna	
27. D.	Martha	
28. F.	Pantaleon	
29. S.	Edmund	
30. S.	7. n. Trinit., Mark. 8/1—9, Rosalie ☽	
31. M.	Angelika ☽	

„Bachus“, Komno, Große Wilnaerstraße 35.

September — 30 Tage		
1922.		Notizen.
1. F.	Egibius	
2. S.	Elfe, Ilse	
3. S.	12. n. Trinit., Mark. 7/31—37, Bertha	
4. M.	Aethelwina	
5. D.	Berch	
6. M.	Magnus	☉
7. D.	Megina	
8. F.	Maria Geburt	
9. S.	Bruno	
10. S.	13. n. Trinit., Luk. 10/23—37	
11. M.	Gerhard	
12. D.	Erna	
13. M.	Sebalbus	
14. D.	† Erhöhung	☾
15. F.	Ludmilla	
16. S.	Isabella	
17. S.	14. n. Trinit., Luk. 17/11—19, Wera	
18. M.	Herbstanfang, Amelie	
19. D.	Berner	
20. M.	Marianne	
21. D.	Gv. Matth.	☉
22. F.	Morig	
23. S.	Thekla	
24. S.	15. n. Trinit., Matth. 6/24—34, Joh. Em.	
25. M.	Franz	
26. D.	Joh. Theol.	
27. M.	Adolf	☾
28. D.	Benzeslaus	
29. F.	Michael	
30. S.	Hieronymus	

Versucht die erstklassigen Litöre der litauischen Litörfabrik „Bachus“ und überzeugt Euch von ihrer unerreichten Qualität.

„Bachus“, Rowno, Große Wilnaerstraße 35.

Oktober — 31 Tage

1922.		Notizen.
1. S.	16. n. Trinit., Erntefest, Luf. 7/11—17	
2. M.	Reinhard	
3. D.	Elfa	
4. M.	Franziskus	
5. D.	Amalie	
6. F.	Hibes	☉
7. S.	Wolbemar	
8. S.	17. n. Trinit., Luf. 14/1—11, Friedebert	
9. M.	Dionysius	
10. D.	Arvid	
11. M.	Burchard	
12. D.	Walfried	
13. F.	Eduard	☾
14. S.	Wilhelmine	
15. S.	18. n. Trinit., Matth., 22/34—46, Hedwig	
16. M.	Amine	
17. D.	Florentine	
18. M.	Lucas	
19. D.	Jesph	
20. F.	Benedelin	☉
21. S.	Ursula	
22. S.	19. nach Trinitatis, Matth. 9/1—8	
23. M.	Severin	
24. D.	Hortensia	
25. M.	Beatrice	
26. D.	Amandus	
27. F.	Sabina	☾
28. S.	Simon und Judas	
29. S.	20. n. Trinit., Matth. 22/1—14, Engelbrecht	
30. M.	Walide	
31. D.	Reformations-Fest, Wolfgang	

Versucht die erstklassigen Eißöre der litauischen Eißörfabrik „Bachus“ und überzeugt Euch von ihrer unerreichten Qualität.

„Bachus“, Komno, Große Wilnaerstraße 35.

November — 30 Tage	
1922.	Notizen.
1. M. Aller Heiligen 2. D. Aller Seelen 3. F. Gottlieb 4. S. Otto ☉	
5. S. 21. n. Trinit., Joh. 4/47—54, Charlotte 6. M. Leonhard 7. D. Engelbert 8. M. Alexandrine 9. D. Theodor 10. F. Martin Luther 11. S. Mart. Bisch.	
12. S. 22. n. Trinit., Matth. 28/23—35, Kornel. ☉ 13. M. Eugen 14. D. Friedrich 15. M. Leopold 16. D. Ottomar 17. F. Ruth 18. S. Alexander	
19. S. 23. n. Trinitatis Matth. 22/15—22 Elisabeth ☉ 20. M. Georgine 21. D. Mar. Opf. 22. M. Alfons 23. D. Klemens 24. F. Salomon 25. S. Katharina	
26. S. 24. nach Trinitatis Matth. 9/18—26 Totenfest, Konrad ☉ 27. M. James 28. D. Günther 29. M. Eberhard 30. D. Apost. Andreas	

„Bachus“, Romo, Große Wilnaerstraße 35.

Dezember — 31 Tage		
1922.		Notizen.
1. F.	Longinus	
2. S.	Meta	
3. S.	1. Advent , Matth. 21/1—9, Agrifola	
4. M.	Barbara	☉
5. D.	Sabine	
6. M.	Nikolaus	
7. D.	Antonie	
8. F.	Maria Empf.	
9. S.	Joachim	
10. S.	2. Advent , Luf. 21/25 bis 36, Judith	
11. M.	Immo	☾
12. D.	Ottilie	
13. M.	Lucie	
14. D.	Jungeborg	
15. F.	Leonie	
16. S.	Alwine	
17. S.	3. Advent , Matth. 11/2—10, Ignatius	
18. M.	Christophorus	☉
19. D.	Eoth	
20. M.	Abraham	
21. D.	Ap. Thomas	
22. F.	Beata	
23. S.	Dagobert	
24. S.	4. Adv., Heiligabend Joh. 1/19—28 Adam und Eva	
25. M.	Heil. Christfest Luf. 2/1—14	
26. D.	2. Weihn.-Feiertag Luf. 2/15—20 St. Stephan	☾
27. M.	Johannes Ev.	
28. D.	Unsch. Kindl.	
29. F.	Jonathan	
30. S.	David	
31. S.	Silvester Luf. 2/23—40	

Jüdische Feiertage.

14. März	Burim.
13.—20. April	Passahfest.
2. u. 3. Juni	Wochenfest.
23. u. 24. September	Neujahr 5683.
2. Oktober	Veröhnungsfest.
7. u. 8. Oktober	Laubhüttenfest.
14. Oktober	Schlussfest.
15. Oktober	Gesetzesfreude.

Wettervorhersage

nach dem hundertjährigen Kalender.

- Januar:** Der Frost hält an bis zum 30., dann windig und feucht.
Februar: 2. wolkig, kein Frost, 3.—6. trübe und kalt, 8. schön, 10. regnerisch, 13.—16. Schnee, dann Frost.
März: 6., 8., 9. feucht, 13.—15. windig, 18., 20. Reif, 22. milder Regen, 26. heiter und warm, 31. kühl.
April: Rauhes und trocknes Wetter bis zum 15., Nachfröste bis zum 25., dann wärmer, 28. Gewitter.
Mai: Anfangs heiter, dann kühler Wind, vom 8.—18. sehr warm, 28. und 29. warmer Regen und fruchtbares Wetter.
Juni: In den ersten Tagen schön, 9. und 10. Regen, dann neblig bis zum 13., später heiter bis Ende des Monats.
Juli: Erst sehr warm, 3.—19. strichweise Regen, dann heiter und warm.
August: Anfangs schwül, vom 3. bis zum 19. Regen, 20. heiter, dann veränderlich.
September: Bis zum 4. schön und warm, zeitweise Gewitterregen, dann heiter, 20. und 30. Regentage.
Oktober: Vom 3. ab Regen, 14. trübe, 15. und 16. heiter, bis zum 24. veränderlich, dann heiter, vom 29. neblig und kalt.
November: Im Anfang schön, 5. und 6. windig, danach 2 Tage Regen und dann klar bis zum 16., 17.—25. wolkig und kalt, Ende des Monats Regen.
Dezember: 1. heiter, bis zum 15. Schneetreiben, 16.—21. Frost, 22.—29. trübes Wetter, zeitweise Schnee, dann starker Frost.

Immerwährender Trächtigkeitkalender.

Anfang der Tragezeit	Ende der Tragezeit			
	Pferde	Rühe	Schafe und Ziegen	Schweine
1. Jan.	2. Dez.	8. Okt.	4. Juni	23. April
9. "	10. "	16. "	12. "	1. Mai
17. "	18. "	24. "	20. "	9. "
25. "	26. "	1. Nov.	28. "	17. "
2. Febr.	3. Jan.	9. "	6. Juli	25. "
10. "	11. "	17. "	14. "	2. Juni
18. "	19. "	25. "	22. "	10. "
26. "	27. "	3. Dez.	30. "	18. "
6. März	4. Febr.	11. "	7. Aug.	26. "
14. "	12. "	19. "	15. "	4. Juli
22. "	20. "	27. "	23. "	12. "
30. "	28. "	4. Jan.	31. "	20. "
7. April	8. März	12. "	8. Sept.	28. "
15. "	16. "	20. "	16. "	5. Aug.
23. "	24. "	28. "	24. "	13. "
1. Mai	1. April	5. Febr.	2. Okt.	21. "
9. "	9. "	13. "	10. "	29. "
17. "	17. "	21. "	18. "	6. Sept.
25. "	25. "	1. März	26. "	14. "
2. Juni	3. Mai	9. "	3. Nov.	22. "
10. "	11. "	17. "	11. "	30. "
18. "	19. "	25. "	19. "	8. Okt.
26. "	27. "	2. April	27. "	16. "
4. Juli	4. Juni	10. "	5. Dez.	24. "
12. "	12. "	18. "	13. "	1. Nov.
20. "	20. "	26. "	21. "	9. "
28. "	28. "	4. Mai	29. "	17. "
5. Aug.	6. Juli	12. "	6. Jan.	25. "
13. "	14. "	20. "	14. "	3. Dez.
21. "	22. "	28. "	22. "	11. "
29. "	30. "	5. Juni	30. "	19. "
6. Sept.	7. Aug.	13. "	7. Febr.	27. "
14. "	15. "	21. "	15. "	4. Jan.
22. "	23. "	29. "	23. "	12. "
30. "	31. "	7. Juli	3. März	20. "
8. Okt.	8. Sept.	15. "	11. "	28. "
16. "	16. "	23. "	19. "	5. Febr.
24. "	24. "	31. "	27. "	13. "
1. Nov.	2. Okt.	8. Aug.	4. April	21. "
9. "	10. "	16. "	12. "	1. März
17. "	18. "	24. "	20. "	9. "
25. "	26. "	1. Sept.	28. "	17. "
3. Dez.	3. Nov.	9. "	6. Mai	25. "
11. "	11. "	17. "	14. "	2. April

Die mittlere Trächtigkeitperiode beträgt bei Pferden: 48 1/2 Wochen oder 340 Tage (das Meisferke ist 330 Tage); bei Fellen: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferden; bei Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (das Meisferke ist 146 und 158 Tage); bei Enten: über 17 Wochen oder 120 Tage (das Meisferke ist 109 und 133 Tage); bei Hühnern: 9 Wochen oder 63—65 Tage.

Brütetkalender.

Brützeit bei Hühnern: 19—24 Tage, in der Regel 21 Tage; Truthühnern: 26—29 Tage; Gänzen: 3 Tage; Enten: 28—32 Tage; Tauben: 17—19 Tage.

Allgemeiner Zinsfuß für die Mark.

So viele Mark das Kapital beträgt, so viel Pfennige mal den Zinsfuß betragen die Zinsen auf 1 Jahr.

8000 Mk. zu $4\frac{1}{2}\%$ geben in einem Jahre $8000 \text{ mal } 4\frac{1}{2} = 36000 \text{ Pf.} = 360 \text{ Mk.}$

Bemerkungen.

1. Die Zinsen für Kapitalien, welche in der Tabelle nicht direkt angegeben sind, werden durch Zusammensetzung gefunden; z. B.

7853 Mk. geben zu $4\frac{1}{2}\%$ in 7 Monaten wie viele Zinsen?

7000 Mk. geben 183 Mk. 75 Pfennige

800 " " 21 " "

50 " " 1 " 31,25 "

3 " " - " 7,91 "

7853 Mk. geben 206 Mk. 14,15 Pf. = 206 Mk. 14 Pf.

2. Für eine Zeit, die in der Tabelle nicht summarisch angegeben ist, werden die Zinsen in ähnlicher Weise gefunden; z. B.

2000 Mk. geben zu 4% in 8 Monaten 20 Tagen wie viele Zinsen?

2000 Mk. geben in 8 Monaten 53 Mk. 33,36 Pf.

2000 " " " 20 Tagen 4 " 44,40 "

57 Mk. 77,76 Pf. = 57 Mk. 78 Pf.

3. Die Dezimalbrüche können in der Art gestrichen werden, daß man die Pfennige um einen vermehrt, wenn der Dezimalbruch $\frac{1}{2}$ oder darüber ist, so daß 66,50 Pfennige = 67 Pfennige und 37,87 Pfennige = 38 Pfennige ist. Wenn der Dezimalbruch unter $\frac{1}{2}$ ist, so wird er ohne weiteres fortgelassen 56,34 Pfennige = 56 Pfennige.

4. Die Dezimalbrüche sind zur richtigen Beurteilung des wahren Wertes unumgänglich notwendig; bei Zusammenstellungen darf man sie deshalb nicht in den einzelnen Posten, sondern erst im Resultat fortschaffen.



Die fundamentalen Grundsätze der Staatsverfassung.

Die provisorische Verfassung des litauischen Staates, welche von der Konstituierenden Versammlung am 2. Juni 1920 angenommen wurde, ist folgende:

1.

§ 1. Der litauische Staat ist eine demokratische Republik.

§ 2. Die Konstituierende Versammlung ist die Trägerin der Staatsgewalt in Litauen.

§ 3. Die bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Verfassung geltenden Gesetze bleiben in Kraft, sofern sie zu dieser Verfassung nicht in Widerspruch stehen.

§ 4. Die Konstituierende Versammlung erläßt Gesetze, schließt Verträge mit anderen Staaten ab, bewilligt das Budget des Staates und überwacht die Ausführung der Gesetze.

§ 5. Die ausführende Gewalt ist in die Hände des Präsidenten der Republik und des Ministerkabinetts gelegt.

§ 6. Die gesetzgeberische Initiative steht der Konstituierenden Versammlung und dem Ministerkabinett zu.

2.

§ 7. Der Präsident der Republik wird von der Konstituierenden Versammlung gewählt.

§ 8. Der Präsident der Republik

a) ernennt den Ministerpräsidenten (Premier), ersucht ihn ein Ministerkabinett zu bilden, bestätigt das Kabinett nach seiner Bildung und nimmt die Rücktrittserklärung des Ministerkabinetts entgegen;

b) wählt und bestimmt den Staatskontrolleur;

c) vertritt (repräsentiert) die Republik;

d) ernennt die Gesandten und empfängt die beglaubigten Gesandten fremder Staaten;

e) ernennt die höheren Militär- und Zivilbeamten des Staates;

f) veröffentlicht die Gesetze;

g) hat das Strafbegnadigungsrecht.

§ 9. Bis der Präsident der Republik gewählt ist, werden seine Pflichten vom Präsidenten der Konstituierenden Versammlung wahr-

haben aber ausführende Gewalt nur in Bezug auf lokale wirtschaftliche Fragen.

Zur Zeit steht wegen des Kriegszustandes an der Spitze jedes Kreises der Militär-Kommandant, der dem Ministerium der Landesverteidigung untersteht. Die Militär-Kommandanten haben außer der Polizei eine ausreichende Anzahl von Truppen zur Verfügung.

Gesetz über die staatliche Grundsteuer vom 14. Mai 1920.

§ 1. Mit der staatlichen Grundsteuer wird alles Land belegt mit Ausnahme der bewohnten Landflächen in den Städten und Städtchen, welche dem Gesetze vom 12. 12. 1919 über die Staatssteuer vom unbeweglichen Besitz in den Städten und Städtchen unterliegen.

§ 2. Von der staatlichen Grundsteuer sind befreit: a) staatliches Land; b) Kirchhöfe und Begräbnisplätze; c) öffentliche und Landwege (vieskeliai ir gruntiniai keliai); d) private Schutzwaldungen, welche dem Eigentümer keinen Verdienst abwerfen; e) Landflächen zum Aufforsten von Wald, wenn er nicht älter ist wie 20 Jahre; f) Flugland und nicht austrocknende Sümpfe.

§ 3. Die Kreis-Steuern-Kommission (Apskritis Mokesnių Komisija) teilt zwecks Klassifizierung des Landes für die Grundsteuer die ganze Landfläche nach valsčiusen (Gemeinde) in vier Klassen.

Die Einteilung wird vom Finanzminister bestätigt und zur allgemeinen Kenntnis veröffentlicht.

§ 4. Der Einreichung der valsčiusse in eine der vier weiter unten aufgeführten Bodenklassen für Zwecke der Grundsteuer wird zu Grunde gelegt: die Ertragsfähigkeit des Bodens in dem valsčius und sein Geldwert, der mittlere Bodenwert nach Verkaufspreisen. Valsčiusse, in denen der Durchschnittspreis für Land nicht mehr beträgt als 600 Mk. pro Desjätine, werden zur vierten Klasse gerechnet, von 600—1000 Mk. zur dritten, von 1000—1500 Mk. zur zweiten und von mehr als 1500 Mk. zur ersten Klasse.

§ 5. Valsčiusse, die der ersten Bodenklasse zugeteilt sind, zahlen an staatlicher Grundsteuer für die Desjätine 15,50 Mk., für den Hektar 14 Mk., den Morgen 8 Mk.; die der zweiten Bodenklasse 9,80 Mk., 8,80 Mk., 5 Mk.; die der vierten Bodenklasse 5,90 Mk., 5,30, 3 Mk.

§ 6. Seen werden der vierten Bodenklasse zugeteilt.

§ 7. Alles Land, welches mit Wald, Büschen oder Sträuchern bewachsen ist, wird für die Grundsteuer der vierten Bodenklasse zugeteilt.

§ 8. Zur Zahlung der Grundsteuer sind der Eigentümer des Landes oder derjenige verpflichtet, der es tatsächlich nutzt.

§ 9. Wenn der Eigentümer des Landes oder diejenigen, welche das Land tatsächlich wirtschaftlich nutzen, innerhalb eines Monats vom

Tage der Verkündung des Bodens eines der Zuteilung valsčius zu dieser oder jener Klasse (§ 3) es beantragen, kann die Kreis-Steuern-Kommission das Land der Antragsteller einer niedrigeren Bodenklasse zuweisen unter Beachtung der Grundsätze des § 4.

Auf Antrag der Kreis-Steuern-Kommission hat der Finanzminister das Recht, die Grundsteuer zum Teil oder ganz zu erlassen.

Anmerkung 1: Für die in diesem Paragraph genannten Gesuche braucht Stempelsteuer nicht gezahlt zu werden; für Klagen, die dem Finanzministerium wegen unrichtiger Zuweisung des Landes zu einer bestimmten Bodenklasse eingereicht werden, wird die Stempelsteuer, wie vorgeschrieben, entrichtet.

Anmerkung 2: Durch Einreichung von Klagen beim Finanzministerium wird die Fälligkeit der festgesetzten Grundsteuer nicht hinausgeschoben.

§ 10. Die staatliche Grundsteuer (§§ 5, 6, 7) wird zweimal im Laufe des Jahres in die Staatskasse eingezahlt; für das erste Halbjahr bis zum 1. Juli, für das zweite Halbjahr bis 31. Dezember desselben Jahres.

§ 11. Wird die Grundsteuer nicht in der vorgeschriebenen Zeit eingezahlt, so wird sie zwangsweise beigetrieben, gemäß § 13 des Gesetzes über das Verfahren bei Einziehung von Staatssteuern.

§ 12. Gleichzeitig mit der staatlichen Grundsteuer (§§ 5—7) werden 20 Prozent der Steuersumme, für Zwecke der Kreis-Selbstverwaltungskörper erhoben, in die Staatskasse eingezahlt. Die Valsčius-Selbstverwaltungskörper haben das Recht, für ihre Zwecke auf Land und Wald eine Steuer bis zur Höhe von 20 Prozent der Staatssteuersumme zu legen.

Dieses Geld wird für den valsčius in die Kasse der Selbstverwaltung eingezahlt.

Anmerkung: Die Einzahlung des Geldes bei der Staatskasse erfolgt unter entsprechenden Anzeigen, in denen deutliche und bestimmte Angaben über die Fläche des wirtschaftlich genutzten Landes enthalten sein müssen, ferner der Name des Steuerzahlers und die anderen in Gesetzen oder Instruktionen geforderten Angaben.

§ 13. Wer einen Teil seines Landes oder Waldes verheimlicht, um die Steuer herabzumindern oder sich der Besteuerung zu entziehen, wird mit dem zehnfachen Betrage der nicht eingezahlten Geldsumme bestraft.

Hier können die Schuldigen 19 Jahre vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes zur Verantwortung gezogen werden.

§ 14. Dieses Gesetz erhält Gesetzeskraft vom 1. Januar 1920.

§ 15. Zur Ausführung dieses Gesetzes wird vom Finanzminister eine Ausführungsverordnung (instrukcija) erlassen.

Der I. Bodenklasse sind zugeteilt:

- Birzu-Pasvalio.** Jonistelio, Pasvalio, Sälociu, Vastu, Zeimelio.
Rowno. Päuonio, Serebziaus.
Kedainiu. Kedainiu (Stadt und Land), Surviliskiu.
Mariampol. Kwieciskien, Schumstu.
Ponjewiesh. Krafinavos, Kupiskio, Naujamiescio, Raguvos, Ramygalos, Rozalino, Smilgiu, Subaciaus, Seduvos, Vadokliu, Ponjewiesh (Stadt).
Rossienie. Georgenburg, Raudones, Rossienie.
Rakiskii. Pandelio, Panemunelio, Rakiskii (Stadt).
Schafi. Barzdu, Bubleliu, Gielgudiskii, Grischabudi, Ribullen, Ploksciu, Sintautu, Slaviku, Schafi, Neustadt (Stadt).
Schaulen. Gaschschunung, Joniskien, Kriuku, Linkuvos, Lygumu, Pakruojaus, Paschvittinio, Staisgirren, Shagares.
Tauroggen. Batakiu, Ershwillkio, Gaures, Kvedarnos, Neustadt, Sartinintu-Zigaiuiu, Schitales, Schwieschnys, Tauroggen, Wajnutos.
Wilkomir. Deltuvos, Kowarsko, Kurkliu, Pagiriu, Pabaistku, Siesiku, Taujenu, Traupes, Wilkomir, Shemaittemen.
Wilkowischken. Alwita, Gizu, Kaupiskii, Keturwalaki, Ribarty, Vankeiskii, Paescheriu, Wilkowischen (Stadt und Land), Shaliosios, Wirballen (Stadt).
Uzjany. Annyschschu, Dabeikiu, Ushpaktu.

II. Bodenklasse:

- Olita.** Olita, Antnemunio, Jezno, Krakopol, Metellen, Miroslaw, Nemaniunu, Puny, Sereje, Simno, Udrija.
Birsen-Poswol. Birsen, Budberg, Daujenu, Krintschin, Poddirsen, Pumpenu, Puschalotas, Wabalninku, Birsen (Stadt).
Rowno. Bobin, Tschekiskien, Godlewo, Janow, Lapy, Ponjemon, Poshaiscie, Rothof, Kumschiskien, Weliona, Wendziagola, Wilki.
Reidany. Ariogola, Baisiogola, Datnow, Grinkiskien, Gudshjnung, Josvainiu, Krakiu, Pashushwis, Pernarava, Schaty, Scheimy.
Krottingen. Andrejawas, Darbenu, Gargshdu, Kartena, Krottingen, Kuliu, Mosedzio, Salantu, Skuodas, Bevirshenu.
Mosheiki. Fleki, Laizuvos, Mosheiki, Siady, Wegeres, Wiekschny, Shidiki.
Mariampol. Antonowo, Oshminten, Balbeshiskii, Gudellen II, Janavo, Janaravo, Kalbarija, Krosnos, Dudwinow, Padovinio, Raudenio, Sasnavos, Weiwery.
Ponjewiesh. Androniskien, Mieshiskien, Ponjewiesh-Welshio, Piniavos, Schimoniu, Traschkunu, Wjeschiuty.
Rossienie. Betygola, Girkalnis, Kielmy, Krashiu-Nematschschiu, Sehila-

- Schafi.** Luskshiu, Paescheriliu, Schwirgshdaitshiu.
Schaulen. Grudshiu, Klovainiu, Kurschany, Kruopio, Meschkutshu, Popeljanu, Statschunu, Schaukenu, Schiauliu, Triskshiu, Ushwentschshio, Waiguvos.
Tauroggen. Kaitinenu, Laukuvos, Staudwile.
Telschen. Kalwarija, Alsedshiu, Garshdschhu, Luokes, Plungjany, Retovo, Telsche, Tveru, Marniu, Sharenu.
Traki. Koschedary, Kvetawiskii, Kronje, Shyzmory.
Wilkomir. Panateru, Wepriu.
Wilkowischken. Bartiniufen, Grasshiskii, Projewon, Pilwiskii.
Uzjany. Skiemoniu, Uzjany, Wyshony.

III. Bodenklasse:

- Olita.** Mloves, Dischkavos, Nemunaitshio, Olita (Stadt).
Birsen-Poswol. Nemuelio-Radzviliskshio, Papilio.
Rowno. Turshon, Sapyschiskii.
Krottingen. Plateliu.
Mosheiki. Omiany, Tirkschliu.
Mariampol. Gudellen I, Alebiskien, Liubavo, Michaliskii, Wischaki-Ruda.
Rossienie. Tntavenu.
Seiny. Budvedzio, Kutschjunu, Lozdzieje, Punsf, Rudaminos, Schwentesheri.
Schafi. Janku, Lektshiu.
Schaulen. Kurtavenu, Paschiausshio, Radziviliskien, Raudenu, Schiaulenu.
Tilsche. Nevarenai.
Traki. Shosly.
Esherenu. Antalieptes, Antazaves, Dusjaty, Imbrado, Smalou.
Uzjany. Daugailiu, Veliunu.

IV. Bodenklasse:

- Seini.** Kaptschamieschshio, Beipalingio, Weiseju.
Ezerenu. Degutshiu, Salatu, Ezerenu (Stadt).

Ausführungsverordnung zum Gesetze über die staatliche Grundsteuer vom 14. August 1920.

- § 1. Mit der staatlichen Grundsteuer wird alles Land belegt mit Ausnahme der in den §§ 1—2 des Gesetzes bezeichneten Flächen.
 § 2. Zur Feststellung der Grundsteuer wird die ganze Landfläche

§ 3. Bei Einreichung der valsčius in eine der vier Klassen für die Grundsteuerberechnung muß man beachten, daß für das wirtschaftlich genutzte Land eines jeden valsčius eine einheitliche Steuereinheit aufgestellt wird wie im § 5 des Gesetzes vorgesehen ist. Also:

1. in einem valsčius, welcher der ersten Klasse zugewiesen ist, sind in staatlicher Grundsteuer für jede Desjätine 15,50 Mk., für jeden Hektar 14 Mk., für den Morgen 8 Mk. zu zahlen;
2. in einem valsčius der zweiten Bodenklasse für jede Desjätine 13,60 Mk., für den Hektar 11 Mk., den Morgen 6,80 Mk.;
3. in einem valsčius der dritten Bodenklasse für jede Desjätine 9,80 Mk., den Hektar 8,80 Mk., den Morgen 5 Mk.;
4. in einem valsčius der vierten Bodenklasse für jede Desjätine 5,90 Mk., den Hektar 5,30 Mk., den Morgen 3 Mk.

§ 4. Ohne Rücksicht darauf, welcher Bodenklasse der valsčius zugewiesen ist, werden Seenflächen mit der Grundsteuer für die vierte Bodenklasse belegt, ebenso alles Land, das mit Wald, Büschen oder Sträuchern bestanden ist mit Ausnahme der Flächen, die gemäß § 2 d. u. e. des Gesetzes völlig steuerfrei sind.

§ 5. Die Kreis-Steuer-Kommission hat gemäß § 9 des Gesetzes das Recht, das Land einzelner Wirtschaften, auf Antrag ihrer Eigentümer oder Nutzer, einer niedrigeren Bodenklasse zuzuweisen, unter Einhaltung der Grundsätze des § 4 des Gesetzes.

Anmerkung: Das Recht, die Zuweisung von Land aus einer höheren in eine niedrigere Bodenklasse zu beantragen, haben sowohl einzelne Personen, als auch das ganze Dorf. Die Anträge müssen eingehend begründet werden.

§ 6. Nach Empfang der im § 5 dieser Ausführungsverordnung erwähnten Anträge innerhalb der im § 9 des Gesetzes bestimmten Frist, muß die Kreis-Steuer-Kommission umgehend die Prüfung vornehmen, und ihre Entscheidung in der aufgeworfenen Frage den Antragstellern mitteilen.

Wenn die Kreis-Steuer-Kommission nach Prüfung der Wirtschaftslage solche Bedingungen vorfindet, daß die Grundsteuer nicht aufgebracht werden kann, so übersendet sie den Antrag mit einem begründeten Beschlusse und ihrem Gutachten zur endgültigen Entscheidung dem Finanzminister.

§ 7. Jeder Eigentümer oder Nutzer von Land muß in die Staatskasse an Grundsteuern soviel einzahlen, als auf ihn unter Berücksichtigung der verwalteten oder genutzten Landfläche und ihrer Bodenklasse gemäß der Einreichung auf Grund der §§ 3—6 dieser Ausführungsverordnung entfällt.

§ 8. Die Selbstverwaltungen haben kein Recht, weder die der Kreise

§ 9. Die Grundsteuer gilt als eingezahlt, wenn das Geld der Staatskasse zugeflossen ist.

§ 10. Für die Einzahlung der Steuern in die Staatskasse zur vorgeschriebenen Frist und in der erforderlichen Summe ist jeder Eigentümer oder Nutzer einer Wirtschaft verantwortlich.

Es ist jedoch wünschenswert, daß die Einwohner einzelner Ortschaften und Dörfer aus ihrer Mitte eine vertrauenswürdige Person auswählen, welche die Beträge der Grundsteuer in diesem seinem Dorfe sammelt und in die Staatskasse abführt unter Beifügung einer gemeinsamen Liste aller Wirtschaftler eines solchen Ortes oder Dorfes.

In solchen Fällen stellt die Staatskasse dem Einzahlenden eine Gesamtquittung aus, diese wird dem Ortsältesten (Dorfschulzen, seniunas, saltysius) vorgelegt, welcher sie mit einem zweiten Exemplar der gemeinsamen Liste der Selbstverwaltung des valsčius vorlegt.

Anmerkung: Die Verantwortung für den auserwählten Bevollmächtigten tragen seine Wähler.

Wer die Steuer für sein Land in die Staatskasse gesondert einzahlt, erhält auf seinen Namen eine besondere Quittung, die er der valsčius valdyba vorlegt, damit diese die Bezahlung in der Steuerliste vermerkt.

§ 11. Wer einen Teil seines Landes oder Waldes verheimlicht, um die Steuer herabzumindern oder sich der Besteuerung zu entziehen sucht, wird durch den Steuerninspektor oder seinen Gehilfen gemäß § 13 des Gesetzes bestraft.

§ 12. Die Selbstverwaltungskörper des valsčius sorgen auf Grund des Punktes b) des § 14 des Gesetzes über die Selbstverwaltungen dafür, daß die Staatssteuern rechtzeitig an die Staatskasse abgeführt werden. Zu dem Zwecke machen sie den Ortseinwohnern die Zeit für die Einzahlung bekannt und helfen die Sammlung und rechtzeitige Abführung des Geldes an die Staatskasse zu organisieren, und die Listen der Land-Eigentümer oder Nutzer der einzelnen Ortschaften, Dörfer und Städte sowie Städtchen zusammenzustellen, mittels deren die Steuern gesammelt und an die Staatskasse abgeführt werden.

Nach Prüfung der Steuereinzahlung melden die Selbstverwaltungen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist dem örtlichen Steuerninspektor alle Säumigen. Nach seinen Angaben werden die Steuern zwangsweise beigetrieben. (Gesetz über das Verfahren bei Eintreibung von Staatssteuern, § 25.)

§ 13. Der Steuerninspektor führt die Listen über alle Land-Eigen-

Das litauische Umsatzsteuergesetz vom 15. April 1921.

§ 1. Von der Bruttoeinnahme zahlen alle Unternehmer der Handwerksinnung, des Kredits, des Handels und der Industrie wie auch einzelne Kaufleute und Industrielle eine Umsatzsteuer.

§ 2. Von der Umsatzsteuer sind befreit: a) alle Staatsbehörden, welche auf Kosten der Reichsbank unterhalten werden und die an private Gesellschaften oder Personen nicht verpachtet sind; b) alle Selbstverwaltungen und gemeinnützigen Gesellschaften, die keinen Erwerbzweck verfolgen.

§ 3. Die Umsatzsteuer beträgt 1 Prozent von der Bruttoeinnahme zugunsten des Staates und 0,2 Prozent von der Bruttoeinnahme zugunsten der Selbstverwaltungskörper.

§ 4. Handels- und Industrieunternehmungen, welche alkoholische Getränke führen und mit ihnen handeln, zahlen von der Bruttoeinnahme 1 Prozent dem Staat und 1 Prozent dem Selbstverwaltungskörper.

Anmerkung: Läden, in welchen außer mit anderen Waren auch mit alkoholischen Getränken gehandelt wird, unterliegen den Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes.

§ 5. Als Bruttoeinnahmen von Handels- und Industrieunternehmungen gelten die Summen, welche für verkaufte Waren oder für Operationen mit Geld, Wertpapieren, Waren und Material eingehen. Als Bruttoeinnahme von industriellen Unternehmungen, welche fremdes Material bearbeiten, gilt die Bezahlung für die ausgeführten Arbeiten. Von allen Unternehmungen des Kreditwesens und der Versicherung, ebenso von Wechsel-Kontoren, wird die in § 3 dieses Gesetzes bestimmte Zahlung von der Bruttoeinnahme berechnet. Die Einnahme von Vermittlungs-, Kommissions- und anderen Maklerunternehmungen oder einzelner Personen werden berechnet nach der Summe der erhaltenen Bezahlung.

Anmerkung: Verbände von Konsumvereinen zahlen von den Waren, welche sie ihren Mitgliedern, den Vereinen, übergeben die Umsatzsteuer wie die übrigen Vermittlungsunternehmungen und zwar 1 Prozent von der Bruttoeinnahme.

§ 6. Alle Eigentümer von Gewerbeunternehmungen, von Unternehmungen des Handels, der Industrie und des Kredits, einzelne Kaufleute und Vermittler, welche keine kaufmännischen Bücher führen, sind verpflichtet, seitenweise numerierte Bücher aufzugeben, in welchen tatsächlich die ganze verkaufte Ware oder für geleistete Arbeit eingekommene Summe eingetragen ist.

Anmerkung: Personen, welche keine kaufmännischen Bücher

§ 7. Die Umsatzsteuer wird postnumerando für jedes Vierteljahr an die Reichsbank abgeführt und zwar für das erste Vierteljahr bis zum 15. April, für das zweite Vierteljahr bis zum 15. Juli, für das dritte Vierteljahr bis zum 15. Oktober und für das vierte Vierteljahr bis zum 15. Januar des nächsten Jahres.

§ 8. Zusammen mit der Zahlung für den Staat (§§ 3 und 4) werden in die Reichsbank abgeführt die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Zahlungen für die Kreis selbstverwaltungskörper.

Anmerkung: Die Umsatzsteuer in Städten, die Selbstverwaltungsrechte von Kreisen genießen, kommen den Selbstverwaltungskörpern dieser Städte zugute, die Umsatzsteuer der Kreise den Kreis selbstverwaltungskörpern.

§ 9. Die Umsatzsteuer wird der Reichsbank mit einer Eingabe nach Maßgabe der Bestimmung des Finanz-, Handels- und Industrieministeriums abgeführt, wobei in der Eingabe klar aufgeführt werden müssen die tatsächlich richtigen Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Reingewinn und die Bezahlung (§ 5).

§ 10. Wer wesentlich die Bruttoeinnahme, den Reingewinn oder die Bezahlung (§ 5) zum Zweck der Verringerung von der Bezahlung der Umsatzsteuer verheimlicht, wird mit einer das Zehnfache der Umsatzsteuer betragenden Geldstrafe gepönt. Die Schuldigen können innerhalb von 10 Jahren vom Tage an gerechnet, da diese Umsatzsteuer fällig war, zur Verantwortung gezogen werden.

§ 11. Bei Vorlage der Steuerkommission des Gesetzes über die Art und Weise der Erhebung der Staatssteuern (§ 14) hat der Finanzminister das Recht, teilweise oder gänzliche Umsatzsteuerbefreiung anzuordnen.

§ 12. Gemeindef selbstverwaltungen und städtische Selbstverwaltungen, die die Rechte von Gemeinden haben, dürfen eine Umsatzsteuer im Umfang von nicht mehr als 20 Prozent der staatlichen Umsatzsteuer (1 Prozent) von Handwerks-, Kredit-, Handels- und Industrieunternehmungen festsetzen.

§ 13. Dieses Gesetz tritt am 16. April 1921 in Kraft.

§ 14. Der Finanz-, Handels- und Industrieminister erläßt eine Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz.

Gesetz über Versammlungen vom 29. Februar 1920 (VZ; Nr. 20.)

§ 1. Alle Bürger und Bürgerinnen Litauens haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes Versammlungen zu veranstalten, sofern nur ihr Zweck und die Art der Ausführung (vykodomieji irankiai) nicht den Staatsgesetzen widersprechen (Zeitweilige Verfassung § 23).

Anmerkung: Die Versammlungen der eingetragenen Ver-

§ 2. Versammlungen sind entweder öffentlich oder geschlossen.

§ 3. Öffentliche Versammlungen sind solche, an denen alle Bürger oder Bürgerinnen unentgeltlich oder gegen Entgelt (uz pinigūs) teilnehmen können.

§ 4. Geschlossene Versammlungen sind folgende:

- a) alle Versammlungen der Mitglieder eingetragener Vereine und rechtmäßig bestehender Genossenschaften und die Sitzungen ihrer Vorstände (valdybos) und anderer vollziehender Organe (vykdomieje organai);
- b) Versammlungen von Personen, die wörtlich oder schriftlich persönlich geladen sind.

§ 5. Die Einberufer öffentlicher Versammlungen müssen hierüber schriftlich dem Vorsteher desjenigen Polizeibezirks (milicijos nuovados viršininkas), in dem die Versammlungen stattfinden, spätestens 24 Stunden vorher Meldung erstatten.

In der Meldung muß angegeben werden: Zweck der Versammlung, Tag, Stunde, Ort, Vor- und Zuname und Wohnung des Einberufers.

Anmerkung: Wenn in geschlossene Gesellschaften außenstehende Personen (pašaliniai) zugelassen werden sollen, (leidžiami), so muß hierüber der Behörde Meldung gemacht werden wie über eine öffentliche Versammlung.

§ 6. Bewaffneten oder betrunkenen Personen ist es untersagt, an den Versammlungen teilzunehmen.

§ 7. In öffentlichen und in den in der Anmerkung zu § 5 erwähnten geschlossenen Versammlungen darf ein Vertreter der Miliz anwesend sein.

Anmerkung: Wenn die Miliz Nachricht darüber hat, daß in Versammlungen irgend welcher Art etwas vorgebracht oder besprochen wird, was durch die Strafgesetze verboten ist, so darf sie ihren Vertreter in Versammlungen jeder Art entsenden.

§ 8. Der Leiter der Versammlung ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich.

§ 9. Auf Verlangen des in der Versammlung anwesenden Vertreters der Miliz muß die Versammlung sofort geschlossen werden, und die Anwesenden müssen sich sofort entfernen. Bei Ungehorsam können die Versammelten mit Gewalt entfernt und gemäß den Gesetzen vor Gericht gezogen werden.

§ 10. Der Vertreter darf die Schließung der Versammlung nur dann verlangen, wenn, ungeachtet seiner zweimaligen Warnung, angestachelt wird zu

- 1. Handlungen, die durch die Strafgesetze verboten sind, wie z. B.
 - a) zu Aufstand gegen den litauischen Staat oder gegen seine

- b) zu gewaltsamem Sturz der bestehenden Regierung;
 - c) zu Aufruhr eines Teils der Einwohner gegen einen anderen;
 - d) zu Ungehorsam gegen die Gesetze usw.
2. wenn in der Versammlung Unordnung entsteht;
3. wenn Personen, denen der Aufenthalt in der Versammlung untersagt ist, sich aus ihr nicht entfernen.

Anmerkung: Bei Schließung einer Versammlung muß der Vertreter der Miliz ein Protokoll über die Gründe der Schließung aufsetzen.

§ 11. Die Schuldigen werden bestraft:

- a) (§ 5) wenn die Versammlungen, wie sie in § 3 und in der Anmerkung zu § 5 erwähnt sind, veranstalten, ohne über sie der Miliz Meldung erstattet zu haben, durch den Kreis- oder Stadt-Vorsitzenden auf dem Verwaltungswege bis zu 3000 Mk.;
- b) (§ 8) wenn sie der Anordnung der Miliz, die Versammlung zu schließen, nicht nachkommen, auf gerichtlichem Wege bis zu 3000 Mk. oder Arrest bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich.

Anmerkung: Die im Verwaltungswege Bestraften können die Strafverfügung beim Friedensrichter anfechten.

§ 12. Wer während der Versammlung zu Handlungen anstachelt, die in § 10 Punkt 1 erwähnt sind, oder der Leiter einer Versammlung, der solche Aufreizungen zuläßt, wird vor Gericht gezogen und nach den Strafgesetzen bestraft.

§ 13. Gegen den Vertreter der Miliz, der die Versammlung geschlossen hat (§§ 9 und 10) kann seitens der Veranstalter oder Leiter der Versammlung beim Friedensrichter Klage erhoben werden.

§ 14. Wenn die Anordnung auf Schließung der Versammlung im gerichtlichen Verfahren für unrechtmäßig befunden wird, so kann der die Anordnung erteilende Vertreter der Miliz wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt im gewöhnlichen Verfahren vor Gericht gezogen werden.

§ 15. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Versammlungen

- 1. die von Vertretern der Regierung einberufen sind und
- 2. die zur Erledigung religiöser Angelegenheiten veranstaltet werden (Prozessionen, Begräbnisse usw.).

§ 16. Versammlungen unter freiem Himmel sind immer öffentliche und unterliegen den Vorschriften über öffentliche Versammlungen.

Verordnung vom 26. Januar 1921 (Rundschreiben).

Für den Fall des Kriegszustandes gilt für Einholung der Genehmigung zur Veranstaltung von Versammlungen irgend welcher Art oder von Abenden (§ 10 des Außerordentlichen Staats-Schutz-Gesetzes) (Vnatinio Valstybės Apsaugos Įstatymo) folgende Verfahren:

ebenso von Abenden und Konzerten irgend welcher Art, werden vom Tage der Verkündung dieses Rundschreibens vom Kreischef (Apskrities Viršininkas) erteilt.

2. Die Kreischefs richten sich bei Prüfung der ihnen eingereichten Gesuche auf Genehmigung von Veranstaltung von Versammlungen irgend welcher Art nach den Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen vom 29. 2. 1920.
3. Beabsichtigt der Kreischef die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem Kreis-Kriegs-Kommandant mit, und darf nur nach dessen Zustimmung die Genehmigung erteilen.
4. Die Aufsicht über Versammlungen führt die Miliz, wie es das Gesetz über Versammlungen vom 29. 2. 1920 vorschreibt.
5. Personen oder Vereine, die eine Versammlung, einen Abend, Konzert usw. ohne Genehmigung des Kreischefs veranstalten, werden vom Kreischef gemäß dem Gesetze über Versammlungen bestraft; wenn aber die Geldstrafe, die der Kreischef auferlegen kann, dem Vergehen nicht entspricht, d. h. zu gering wäre, so wird der Schuldige auf Antrag des Kreischefs durch den Kriegs-Kommandanten nach den außerordentlichen Staatsgesetzen wegen Uebertretung der Verordnung des Kommandanten bestraft.
6. Personen, die sich gegen § 11 Punkt b) des Gesetzes über Versammlungen vergangen haben, werden vom Kommandanten bestraft.
7. In von feindlicher Okkupation befreiten Gebieten, in denen eine Zivilverwaltung noch nicht eingerichtet ist (organizuota), erteilt der Kriegs-Kommandant die Genehmigungen zu Versammlungen.
8. Den ganzen Schriftwechsel in der Frage der Erteilung von Genehmigungen zu Versammlungen übergibt der Kriegs-Kommandant vom Tage der Verkündung dieses Rundschlusses an die Kreischefs.

Das Außerordentliche Staats-Schutz-Gesetz vom 5. März 1919 bestimmt:

§ 9. Zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes kann der Kriegs-Kommandant verbindliche Verordnungen erlassen und im administrativen Wege für Nichterhaltung derselben Geldstrafen bis zu 10 000 Mk. festsetzen oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestrafen oder beide Strafen anwenden.

§ 10. An Orten, in denen der Kriegszustand eingeführt ist, sind aller Art Meetings, Versammlungen sowohl öffentliche wie auch private

Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Staatseigentum über die Enteignung von Wald.

Gemäß den Einführungsbestimmungen zur Bodenreform, soweit sie die Enteignung von Wäldern, Sümpfen, Gewässern und Fideikommissen betreffen, ordne ich an, daß bei der Enteignung von privaten Wäldungen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren ist:

§ 1. Privaten Personen gehörende Waldflächen, Schläge und Schönungen innerhalb der litauischen Grenzen, welche größer als 25 Desjätinen (50 Morgen oder 27,17 Hektar) sind, gelten als enteignet und werden vom Forstdepartement verwaltet und unterhalten.

Zusatz 1: Als Wald gelten mit Bäumen und Buschwerk bewachsene Bodenflächen und Schläge innerhalb derselben, sowie Rodland und Boden, der für die Waldkultur bestimmt ist.

Zusatz 2: Zum Zweck der Verwaltung durch das Forstdepartement können nicht enteignet werden Wäldungen und Schläge, sofern sie Stadt-, Kleinstadt- und Dorfgemeinden oder solchen Personen gehören, welche im ganzen mehr als 70 Desjätinen Boden besitzen, desgleichen nicht Eigentum von Arbeitsgemeinschaften, welche die Wäldungen für den Unterhalt ihrer Mitglieder verwerten. (Der Wortlaut dieses Zusatzes entspricht dem Wortlaut der Veröffentlichung in der „Lietuva“; wir sind der Meinung, daß es „nicht mehr als 70 Desjätinen usw.“ heißen muß, waren jedoch nicht in der Lage, dies mit Sicherheit festzustellen. (D. Red.)

§ 2. Als Zeitpunkt des Beginns der Enteignung gilt der Tag, an welchem dem bisherigen Besitzer oder dessen Bevollmächtigten vom Forstdepartement oder der Waldenteignungskommission Mitteilung von dem Gesetze gemacht worden ist; als Zeitpunkt der Beendigung der Tag, den die Enteignungskommission für diesen Akt festgesetzt hat.

§ 3. Für die Enteignung von Wäldungen werden besondere Enteignungskommissionen gebildet, welche sich zusammensetzen aus dem Revierförster oder einem vom Forstdepartement zu diesem Zweck delegierten Bevollmächtigten als Vorsitzenden, dem Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter, je einem Vertreter der Kreis- (apskrities) oder zuständigen Bezirks- (valsčiaus) Verwaltung und dem bisherigen Besitzer oder dessen Bevollmächtigten.

Zusatz 1: Eine Kommission gilt als beschlußfähig, wenn in ihr vertreten sind der Förster oder der dazu vom Forstdepartement bestimmte Vertreter und außerdem mindestens zwei weitere Kom-

§ 4. Der Vorsitzende der Waldenteignungskommission teilt dem bisherigen Eigentümer des Waldes Ort und Tag der Besichtigung mit.

§ 5. Bei der Aufstellung über die Waldenteignung sammelt die Waldenteignungskommission gleichzeitig die Waldpläne, Aufzeichnungen und Dokumente ein, macht darüber einen Vermerk in der Enteignungsakte und reicht mit ihr zusammen alles dem Forstdepartement ein.

Zusatz: Die Nichtzustellung der in § 5 bezeichneten Dokumente oder das Nichterscheinen des bisherigen Waldbesizers oder eines Bevollmächtigten am festgesetzten Orte hindert nicht die weitere Durchführung der Enteignung.

§ 6. In die Waldenteignungsakte sind einzutragen:

- a) eine Beschreibung des Waldes gemäß dem vom Forstdepartement herausgegebenen Fragebogen. Der Bericht kann auch besonders beigelegt werden. In beiden Fällen sind die Unterschriften der Kommissionsmitglieder erforderlich;
- b) abweichende Meinungen oder Zusätze der Kommissionsmitglieder;
- c) ein Bericht über Servitute und Ansprüche sowie die zugehörigen Dokumente der rechtmäßigen Servitutsinhaber oder Abschriften davon;
- d) Angaben über verkaufte Waldflächen unter Hinzufügung der in diesem Falle erforderlichen Aufschlüsse sowie Angaben über Genehmigungen zum Holzen, die vom Forstdepartement erteilt worden sind (siehe § 9);
- e) alle anderen erforderlichen Angaben.

§ 7. Die jetzigen Waldverwalter und -aufseher verbleiben in den bisherigen Stellen und behalten die Aufsicht über den Wald bei, wobei sie sich nach den zeitweiligen Bestimmungen der Regierung vom 4. Februar 1919 zu richten haben.

§ 8. Die in § 7 genannten Personen können der Waldenteignungskommission ihren Wunsch, Dienst im Forstdepartement anzunehmen, schriftlich zum Ausdruck bringen. Diese Gesuche reicht die Enteignungskommission zusammen mit der Enteignungsakte und den anderen Dokumenten dem Forstdepartement zur Begutachtung ein. Der Vorsitzende der Kommission kann die oben erwähnten Gesuchsteller mit Beaufsichtigung und Verwaltung des Waldes beauftragen.

Zusatz: Im Falle der Nichteinreichung der in § 8 erwähnten Gesuche kann der Vorsitzende der Waldenteignungskommission zeitweilig andere Personen zu Waldausschern ernennen, worüber er dem Forstdepartement sofort Bericht zu erstatten hat.

§ 9. Der Vorsitzende der Enteignungskommission teilt unter Beifügung der Akte dem Forstdepartement mit, von welchem Jahrgange die Schläge sind, wieviel schon geholt ist und wieviel, von welchem Jahrgange und zu welchem Zwecke sofort Holz zum Fällen bestimmt werden muß.

§ 10. Zur Regelung der Verhältnisse des privaten Waldbesizes werden, da das Forstdepartement dazu augenblicklich nicht in der Lage ist, besondere Verfügungen in einem Nachtrag zu diesem Gesetz erlassen werden.

§ 11. Diese Verordnung gelangt durch das Forstdepartement sofort zur Ausführung.

K o w n o, den 14. Oktober 1920.

J. Aleksa,

Minister für Landwirtschaft und Staatseigentum.

P. Matulionis,

Forstdepartement-Direktor.

Ergänzung der Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Staatseigentum betr. Uebernahme der Wälder.

Betrifft Verwaltung derjenigen Wälder, die nicht sofort in Verwaltung des Forstdepartements genommen werden können.

§ 1. Die gewesenen Eigentümer der Wälder können, bis die von ihnen bisher verwalteten Wälder vom Forstdepartement übernommen werden, zeitweilig als Verwalter der Wälder unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen (siehe Einführungsgesetz der Agrarreform § 3) verbleiben.

- a) Sie haben die Aufsicht der Wälder, bewachen dieselben und führen die Bewirtschaftung der Wälder gemäß den allgemeinen Bestimmungen, bezahlen die Staats- und Selbstverwaltungssteuern (Bodenstaatssteuern, Gesetz vom 14. Mai 1920, und Staatssteuern für Verkauf von Wäldern, Gesetz vom 14. Mai 1920) und versehen andere Pflichten. Außerdem bezahlen sie zugunsten des Staates eine progressive Steuer aus den Einnahmen gemäß § 2 dieser Verordnung.
- b) Sie haben das Recht, mit Genehmigung des Forstdepartements und gemäß den vom Forstdepartement zu diesem Zweck besonders getroffenen Bestimmungen die Wälder für den Bedarf ihrer eigenen Wirtschaft auszunutzen und zur Deckung des Bedarfes der örtlichen Einwohner zu verkaufen und nach Deckung des Bedarfes derselben gemäß den Bestimmungen auch nach außerhalb zu verkaufen.

Anmerkung 1: Das Forstdepartement hat das Recht, dem Verwalter die Genehmigung zum Einschlag zu erteilen, jedoch nicht mehr, als den jährlichen Einschlag unter Berücksichtigung der während der Kriegszeit erfolgten Einschläge.

Anmerkung 2: Die unter b) bezeichneten Verkäufe nach außerhalb nach Deckung des Bedarfes der örtlichen Einwohner können nur meistbietlich erfolgen, die Torgi werden vom Forstdepartement oder von einer vom Forstdepartement zu diesem Zweck ermächtigten Behörde bestätigt.

§ 2. Die unter a) im § 1 dieser Verordnung bezeichnete Steuer wird von den ganzen Bruttoverkäufen oder sonst irgendwie verwerteten Wäldern, auch für Barrholz, Nests usw., berechnet, jedoch unter Ausschließung der Staats- und Selbstverwaltungssteuern für diese Waldflächen. Die Steuer wird progressiver Art wie nachstehend aufgeführt eingezogen. Bei einer Jahreseinnahme:

bis zu 5000 Mk.	= 4 Prozent Steuer
von 5 001— 10 000 Mk.	= 6 Prozent Steuer
„ 10 001— 20 000 „	= 8 „ „
„ 20 001— 30 000 „	= 10 „ „
„ 30 001— 40 000 „	= 12 „ „
„ 40 001— 60 000 „	= 14 „ „
„ 60 001— 80 000 „	= 16 „ „
„ 80 001—100 000 „	= 18 „ „
über 100 000 „	= 20 „ „

Bei Verkauf nach außerhalb gemäß § 1 dieser Verordnung, Anmerkung 2, wird von den Verkäufen eine Steuer von 60 Prozent erhoben.

Anmerkung 1: Die Steuer, die im § 1 unter a) bezeichnet ist, wird außer den Staatssteuern von der Waldfläche und von dem verkauften Walde bezahlt.

Anmerkung 2: Genauere Bestimmungen und Regeln betr. dieser Steuer wird das Forstdepartement erlassen.

§ 3. Die gewesenen Eigentümer der Wälder, die das Recht haben und als zeitweilige Verwalter gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen verbleiben wollen, müssen bis spätestens 15. November d. J. den Ober-Förstern ihres Rayons eine schriftliche Erklärung einreichen unter gleichzeitiger Beifügung der notwendigen Beschreibungen des Waldes und die schriftliche Erklärung, daß sie die festgesetzten Bestimmungen einhalten werden.

§ 4. Die gewesenen Eigentümer, die gemäß dem § 3 eine Erklärung über das Einverständnis zur Annahme der zeitweiligen Waldverwaltung abgegeben haben, erhalten vom Forstdepartement die schriftliche Mitteilung über das Einverständnis desselben. Falls das Forstdepartement innerhalb 20 Tagen vom Tage der genannten Erklärung ab eine Antwort darauf nicht erteilt, bedeutet dieses, daß das Forstdepartement den Gesuchsteller als Waldverwalter anerkennt.

§ 5. Die Wälder, deren Eigentümer bis zum 15. November d. J. die im § 3 genannte Erklärung nicht abgeben werden, werden unverzüglich in Verwaltung des Forstdepartements genommen.

§ 6. Das Forstdepartement übersendet den Forstinspektoren und Förstern Vordrucke der im § 3 bezeichneten Erklärungen und gibt Anweisungen, welche Daten über die Wälder von den gewesenen Eigentümern vorgestellt werden sollen.

§ 7. Dieses Gesetz wird gemäß § 4 des allgemeinen Agrarreformgesetzes zur Enteignung von Wäldern, Brüchen, Gewässern und durch Privilegien erworbenen Bodenflächen vom 14. August d. J. erlassen.

gez. Aleksa,
Minister für Landwirtschaft und Staatseigentum.
gez. Matulionis,
Direktor des Forstdepartements.

Gesetz über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von Land vom 28. Juni 1920.

§ 1. Den Eigentümern von Land, welche mehr als 70 Desjätinen (140 Morgen) besitzen, ist es verboten, ohne Genehmigung der Regierung Land in Teilen (ikeisti), verkaufen, verschenken oder auf anderem Wege zu veräußern (perleisti). Ausgenommen ist der Erwerb im Wege des Erbganges. (paveldėjimo keliu).

Anmerkung: Ausnahmen gelten in solchen Fällen, in denen Land, welches vor dem 1. 8. 1914 belastet war, auf gerichtlichem Wege versteigert wird (licituojama).

§ 2. Die Genehmigung zum Verkauf oder zur Belastung von Land aus den im § 1 erwähnten Landflächen kann nur zum Zwecke der Verbesserung oder Neueinrichtung einer Wirtschaft erteilt werden (ükio isikurimo ar gagerinimo) und nur für eine Fläche von nicht mehr als 10 Prozent der verwalteten Landfläche und höchstens 100 Desjätinen.

Anmerkung 1: Diesen 10 Prozent ist einzurechnen (prikaityma) Land, welches bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes auf Grund von Genehmigungen der Vorläufigen Regierung verkauft oder belastet wurde.

Anmerkung 2: Bei Belastung einer bestimmt bezeichneten Landfläche muß genau beschrieben werden, welcher Landteil belastet wird.

Anmerkung 3: In erster Linie muß das Land an die Arbeiter des Gutes (dvaras) und an die am nächsten wohnenden Landlosen oder Landarmen verkauft werden.

§ 3. Die Genehmigungen zur Veräußerung, zum Erwerbe oder Belastung von den in den §§ 1 und 2 erwähnten Landflächen erteilt eine Kommission, die sich aus je einem Vertreter aus dem Landwirtschafts-

(Teisingumo M.) zusammensetzt, und bei dem Landwirtschaftsministerium in Tätigkeit tritt (veikianti). Den Vorsitz in ihr führt der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 erforderlichen Genehmigungen zum Verkauf, zur Veräußerung oder zur Belastung können für solches Land nicht erteilt werden, über welches bei dem Landwirtschaftsministerium ein Streitverfahren darüber schwebt, ob es Bauern (valstiečiai) weggenommen und dem Gutsland zugeteilt (priskirta) ist.

§ 5. Land aus den in § 1 bezeichneten Wirtschaften (ūkiai) können nur die landlosen oder landarmen Landarbeiter erwerben, und auch nur soweit, daß das neuerworbene Land zusammen mit dem anderen bereits im Eigentume des Käufers stehenden Lande nicht mehr als 20 Desjätinen ausmacht.

Anmerkung: Wenn das zu verkaufende Land eine solche wirtschaftliche Einheit bildet, daß eine Zersplitterung eine rationelle Ausnützung des Landes beeinträchtigen würde (pakenky) so hat die im § 3 erwähnte Regierungskommission das Recht, den Erwerb von mehr Land zu genehmigen als in diesem Gesetze festgesetzt ist.

§ 6. Eine verpachtete Landfläche von nicht mehr als 20 Desjätinen kann nur an den Pächter verkauft werden. Lehnt dieser den Kauf oder eine Pacht ab, so kann das Land an einen anderen verkauft werden.

Anmerkung: Bei Uneinigkeit des Pächter-Käufers mit dem Verkäufer stellt den Preis für das Verkaufsland eine Kommission fest, welche sich aus zwei Vertretern der örtlichen Selbstverwaltungen und einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums zusammensetzt.

§ 7. Das zu verkaufende Land darf nicht in Streifen geteilt sein (skirstoma rėžiais), sondern muß die Form rationeller Einzelsiedlungen (viensėdž.) haben.

§ 8. Alle Akte über Veräußerung, Belastung von Land, welche dieses Gesetz zu umgehen beabsichtigen, sind ungesetzlich und nichtig, und diejenigen, welche sich eines Verstoßes gegen dieses Gesetz schuldig gemacht haben, werden mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe von 3000 bis 50 000 Mk. bestraft.

In solchen (Straf)-Prozessen können außer den an dem Akte Beteiligten auch der Landwirtschaftsminister oder ein von ihm Bevollmächtigter als private Nebenkläger (ieskotojas) auftreten.

§ 9. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 3. 2. 1920 über den Kauf und Belastung von Land seine Kraft.

Gesetz über die Versorgung von Heeresangehörigen mit Land vom 3. August 1920.

§ 1. Landlose und landarme litauische Bürger, welche freiwillig oder nach Aufruf durch die litauische Regierung in das litauische Heer eingetreten sind, um die Unabhängigkeit Litauens zu verteidigen, und welche im Verteidigungskampfe gegen die Landesfeinde keine gerichtliche Bestrafung erlitten haben und bis zur Beendigung des Krieges und bis zur Demobilisierung im Heere treu gedient haben, haben Vorrang vor allen anderen, vom Staate mit Land versorgt zu werden.

Anmerkung 1: Heeresangehörige, welche wegen strafrechtlicher oder landesverräterischer Verbrechen, welche die Einschränkung der Rechte nach §§ 29 und 30 des Strafgesetzbuches zur Folge haben, gerichtlich bestraft sind, ebenso diejenigen Heeresangehörigen, welche landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten nicht verstehen und andere Lebenserwerbsquellen haben, erhalten kein Land.

Anmerkung 2: Diejenigen Heeresangehörigen, welche treu im Heere gedient haben und wegen Verwundung oder Beeinträchtigung der Gesundheit aus ihm völlig ausgeschieden sind, ebenso wie die Familien von Heeresangehörigen, welche treu gedient haben und gefallen sind, oder sonst gestorben sind, und auch solche Heeresangehörige, die zwar noch nicht aus dem Heere entlassen sind, aber die festgesetzte Zeit im Heere abgedient haben (atitarnavusieji), erhalten Land vor allen anderen Heeresangehörigen.

§ 2. Das im § 1 festgesetzte Recht der Heeresangehörigen geht, wenn sie im Kriegsgebiet (karo lauke) oder anderswo während des Dienstes gestorben sind, auf ihre Kinder und die Gattin, und wenn solche nicht vorhanden sind, auf die Eltern über.

§ 3. Landarm ist derjenige, welcher selber nicht mehr als 10 Desjätinen Eigentum hat, oder dessen Eltern nicht mehr als 6 Desjätinen für jedes Kind, insgesamt nicht mehr als 20 Desjätinen, Eigentum haben.

§ 4. Zu diesem Zweck wird das Land genommen:

- a) aus aller Art staatlichen Landes, das der Regierung untersteht;
- b) aus Land, das zwangsweise den privaten Eigentümern abgenommen wird, und zwar Besitzern von 300—800 Desjätinen bis zu 15 Prozent, Besitzern von mehr als 800 Desjätinen bis zu 30 Prozent.

Anmerkung: Mit dem den privaten Eigentümern abgenommenen Land wird das seiner Größe entsprechende tote und lebende Inventar, Saaten und anderes bewegliches Vermögen (manta) mit abgenommen.

§ 5. Wenn man bei Erfüllung der §§ 4 und 9 des Gesetzes über Versorgung von Heeresangehörigen mit Land auf eingestreutes Land oder

Ackerstreifen benachbarter Dörfer oder sonstiger Landeigentümer stößt, und wenn eine gütliche Einigung mit den Eigentümern nicht zustande kommt, so wird das Land nötigenfalls zwangsweise abgenommen. In diesen Fällen wird an Stelle des zu Parzellierungszwecken aus den Ackerstreifen entnommenen Landes dem Eigentümer an entsprechender Stelle ein Landstück in entsprechendem Werte zugewiesen.

§ 6. Für die zwangsweise Landabnahme von Privatbesitzern wird in jedem Kreise eine Kommission aus einem Friedensrichter, einem Mitgliede der Kreis-Selbstverwaltung und einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums unter Vorsitz des Friedensrichters gebildet.

§ 7. Wie der Staat sich mit den Eigentümern des abgenommenen Landes auseinandersetzen wird, und unter welchen Bedingungen die nach diesem Gesetze mit Land versorgten Kriegsteilnehmer (karo zmones) Eigentümer des Landes werden werden, wird der Steigiamasis Seimas (Nationalversammlung) bestimmen.

§ 8. Das von den Kommissionen für diesen Zweck vorgemerkte Land wird auf Grund des Beschlusses der Obersten Kommission für die Versorgung von Heeresangehörigen mit Land abgenommen. Diese Kommission muß sich aus den Ministern für Landwirtschaft, des Innern, der Landesverteidigung und der Justiz, unter Vorsitz des Justizministers, zusammensetzen. Die Entscheidungen der Obersten Kommission sind endgültig.

§ 9. Dem einzelnen Heeresangehörigen wird Land unter der Bedingung zugewiesen, daß im ganzen und prie baikto (geschlossen) in seinem Eigentum stehen:

- a) I. Klasse 8—12 Desjätinen,
- b) II. Klasse 12—16 Desjätinen,
- c) III. Klasse 16—20 Desjätinen.

§ 10. Für die Einrichtung einer solchen Wirtschaft wird aus Staatsmitteln eine einmalige Beihilfe von 100 Stubben (kelmai) von 6—9 Werschok Stärke und von Saat bis 30 Pud Wintergetreide und 50 Pud Sommergetreide gegeben.

§ 11. Nach Versorgung der Heeresangehörigen eines Ortes mit Land können auch die Landlosen und Landarmen des Ortes Land erhalten; in erster Linie diejenigen Landarmen, deren Feld an das Land des zu erteilenden Gutshofes stößt und diejenigen Arbeiter des Gutes, die verheiratet sind, Kinder haben und längere Zeit auf dem Gute leben. Solche Landarmen und Landlosen können bis zu 20 Desjätinen Land erhalten, entsprechend den §§ 7, 12, 13 derart, daß die Gesamtfläche, einschließlich des bis dahin von ihnen verwalteten Landes nicht mehr als 20 Desjätinen beträgt.

Anmerkung: Der § 10 betrifft nicht Landarme und Landlose, welche nicht Heeresangehörige sind.

In solchen Fällen hat die Regierung das Recht, das Land zurückzunehmen unter Entschädigung für Errichtung von Gebäuden und für Auslagen zu Bodenverbesserungen.

§ 13. Die Verpachtung ist nur mit Wissen der Regierung in folgenden Fällen zulässig:

- a) wenn beim Tode oder bei längerer Krankheit des Familienhauptes die Kinder noch nicht erwachsen sind;
- b) wenn das Familienhaupt ins Heer oder durch Wahlen zu Ämtern in Gemeinde oder Staat abberufen wird, deretwegen es nicht selbst wirtschaften kann.

Anmerkung: Der Landempfinger kann mit Genehmigung der Kreislandwirtschaftskommission (Apskrities Žemės Ukio Komisija) im ersten oder zweiten Jahre das erhaltene Land verpachten.

gez.: A. Stulginskis,

Vertreter des Staatspräsidenten, Vorsitzender des Steigiamasis Seimas.

gez.: Dr. K. Grinius,
Ministerpräsident.

Gesetz über die Miete von Häusern, Wohnungen und Zimmern in den Städten und Städtchen vom 14. August 1920.

§ 1. Der Mietpreis für Wohnungen und Wohnhäuser von Privatleuten und Staats- sowie Gemeinde-Behörden darf nicht über den dreifachen Mietpreis, wie er am 23. April 1914 galt, hinaus erhöht werden. Hierbei gilt der Rubel gleich 2 Ostmark.

§ 2. Die Festsetzung des Mietpreises wird den örtlichen Gemeinderäten (Savivaldybių Tarybos) übertragen. Er darf den im § 1 bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 3. Die Festsetzung des Miethöchstpreises erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Lebensbedingungen entweder einheitlich für die ganze Stadt oder für jeden Stadtteil, Bezirk oder Straße besonders. Bei Veränderung der Lebensbedingungen kann der Gemeinderat den festgesetzten Höchstbetrag ändern.

§ 4. Für diejenigen Häuser, für welche der Mietpreis vom 23. April 1914 nicht festgesetzt werden kann, wird der Mietpreis durch Vergleich mit der Miete entsprechender Häuser in derselben Straße oder in demselben Stadtbezirke bestimmt.

§ 5. Der Mietpreis für Zimmer, Lagerstellen (guoliai) und Stellen (kampai) wird nach ihrer Größe und im Verhältnis zum Mietpreis der Wohnung oder des Hauses festgesetzt. Für Möbel und Bedienung darf

Anmerkung: Den Mietpreis für Zimmer (Nummern) in Gasthäusern (viesbutis) bestimmt der Gemeinderat; diese Preise müssen im Gasthause ausgehängt sein.

§ 6. Streitigkeiten über den Mietpreis entscheidet in jedem der Fälle der §§ 4 und 5 das Wohnungsamt (Butų Skyrius).

§ 7. Eine unbedingt notwendige Ausbesserung (remontas) der Wohnung gibt ihrem Eigentümer nicht das Recht, die Miete über den Höchstbetrag zu steigern.

Wenn der Eigentümer die Vornahme einer Ausbesserung, deren Notwendigkeit vom Wohnungsamt bestätigt ist, ablehnt, so nimmt der Mieter die Ausbesserung selber vor, und deckt die Auslagen durch monatliche Einbehaltung von nicht mehr als der Hälfte der monatlichen Miete, und legt dem Eigentümer an Stelle des einbehaltenen Geldes rechtfertigende Urkunden vor.

Wenn der Mieter ohne seine Schuld gezwungen ist, auszugehen, so muß der Eigentümer ihm den Rest der Ausbesserungskosten erstatten.

§ 8. Der Mieter hat das Recht, nach Ablauf der Mietzeit die Miete für dieselbe Zeit und zu denselben Bedingungen zu erneuern, er kann nur den Mietpreis ändern, wenn der Höchstbetrag, wie es im § 3 verordnet ist, geändert ist.

Anmerkung: Der Mieter darf sich auf das Recht aus § 8 nur dann nicht berufen, wenn der Eigentümer selber der gemieteten Wohnung bedarf. Dieses Bedürfnis stellt das Wohnungsamt fest.

§ 9. Wenn

- a) der Mieter die Bedingungen des Mietvertrages nicht erfüllt;
- b) der Mieter den Mietpreis trotz Eiligkeit nicht innerhalb eines Monats zahlt;
- c) der Mieter die Vorschriften und Verordnungen zum Schutze der Bürger nicht einhält;
- d) der Mieter die Wohnung nicht zu dem Zwecke benutzt, zu dem er sie gemietet hatte;

so hat der Eigentümer nach Ablauf der Mietzeit das Recht, die Heraussetzung des Mieters aus der Wohnung, und vor Ablauf der Mietzeit das Recht, die Verkürzung der Mietzeit zu verlangen.

§ 10. Mietverträge, in denen ein anderer Mietpreis vereinbart ist, als der in diesem Gesetze vorgeschriebene Höchstbetrag, können in demjenigen Teile gelöst werden, durch den der Mietpreis festgesetzt ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Vereinbarung vor oder nach Verkündung dieses Gesetzes getroffen ist. Eine über den Höchstbetrag hinaus bereits bezahlte Summe wird nicht zurückerstattet.

§ 11. Nicht besetzte Wohnungen werden vom Wohnungsamt registriert. Die Hauseigentümer melden dem Wohnungsamt jede nicht besetzte Wohnung innerhalb dreier Tage nach Auszug des früheren Mieters. Wird

die Wohnung vermietet, so meldet der Hauseigentümer dies dem Wohnungsamt spätestens am folgenden Morgen.

Anmerkung: Innerhalb zweier Wochen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes müssen die Hauseigentümer der Stadtverwaltung die nicht besetzten Wohnungen anzeigen.

§ 12. Ein Hauseigentümer, der die Vorschriften des § 11 nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Wohnungsmiete bestraft. Die Geldstrafe wird vom Wohnungsamt auferlegt und kommt der Gemeinde zugute; sie wird ebenso, wie die Staatssteuern beigetrieben.

§ 13. Ein Mieter hat das Recht, durch das Wohnungsamt eine nicht besetzte Wohnung im Wege der Zwangsmiete zu erhalten.

§ 14. Die Gemeinderäte müssen innerhalb eines Monats vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes den Miethöchstbetrag (§§ 2 und 3) festsetzen und das Wohnungsamt einrichten (§ 15). Bis zur Festsetzung durch den Gemeinderat gilt der im § 1 festgesetzte Höchstbetrag.

§ 15. Vorsitzender des Wohnungsamts ist ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied. Die übrigen Mitglieder des Wohnungsamts, nicht weniger als zwei, werden vom Gemeinderat derart gewählt, daß die Hauseigentümer und die Mieter gleich stark vertreten sind.

§ 16. Schriftliche und mündliche Gesuche und Erklärungen an das Wohnungsamt, ausgenommen solche für Zwecke der Registrierung nicht besetzter Wohnungen (§ 11) oder Nachfragen nach nicht besetzten Wohnungen, werden mit 2 Mk. Stempelsteuer belegt. Mit derselben Steuer werden die Antworten des Wohnungsamtes auf solchen Gesuchen belegt.

§ 17. Für jede Handlung nimmt das Wohnungsamt von dem Gesuchsteller eine Gebühr nach bestimmter von der Gemeinde festgesetzter Tage. Die Gebühr fällt auf den im Streite vor dem Wohnungsamt Unterliegenden und kommt der Gemeinde zugute.

§ 18. Mit Verkündung dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 10. 9. 1919 über die Bestimmung des Mietpreises von Wohnungen, Zimmern und Häusern in den Städten und Städtchen und die „Ergänzung“ vom 2. 11. 1910 außer Kraft.

gez.: A. Stulginskis,

Bertrreter des Staatspräsidenten, Vorsitzender des Steigiamasis Seimas.

gez.: Dr. K. Grinius,
Ministerpräsident.

Gesetz über die Entlassung von Gutsarbeitern vom 5. Juli 1920.

§ 1. Die Ordinarininkai (dvaru darbininkai ordinarininkai), welche am 20. April 1920 und später auf Gütern (dvaruose) ordinarininkai waren, haben das Recht, auf ihren als ordinarininkai zu bleiben.

§ 2. Alle anderen Gutsarbeiter können bis 23. April 1920 in ihren Stellen bleiben unter folgenden Bedingungen:

- a) Wohnung;
- b) das Gut liefert ihnen ebensolches Land in ebensolcher Größe wie den Ordinarininkai, desgleichen Inventar zur Landbestellung;
- c) das Gut erlaubt jedem Arbeiter, soviel Vieh zu halten, wie auch den Ordinarininkai, liefert ihrem Vieh Futter und Weide gleicher Art wie den Ordinarininkai dieses Gutes;
- d) der Arbeiter erhält ebensoviel Heizmaterial, wie für die Ordinarininkai dieses Gutes ausgesetzt ist, desgleichen Pferde, um sich das Heizmaterial heranzufahren;
- e) der Arbeiter, seine Frau und Kinder bis zu 10 Jahren, Schulkinder bis zu 14 Jahren, und diejenigen Familienmitglieder, welche wegen Krankheit oder Alters nicht ihr Brot verdienen können, erhalten pro Tag ein Pfund Roggen.

Anmerkung 1: Der Roggen wird allmonatlich geliefert.

Anmerkung 2: Dieser Paragraph bezieht sich nicht auf solche unverheiratete oder verwitwete Arbeiter, die ohne Familie sind, d. h. ohne Brüder, Schwestern bis zu 14 Jahren oder alte Eltern, die nicht arbeiten können.

§ 3. Der unter den Bedingungen des § 2 bleibende Arbeiter muß allmonatlich abarbeiten: für Wohnung 1 Tag, für Beheizung 2 Tage, für Viehfutter und Weide 2 Tage, für Land 2 Tage, für jedes Pud Getreide (grudy) im Sommer, Herbst und Frühjahr 2 Tage, im Winter 3 Tage.

Anmerkung 1: Der Arbeiter leistet diese Arbeitertage jeden Monat; der Gutsbesitzer teilt sie dem Arbeiter eine Woche vorher mit.

Anmerkung 2: Die Jahreszeiten (metu dalys) bestehen aus je 3 Monaten, der Winter beginnt mit dem 1. Dezember.

§ 4. Gutsarbeiter, welche durch die Arbeit infolge Unglücksfalls ohne eigene Schuld ihre Gesundheit verlieren, oder welche infolge Alters nicht weiter arbeiten können, haben, ohne Berücksichtigung der Lage ihrer Familie, von den Gütern, auf denen sie ihre Gesundheit verloren, bis zum 23. April 1921 die im § 2 bezeichneten Gefälle (salygos) unentgeltlich (dovanai) zu beanspruchen (naudojasi).

Anmerkung 1: Witwen von Gutsarbeitern oder Frauen, deren Männer in dieser Kriegszeit (šiuo karo metu) unbekannt wo,

verschwunden sind (dingo), haben auf den Gütern, auf denen sie wohnen, die im § 2 bezeichneten Gefälle (salygos), ausgenommen die Tage für das Getreide, unentgeltlich zu beanspruchen, wenn ihr ältestes Kind unter 14 Jahren ist.

Anmerkung 2: Durch diesen Paragraphen wird das Recht des Arbeiters, für Verlust seiner Gesundheit Entschädigung nach den allgemeinen Zivilgesetzen zu verlangen, nicht berührt.

§ 5. Die ordinarininkai können schon vor der durch dieses Gesetz festgesetzten Zeiten vom Gute entfernt werden:

- a) wenn sie sich weigern, den Arbeitsvertrag zu erfüllen, ausgenommen Tod eines Familienmitgliedes, Krankheit seiner selbst oder eines Familienmitgliedes und Unglücksfälle;
- b) wenn sie vom Gericht wegen eines kriminellen Vergehens zu Gefängnis verurteilt sind.

§ 6. Arbeiter, die im Gute unter den Bedingungen des § 2 geblieben sind, verlieren die Rechte des § 2, wenn sie die im § 2 festgesetzten Arbeitertage nicht leisten, aber aus der Wohnung entfernt werden können nur die vom Gerichte wegen eines kriminellen Vergehens verurteilten Personen, nicht auch ihre Familie.

Anmerkung 1: Der in der Wohnung bleibende Arbeiter muß die für Wohnung festgesetzten Arbeitertage leisten.

Anmerkung 2: Will der Gutsbesitzer (dvarininkas) den Arbeiter in einer anderen Art von Arbeit beschäftigen, so bildet dies keinen Grund, den Arbeiter zu entlassen.

§ 7. Die gerichtlichen Urteile auf Entfernung des Arbeiters vom Gute entsprechen §§ 5 und 9, unterliegen aber nicht der schleunigen Zwangsvollstreckung.

§ 8. Das Gesetz wird durchgeführt (vykdyti) von dem Inspektor für Arbeit und sozialen Schutz. Klagen gegen Entscheidungen des Inspektors für Arbeit und sozialen Schutz entscheidet das Gericht.

§ 9. Der Verwalter des Gutes (valdytojas) wird wegen Nichterfüllung dieses Gesetzes auf dem Gerichtswege bis zu 1000 Mk. bestraft.

§ 10. Vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes treten die Gesetze über die Entlassung der ordinarininkai vom 2. Oktober 1919 und die Ergänzungsgesetze vom 14. November 1919 und vom 20. April 1920 außer Kraft.

Gesetz über das Staats-Versicherungsamt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Litauen wird ein Versicherungsamt geschaffen, das dem Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe unterstellt ist.

§ 2. Das Versicherungsamt führt den Namen „Litauische Staatsversicherung“; sie ist eine selbständige juristische Person, arbeitet mit eigenem Kapital, verantwortet selbst, hat das Recht Verträge zu schließen und Prozesse zu führen.

Zusatz 1: Das litauische Staatsversicherungsamt führt ein Dienststempel.

Zusatz 2: Jeder Versicherungszweig innerhalb des Versicherungsamtes hat eine besondere Rechnung zu führen.

§ 3. Das litauische Staatsversicherungsamt führt 1. alle Geschäfte der Staatsversicherung, zieht von den Versicherungsnehmern die Prämien ein, zahlt die Entschädigungen gemäß den geltenden Bestimmungen aus; 2. gibt sein Gutachten zu Bestimmungen ab, die zur Bestätigung eingereicht werden, und 3. beaufsichtigt und kontrolliert alle anderen in Litauen bestehenden Versicherungsämter.

§ 4. Das litauische Staatsversicherungsamt kann Rückversicherungen anderer Versicherungsämter nur für die Versicherungszweige annehmen, die es selbst versichert.

§ 5. Das Amt hat für jeden Versicherungszweig die Statuten aufzustellen und jeden Versicherungsnehmer damit bekannt zu machen. In den zur Ausgabe gelangenden Versicherungsverträgen (Policen) müssen diese Statuten abgedruckt sein.

§ 6. Die Geldoperationen des Versicherungsamtes können, mit Genehmigung des Verwalters des Versicherungsamtes und gemäß den vom Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe bestätigten Vorschriften, durch alle staatlichen Behörden, durch die Organe der Selbstverwaltung, Privatinstitutionen und Privatpersonen vorgenommen werden.

§ 7. Nicht weniger als die Hälfte des Betriebskapitals und der Reserven ist in verzinslichen Staatspapieren anzulegen, der Rest des Kapitals und der Reserven kann in anderen, vom Staat garantierten, verzinslichen Papieren oder in staatlichen Betrieben angelegt oder endlich auf Immobilien ausgeliehen werden. Andere Gelder und Vermögenswerte können a) auf Kündigung, auch für längere Zeit, bei der Staatsbank oder, mit Zustimmung des Finanzministeriums, bei anderen Kreditinstitutionen eingezahlt werden, b) in den Kassen des Versicherungsamtes gehalten, c) zur Beschaffung der für das Amt erforderlichen Mobilien und Immobilien verwendet und d) zur Erledigung der Versicherungsgeschäfte in laufender Debitorenrechnung gehalten werden.

Zusatz: Darlehen können nur mit Genehmigung des Finanzministers gegeben werden.

§ 8. Die Versicherungs-Verträge, welche das Staatsversicherungsamt abschließt, gleich wie andere Versicherungs-Schriftstücke, Dokumente und Korrespondenzen sind von der Stempelabgabe und sonstigen Staatssteuern befreit.

§ 9. Versichertes Eigentum kann von Kreditinstitutionen des Staates der Allgemeinheit oder privaten Personen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes beliehen werden.

§ 10. Für alle von dem Staatsversicherungsamt abgeschlossenen Versicherungen haftet der Staat mit seinem ganzen Vermögen.

§ 11. Den Ort für die Prämienzahlungen und die Art der Entschädigung für Verluste setzt der Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe fest.

§ 12. Die Höhe der Versicherungsprämien wird von dem Versicherungsamt derart bemessen werden, daß es möglich ist aus den Versicherungsprämien an die Versicherungsnehmer die auf Grund der Versicherungspolice zu zahlende Versicherungssumme sowie alle Ausgaben und Kosten der Versicherung und Verwaltung zu decken, die dem Stammkapital zur Ergänzung und Auffüllung wieder zuzuführen sind.

§ 13. Der Prämientarif kann, wenn sich die Notwendigkeit dazu herausstellt, einer Prüfung unterzogen und abgeändert werden. Der neue Prämientarif erlangt mit Beginn des neuen Jahres Gültigkeit.

§ 14. Sollten in einem Jahre die Ausgaben größer sein als die Einnahmen, so ist die Differenz aus dem Stammkapital zu decken.

§ 15. Das litauische Staatsversicherungsamt wird von dem Versicherungs-Sachwalter (Apdraudimo Valdytojas) verwaltet, welcher 1. die Geschäfte des Amtes führt, die Richtigkeit ihrer Erledigung und die Aufbewahrung der Gelder prüft, welche der Verwaltung des Amtes anvertraut sind; 2. sich mündlich und schriftlich mit allen Versicherungsangelegenheiten vertraut macht; 3. die Versicherungs-Verträge ausfertigt und ausgibt; 4. die gemäß den Versicherungs-Verträgen zu zahlenden Beträge auszahlt; 5. die jährlichen Abrechnungen aufstellt und periodisch über den Gang der Versicherungs-Geschäfte Bericht erstattet; 6. die Auszahlung der aus dem Versicherungsgeschäft entstehenden Ausgaben anordnet; 7. alle privaten Versicherungsanstalten in Litauen beaufsichtigt und kontrolliert und 8. auch die anderen Geschäfte des Amtes erledigt.

§ 16. Dem Sachwalter sind unterstellt: sein Stellvertreter, die Abteilungsleiter, Inspektoren, Agenten, die Schätzungskommissionen und alle übrigen Beamten.

Zusatz: Organen der Selbstverwaltung und Beamten des litauischen Staatsversicherungsamtes kann aus Mitteln des Amtes für die Tätigkeit auf dem Gebiete der Versicherung eine entsprechende Entschädigung gewährt werden, die von dem Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe festgesetzt wird.

§ 17. Den Versicherungssachwalter und seinen Stellvertreter ernennt der Staatspräsident unter Mitwirkung des Finanzministers. Die Leiter

der einzelnen Versicherungsabteilungen sowie die Inspektoren ernannt und entläßt der Finanzminister unter Mitwirkung des Sachwalters. Die Agenten und übrigen Beamten stellt ein und entläßt der Sachwalter.

§ 18. Im einzelnen sind die Vorschriften über die Pflichten der Beamten, über die Geschäftsordnung in den „Instruktionen des Sachwalters“ festgelegt, die vom Finanzministerium bestätigt sind.

§ 19. Dem Sachwalter des litauischen Versicherungsamtes steht als beratendes Organ das „Komitee für Versicherungsfragen“ zur Seite, welches sich zusammensetzt aus dem Sachwalter des litauischen Staatsversicherungsamtes als Vorsitzenden, einem Vertreter des Ministeriums des Innern, einem des Landwirtschaftsministeriums und zwei Versicherungssachverständigen, die vom Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe berufen werden.

Zusatz: Bei der Beratung von Fragen, welche Ministerien betreffen, die keinen ständigen Vertreter in dem Komitee haben, werden von dem Komitee Vertreter dieser Ministerien zugezogen werden.

§ 20. Die Tätigkeit des Komitees für die Versicherungsfragen wird in folgendem bestehen:

- a) Prüfung des jährlichen Abschlusses;
- b) Prüfung der Prämientarife, Bestimmung der Zahlstellen für die Prämien und Entscheidung über die Entschädigung von Verlusten;
- c) Beratung und Festsetzung von Grundsätzen für die Ausgabe von Darlehen, die Beleihung von Immobilien und die Investierung des Stammkapitals und der Reserven in staatlichen Unternehmungen;
- d) Regelung der in dem Zusatz zu § 16 vorgesehenen Gehaltsordnung;
- e) Beratung und Entscheidung über alle die Fragen, die der Versicherungssachwalter dem Komitee vorlegen wird.

§ 21. Zu den Sitzungen des Komitees für Versicherungsfragen hat der Vorsitzende Sachverständige als Berater hinzuzuziehen.

Zusatz: Stimmberechtigt sind in den Sitzungen des Komitees für Versicherungsfragen nur die in § 19 bezeichneten Mitglieder des Komitees und die in dem Zusatz zu § 19 vorgesehenen Vertreter der Ministerien.

K o n n o, den 3. Januar 1921.

gez.: A. Stulginskis,
Zeitweiliger Staatspräsident und Präsident des Seims.

gez.: Dr. A. Grinius,
Ministerpräsident.

Gesetz über Requisitionen und außerordentliche Abgaben.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Im Bedarfsfalle können den Einwohnern Abgaben in Naturalien und besonders Geldleistungen auferlegt werden.

§ 2. Den Zeitpunkt für die Auferlegung und Aufhebung der in § 1 genannten Abgaben setzt das Ministerkabinett fest.

§ 3. Das Recht, landwirtschaftliche Produkte zu requirieren, steht dem Kriegsministerium zu, das Recht, außerordentliche Abgaben (Steuern) aufzuerlegen, dem Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe.

§ 4. Requisitionen und außerordentliche Abgaben (Steuern) werden für die Zwecke des Heeres, der Lazarette, Gefängnisse, Rückwandererlager und die durch die Kriegsereignisse geschädigten Einwohner angeordnet.

§ 5. Zu welchem Zwecke und zu wessen Gunsten die vorzunehmenden Requisitionen bestimmt sind, sowie die Lieferung, die Art und den Preis der zu requirierenden Gegenstände bestimmt der Requisitionsrat (rekviziciju taryba), siehe §§ 9 und 26.

§ 6. Requisitionen von Lebensmitteln werden auf dem Zwangswege vorgenommen und zu dem dafür festgesetzten Preise bezahlt.

§ 7. Wenn die Marktpreise der zu requirierenden Gegenstände niedriger sind als die Requisitionspreise, so requiriert die Intendantur sie im Einverständnis mit der Kreisverwaltung (apskrities valdyba) zu Marktpreisen.

§ 8. Für Ausnahmefälle ist dem Kriegsministerium das Recht verliehen, außerordentliche Requisitionen von landwirtschaftlichen und anderen Produkten (Zucker, Salz, Seringe, Pfeffer usw.) und von sonstigen für die Heeresverwaltung notwendigen Gegenständen vorzunehmen, und zwar möglichst zu Großhandelspreisen.

Das Kriegsministerium bestimmt:

- a) wann von dem in diesem Paragraphen gegebenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann;
- b) welche Gegenstände zu requirieren nötig sind;

Der Requisitionsrat bestimmt:

- c) zu welchem Preise sie bezahlt werden.

B. Requisitionen von landwirtschaftlichen Produkten.

§ 9. Die Art und die Lieferung der zu requirierenden Gegenstände bestimmt für jeden Kreis gesondert der Requisitionsrat im Einvernehmen mit den Vertretern der Kreise und der nach Kreisrecht verwalteten Städte, unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Hierbei ist Rücksicht zu nehmen auf den für das ganze Gebiet aufgestellten Haushaltungsplan (Etat) und auf die von den zuständigen Behörden gemachten Angaben über Ernteaussfall und Anbaufläche (Zemes plotas).

§ 10. Die Weiterverteilung der requirierten Landesprodukte auf die einzelnen Kreise (valsčius) nimmt der Kreisrat (apskričių taryba) unter Hinzuziehung von Mitgliedern der örtlichen Requisitionskommissionen, die dabei beratende Stimme haben, vor.

§ 11. Die Verteilung der zu requirierenden Sachen innerhalb jedes Kreises auf die Gemeinden und Einzelwirtschaften besorgt der Gemeinderat (valsčių taryba).

§ 12. Die Kreisverwaltung führt die von jedem Kreise geforderten Requisitionen durch und beaufsichtigt die Zuleitung der requirierten Sachen an die Kreisintendantur, entsprechend den von dem Kreisintendanten und der Kreisverwaltung gemachten Vorschriften.

§ 13. Zu Grunde gelegt wird der Bemessung der Requisitionen die in einer Wirtschaft für die Nutzung geeignete Bodenfläche, wie Gartenland, Ackerland, Wiesen, Weideland und Wald bis zu 25 Desjätinen.

§ 14. Von der Requisition aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden befreit:

- a) Besitzer, welche nicht mehr als 6 Desjätinen (12 Morgen) Nutzungsland haben, und Pächter, welche nicht mehr als 8 Desjätinen (16 Morgen) haben;
- b) Seen, die größer als eine halbe Desjätine (1 Morgen) sind;
- c) nicht nutzbare Sümpfe und fliegender Sand, wenn die Fläche größer ist als eine halbe Desjätine (1 Morgen).

Von anderen Wirtschaften werden Requisitionen progressiv vorgenommen, derart, daß Wirtschaften von 6—9 Desjätinen eine, von 10—19 Desjätinen anderhalb, von 20—49 Desjätinen eindreiviertel und von 50 und mehr Desjätinen zwei Einheiten zu der zu requirierenden Menge beizutragen haben.

§ 15. Vieh und Fleisch-Requisitionen stellen die Bezirke (valsčiai) entweder im Wege des Aufkaufs oder im Wege der zwangsweisen Requisition. In dem einen wie anderen Falle bezahlen die zuständigen Bezirke die Differenz zwischen dem Marktpreise und dem von der Regierung festgesetzten Preise sofort an die Leute aus, von denen das Vieh requiriert worden ist.

§ 16. Die zur Bezahlung dieser Preisunterschiede erforderliche Summe wird aufgebracht aus den für diesen Zweck festgesetzten Steuern, die für jeden Bezirk von dem Bezirksrat (valsčių taryba) entsprechend der Nutzfläche berechnet werden.

C. Die Requisition von Pferden.

§ 17. Im Bedarfsfalle kann die Intendantur mit Zustimmung des Ministerkabinetts die Requisition von Pferden auf dem Lande und in den Städten anordnen. Hierfür sind von dem Requisitionsrat entsprechende Vorschriften und Preise festzusetzen.

§ 18. Den Besitzern der Pferde, von denen diese requiriert werden, wird der Unterschied zwischen dem Markt- und dem Requisitionspreis vergütet. Die Mittel hierzu werden aus den für diesen Zweck festgesetzten Steuern aufgebracht, die für jeden Kreis von dem Bezirksrat, für die Städte von den Stadträten festgesetzt werden, und zwar für das flache Land auf Grund der Anbaufläche, in den Städten auf Grund von Vermögen und Einkommen.

D. Außerordentliche Abgaben von Stadtbewohnern und von Instituten des Gewerbes und des Handels.

§ 19. Gleichzeitig mit den Requisitionen bei Bewohnern des flachen Landes können auch die Bewohner der Stadt und alle gewerblichen und Handelsinstitute in den Städten und auf dem Lande mit einer Kriegsteuer belegt werden, welche das Steuerdepartement des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem Requisitionsrat nach den geltenden Bestimmungen erhebt.

§ 20. Bei Vorweisung der Quittung über die Zahlung einer außerordentlichen Abgabe, zahlt die Staatskasse die Hälfte dieser Abgabe in verzinslichen Staatspapieren zurück.

§ 21. Die Gesamtsumme der dem litauischen Staat aufzuerlegenden Kriegsabgabe setzt die Requisitionstaryba (siehe § 29) fest.

E. Die Mittel für die Beitreibung von Requisitionen und Kriegsabgaben.

§ 22. Wer sich gegen das Gesetz über die außerordentlichen Abgaben und Requisitionen oder gegen die Verordnungen des Armeeeintendanten, des Kreisintendanten oder Steuerinspektors oder die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der Städte und Kreise in Sachen der Requisitionen oder außerordentlichen Steuern vergeht, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft, gemäß §§ 23 und 24.

§ 23. Geldstrafen bis zu 1000 Mark werden endgültig durch Beschluß der Kreis-Requisitions-Kommission verhängt.

§ 24. Geldstrafen von mehr als 1000 Mark werden von derselben Kommission verhängt, müssen aber vom Requisitionsrat bestätigt sein.

§ 25. Haben Personen durch ihre Schuld die auferlegten Requisitionen bis zur festgesetzten Zeit nicht vollzogen, so wird ihr Vermögen eingezogen, wenn es sein muß, mit militärischer Gewalt, und versteigert. In diesen Fällen werden Naturalabgaben in Geld eingezogen, wobei die örtlichen Durchschnittsmarktpreise zugrunde gelegt werden. Diese setzt die Kreisverwaltung (apskrities valdyba) fest.

F. Die Zuständigkeit der einzelnen Behörden in Requisitionsangelegenheiten.

§ 26. Zur Entscheidung wichtiger grundsätzlicher Fragen und Fragen der Praxis und etwa vorkommender Mißverständnisse in Requisitions-

angelegenheiten wird ein Requisitionsrat gebildet, der aus Vertretern des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe, des Ministeriums des Innern, Landwirtschaftsministeriums, Justizministeriums und der Intendantur des Landesverteidigungsministeriums gebildet wird. Den Vorsitz in diesem Rat führt der Vertreter des Justizministeriums, der im Behinderungsfalle durch den Beauftragten des Landesverteidigungsministeriums vertreten wird.

Zusatz: Bestehen bei den Selbstverwaltungen Organe für die Vertretung nach außen, so zieht der Requisitionsrat zwei Vertreter dieses Organs zu seinen Sitzungen hinzu, die beschließende Stimme haben.

§ 27. Außer dem in den §§ 5, 8, 9, 18, 20, 21 Gesagten besteht die Zuständigkeit des Requisitionsrates in folgendem:

- a) die Erlassung der Vorschriften für außerordentliche Abgaben und Requisitionen, wobei die Verordnungen den Anforderungen des Lebens und den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden sollen;
- b) die endgültige Entscheidung von Streitfragen in Requisitionsangelegenheiten;
- c) die Entscheidung über die Verringerung der Requisitionsnormen für die einzelnen Kreise (apskriciams).

§ 28. Die Intendantur treibt die außerordentlichen Abgaben ein und vollstreckt die Requisitionen durch die Kreisintendanturen mit Hilfe der Selbstverwaltung der Kreise und Bezirke (apskrities ir valsčiaus), die gehalten sind, in Requisitionsangelegenheiten den Anforderungen des Armees-Intendanten und Kreis-Intendanten zu genügen.

§ 29. Alle Streitigkeiten in Angelegenheiten der außerordentlichen Abgaben und Requisitionen entscheidet innerhalb ihres Wirkungskreises die Kreis-Requisitionskommission, wobei diese sich an die Erlasse und Hinweise des in diesem Gesetz genannten Requisitionsrates und Armees-Intendanten zu halten hat. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Kreis-Intendanten, einem Bevollmächtigten des Landwirtschaftsministeriums, dem Steuerinspektor und zwei Vertretern der Kreisverwaltung (apskrities valdyba); in ihr führt den Vorsitz der Kreis-Intendant, der durch den Steuer-Inspektor vertreten wird.

§ 30. Die Verteilung der außerordentlichen Abgaben und Requisitionen regeln die Organe der Selbstverwaltung der Kreise, Städte und Bezirke (valsčiu).

Die Selbstverwaltungen laden zu ihren Sitzungen den Kreis-Intendanten, den Bevollmächtigten des Landwirtschaftsministeriums und den Steuerinspektor ein, die beratende Stimme haben.

§ 31. Klagen über unrechtmäßige Requisitionen werden der Kreis-Requisitions-Kommission innerhalb zweier Wochen von dem Tage an zur Prüfung überwiesen, an welchem die Requisitionsorder an Ort und Stelle eingetroffen ist.

§ 32. Ganz und teilweise sollen Requisitionen nicht vorgenommen werden, besonders bei Landwirten und Stadtbewohnern, die durch den Krieg beschädigt wurden und sich noch nicht erholt haben, wobei die örtliche Selbstverwaltung als Aufsichtsbehörde mitwirkt.

§ 33. Das Requisitionsgesetz vom 10. Januar 1920 (siehe „Staatsanzeiger“ Nr. 1 [19] vom Jahre 1920) wird hiermit aufgehoben.

K o n n o, den 29. Januar 1921.

gez.: A. Stulginskis,

Zeitweiliger Staatspräsident und Präsident des Steig. Seims.

gez.: Dr. K. Grinius,
Ministerpräsident.

Die Kommission für Klagen und Untersuchungen im Steigiamasis Seimas.

Die Kommission hat den Zweck, unrechtmäßige Handlungen von Beamten auszuforschen: Eigenmächtigkeit, Käuflichkeit, Grobheit, und zwar in solchen Fällen, wenn diese Vergehen mehr oder weniger einen staatsrechtlich-öffentlichen Charakter tragen, und die allgemeinen Behörden des Staates und der Gerichte nicht ausreichen, oder aus irgend welchen Gründen es nicht angebracht erscheint, daß sie die Untersuchung führen und entsprechend darauf reagieren, entgegenarbeiten, die Uebelthaten anhalten.

In solchen Fällen richtet die Kommission, auf Grund eingegangener Klagen, an die Minister Anfragen und ist auch durch die Untersuchung bestrebt, den unrechtmäßigen Handlungen ein Ende zu machen; nicht nur dadurch, daß der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird, sondern auch dadurch, daß im Wege der Gesetzgebung derartige Handlungen unterbunden werden.

Dagegen werden solche Klagen, welche mehr die Interessen von Einzelpersonen betreffen, (Prozesse aller Art, Appellationen, Beschwerden über das Gericht), und welche durch das Gericht entschieden werden können, in der Kommission nicht verhandelt, und werden den Einsendern zurückgegeben, unter Angabe, wohin man sich mit einer solchen Klage zu wenden hat, wenn die Kommission eine Antwort überhaupt für notwendig erachtet.

Da die Kommission überwiegend solche Klagen erhält, so halten wir es für erforderlich, um unnötiges Schreibwerk zu vermeiden, um unnötige Zeitversäumnis durch unrichtige Adressierung der Klagen zu vermeiden, und um eine Belastung der Kommission durch unnötiges Lesen und Schreiben zu vermeiden, — der geehrten Öffentlichkeit zu erklären:

1. An Klagen und Untersuchungen geht die Kommission nur dann heran, wenn in ihnen unrechtmäßige Handlungen von Beamten hinreichend erwiesen sind (Eigenmächtigkeit, Bestechung, Grobheit, Käuflichkeit usw.).

2. In Gerichtssachen mengt sich die Kommission nicht ein, und nimmt es nicht auf sich, private Klagen und Prozesse irgend welcher Art zu entscheiden, mit welchen man sich an die Gerichte oder andere Verwaltungsbehörden zu wenden hat.

3. Alle Klagen über unrechtmäßige Handlungen von Beamten müssen durch feststehende Tatsachen hinreichend begründet sein, unter Angabe von Namen, Zunamen, Ort, Zeit, Zeugen, und unter klarer Sachdarstellung, damit die Kommission genügenden Grund hat, die Untersuchung zu beginnen.

4. Anonyme Schreiben, — Klagen ohne Unterschrift oder Angabe des Absenders —, finden keine Beachtung.

5. Die Einsender erhalten eine Antwort nur auf Beschluß der Kommission.

Das Landreformgesetz für Litauen.

Als Zweck dieses Gesetzes ist im § 1 angegeben, „die Landlosen und Landarmen mit Land zu versorgen, den kleineren und mittleren Grundbesitz zu entwickeln und solche Bodenschätze zu verstaatlichen, deren Bewirtschaftung und Schutz vom Staate besser durchgeführt werden kann, als von privaten Personen“.

Das Gesetz, wie es hier dargestellt wird, ist vom Seim in zweiter Lesung angenommen; seine dritte Lesung steht noch bevor.

Uns interessieren erstens die Bedingungen, unter welchen das Gesetz die Enteignung von Land bestimmt, um einen Landfonds zu bilden und Bodenschätze zu verstaatlichen, und zweitens die Bedingungen, unter welchen Landlose und Landarme Land erhalten können.

A. Die Landenteignung.

Alles Land, das Familien oder Einzelpersonen gehört, die mehr als 80 Hektar besitzen, wird enteignet. Die ihm verbleibenden 80 Hektar darf sich jeder Besitzer selbst in einem Stück auswählen. In diese 80 Hektar darf er 25 Hektar seines Waldes mit hineinnehmen — gleichgültig ob dieses Waldstück mit dem übrigen Restgut zusammenhängt oder nicht. Den Besitzern indessen, die ihre Wirtschaft sehr vernachlässigt haben, kann über die festgesetzte Norm, ja in besonderen Fällen das ganze Land enteignet werden. Dagegen bleiben gewerbliche Betriebe, die im zu enteignenden Lande liegen, von der Enteignung unberührt und erhalten so viel vom Land zugeteilt, als für sie erforderlich ist. Diese beiden Bestimmungen sind sehr unklar, denn weder läßt sich genau bestimmen, was „sehr vernachlässigtes“ Land ist, noch steht fest, was „für

die Betriebe erforderliches“ Land bedeuten soll. In erster Linie (§ 4) werden größere und vernachlässigte Güter enteignet. Eigentümer, die nicht mehr als 150 Hektar besitzen, werden erst dann enteignet, wenn die größeren und vernachlässigten Güter aufgeteilt sind. Hiernach wird also der Besitzer von 150 Hektar und weniger dazu verurteilt, zuzusehen, wie erst seine anderen Leidensgenossen enteignet werden und dann kommt er erst selbst dran. Einem Wirt, der 151 Hektar hat, werden dafür, daß er 1 Hektar mehr hat, 71 Hektar sofort fortgenommen und ihm nur 80 Hektar belassen; wenn er nur 150 Hektar besäße, würde das erst nach einiger Zeit eintreten!

Nun werden aber all diesen Staatsbürgern nicht nur ihre Ländereien mit den dazu gehörenden Gebäuden fortgenommen, sondern auch mit den dazu gehörenden Pferden und zur Förderung der Siedlung erforderlichen Inventarien und mit den für die Arbeiter erforderlichen Ordinarien und an deren „zur Erhaltung“ gehörenden Produkten (Futter, Dung usw. usw.) enteignet, — während dem Landbesitzer nur soviel zurückgelassen wird, als das Landwirtschaftsministerium für gut befindet. — Hat also ein Wirt mehr als 150 Hektar, so kann ihm alles Inventar bis auf ein vom Ministerium festzusetzendes Minimum fortgenommen werden. Ist das nicht geradezu eine jeden Fleiß und jede Arbeitsfreudigkeit zerstörende Bestimmung?

Was nun die Entschädigung der enteigneten Ländereien anlangt, so hat der Seim bestimmt, daß ein sehr großer Teil derselben seinen Eigentümern ohne jede Entschädigung entzogen wird, und zwar werden nach § 41 Gewässer, Wege, Moore, Wälder, Torfstiche, von Stubben nicht befreite Schläge, Flugland und andere zur Landwirtschaft nicht geeignete Ländereien nicht bezahlt. Ebenso werden Ländereien nicht bezahlt, die früher den Bauern abgenommen und den Gütern zugeschlagen sind. Nachdem diese Ländereien und der Wald usw. abgezogen sind, hängt es davon ab, ob die zurückbleibende, landwirtschaftliche nutzbare Fläche (Acker, Wiese und Weide) zusammen noch über 300 oder über 800 Hektar groß ist; ist sie über 800 Hektar groß, so werden von ihr noch 30 Prozent, und ist sie 300 bis 800 Hektar groß, so werden von ihr noch 15 Prozent ohne Entschädigung enteignet (entsprechend § 4 des Gesetzes für Kriegerheimstätten vom 3. August 1920). Vom Rest darf der Eigentümer dann 80 Hektar für sich behalten und das Uebrige wird ihm dann zu folgenden Bedingungen bezahlt, wobei es von entscheidender Bedeutung ist, ob der Eigentümer mehr oder weniger als 200 Hektar bezahlt erhalten muß: Wenn er nämlich nur bis 200 Hektar enteignetes Land bezahlt erhält, so bekommt er dafür einen Preis, welcher den Durchschnittspreisen entspricht, die für ein solches Land in den Jahren 1910 bis 1914 gezahlt wurden, wobei 1 russischer Rubel = einem Ost-rubel = 2 Ostmark gerechnet wird. Der Höchstpreis für die enteigneten Ländereien darf jedoch 480 Mk. pro Hektar nicht übersteigen. — Wenn hingegen das zu bezahlende enteignete Land 200 Hektar übersteigen

sollte, so wird für jeden Hektar, der 200 Hektar übersteigt, nur die Hälfte des Preises gezahlt. — Beispiel: Ein Besitzer hat 5000 Hektar, davon 350 Hektar landwirtschaftlich genutztes Land, 250 Hektar Sumpf, Moor usw. und 4400 Hektar Wald, so werden ihm zunächst die 4650 Hektar ohne Entschädigung fortgenommen, darauf ebenso 15 Prozent von den 350 Hektar Dekonomieländereien, also 52,5 Hektar, so daß ihm 297,5 Hektar verbleiben. Von diesen kann er dann 80 Hektar für sich aussuchen, so daß ihm dann noch 217,5 Hektar gegen Entschädigung abgenommen werden. Wenn der Durchschnittspreis dieses Landes 1910 bis 1914 pro Hektar 400 Mk. betragen hatte, so erhält der Eigentümer für 200 Hektar à 400 Mk. = 80 000 Mk. und für 17,5 Hektar (weil sie über 200 Hektar sind) die Hälfte, also à 200 Mk. = 3500 Mk., im ganzen also 83 500 Mk. — Ein Landbesitzer aber, der nur 600 Hektar besitzt, mit 250 Hektar Unland ohne Wald, gibt diese 250 Hektar umsonst ab, ebenso 15 Prozent = 52,5 Hektar von den 350 übrigen Hektar, behält zum Schluß ebenso 80 Hektar und bekommt 83 500 Mk. Entschädigung. Dabei hat aber dieser Eigentümer (5400,400 = 2 160 000) 2,16 Millionen Mark weniger verloren, als der Eigentümer von den 500 Hektar.

Diese Entschädigung wird den Eigentümern indessen nicht in bar ausgezahlt, sondern in einer 3prozentigen vom Staate garantierten Rente, die von allen staatlichen Instituten als Zahlungsmittel angenommen wird. Der Staat ist zur Einlösung derselben im Laufe von 25 Jahren verpflichtet. Es ist nicht anzunehmen, daß die Empfänger für diese Rente zu annehmbarem Kurse Käufer finden werden, desto schmerzlicher ist es für sie, daß das Gesetz bestimmt (§ 42), daß das bewegliche Vermögen, das ihnen enteignet wird, zwar in barem Gelde und zu Tagespreisen, aber nicht sofort, sondern ratenweise im Laufe von drei Jahren bezahlt werden muß, wobei Futtermittel und Ordinarien garnicht bezahlt werden. Ein Wirtschaftler kann in den letzten Jahren für ein großes Gut sein ganzes flüssiges Vermögen in das Inventar hineingesteckt haben und wird nun für seine Energie und Arbeitsfreudigkeit damit bestraft, daß ihm alles fortgenommen wird und er sein Geld erst im Laufe von Jahren wiederbekommt. — Dabei werden ihm Futter und Vorräte für die Leute überhaupt nicht bezahlt! Nach § 44 kann der Landeigentümer die Rentenbriefe ausgereicht erhalten, falls sein Gut nicht belastet ist. Bei Vorhandensein von Schulden verbleiben die Rentenbriefe in der zuständigen Staatskasse bis zur Ausreichung an den rechtmäßigen Gläubiger. Diese Bestimmung ist vollkommen unklar. Es ergibt sich aus derselben nicht, was z. B. eintritt, wenn bei dem oben angeführten Beispiel der Besitzer des Gutes von 5000 Hektar Größe, der im ganzen 83 500 Mk. ausgezahlt erhält, auf seinem Gut eine Schuldenlast von 500 000 Mk. hätte. Wenn an die Gläubiger diese 83 500 Mk. in Rentenbriefen abgeführt werden und dieselben sogar zum Parikurse (ihr Börsenwert ist doch höchstens mit 40 Prozent anzuschlagen) bewertet werden, so verbleiben noch 416 500 Mk. Schulden. Das Restgut von 80 Hektar

würde auch bei heutigen hohen Preisen (2500 Mk. pro Hektar) doch höchstens 200 000 Mk. zu rechnen sein, so daß die Gläubiger also 216 500 Mk. nebst allen etwa aufgelaufenen Zinsen verlieren müßten. Dadurch werden dritte ganz unbeteiligte Personen geschädigt. Man kann nur hoffen, daß diese schlimmen Ungerechtigkeiten durch die dritte Lesung des Gesetzes beseitigt werden.

B. Bedingungen, unter welchen Landarme und Landlose zu Land kommen können.

Jedes Familienoberhaupt, das landarmer oder landloser ländlicher Arbeiter ist, hat das Recht, nach diesem Gesetz Land zu erhalten, in erster Linie diejenigen, welche an Ort und Stelle des enteigneten Landes wohnen und nicht mehr als 10 Hektar besitzen. Auf dem flachen Lande erhält ein Landloser 5 bis 20 Hektar, ein Landarmer soviel zu seinem Lande dazu, daß sein Besitz 5 bis 20 Hektar groß ist. Städtische, Verkehrs- und Industriearbeiter und andere staatliche und private Angestellte, welche kein unbewegliches Eigentum haben, erhalten Land zur Errichtung von Gebäuden und Gemüse- und Obstgärten in der Umgegend der Städte in der Größe von $\frac{1}{4}$ bis 1 Hektar in der sog. zweiten Zone und in der Größe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Hektar in der ersten Zone. Die erste Zone wird bei Städten von 50 bis 100 000 Einwohnern, also bei Kowno 0 bis 3 Werst, und die zweite Zone 3 bis 7 Werst gerechnet, bei mittleren Städten 0 bis 2 Werst und 2 bis 5 Werst und bei kleinen Städten (3 bis 10 000 Einwohnern) 0 bis 1 Werst und 1 bis 3 Werst. Durch diese letztere Bestimmung haben auch alle landlosen städtischen Bewohner das Recht, ein Stück eigenes Land zu erhalten, um sich einen Garten und ein Haus zu errichten, doch soll die Art und Weise der Landübergabe an diese städtischen Bewohner noch durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Alle in der litauischen Armee dienenden Krieger erhalten das Land zu denselben Bedingungen, wie die Landlosen und Landarmen; diese Soldatenfiedler aber erhalten außerdem bis zu 100 Baumstämme (etwa 25—38 Zentimeter stark) und 30 Pud Winter- sowie 50 Pud Sommer- saaten als einmalige Beihilfe auf Staatskosten und brauchen außerdem nicht die sog. Einschreibgebühren an den Staat bei Uebernahme der Landstelle zu zahlen. — Alle anderen Siedler, außer den Soldaten, müssen für das Land eine solche einmalige Einschreibgebühr von 10—75 Mk. pro Hektar vorausbezahlen. Das Land wird zum vollen erblichen Eigentum gegeben und wenn möglich in einem Stück als Einzelhof abgegrenzt. Das Land geht durch eine 20 Jahre zu leistende Roggenwertrente, die in bar oder natura geleistet werden kann, in das Eigentum des Siedlers über. Die Roggenwertrente ist der Wert von einem bestimmten Gewicht Roggen, entsprechend dem durchschnittlichen Roggenpreise des Jahres an der Kownoer Börse. Alles Land, das verteilt wird, soll in acht verschiedene Klassen geteilt werden je nach seiner Güte, Klasse I, II, III und

IV und dabei jede Klasse nach ihrer Lage, je nachdem ob sie weit oder nah von der Stadt oder der Bahn liegt in zwei verschiedene Abteilungen a oder b und dafür soll der Siedler im Laufe von 20 Jahren pro Hektar jährlich liefern für Klasse Ia = 4,8 Pud Roggen, Klasse Ib = 4 Pud, Klasse IIa = 2,4 Pud und Klasse IIb = 2 Pud; Klasse IIIa = 1,2 und IIIb = 1 Pud; Klasse IVa = 0,6 und IVb = 0,5 Pud Roggen oder den entsprechenden Wert.

Das ist eine ganz außerordentlich billige Abgabe von Land. Wenn man sich vorhält, daß für 1 Hektar zum mindesten 10 Pud Roggenausaat erforderlich ist, so wird hiernach das teuerste und bestgelegene Land durch eine 20 jährige Rente, die geringer ist als die halbe Ausaat und das schwächste Land durch den zwanzigsten Teil der Ausaat, die als 20 jährige Rente gegeben werden muß, erworben. Zu günstigeren Bedingungen ist wohl auf der ganzen Erde kaum mehr Land zu haben.

Wenn nun jemand aber nicht 20 Jahre hindurch die Rente zahlen mag und Geld hat und im ersten Jahr oder im Laufe der 20 Jahre mit einemmal das Land bezahlen will, so kann er das auch und zu ganz besonders günstigen Bedingungen, da er dann nur $\frac{2}{3}$ vom Wert der schuldigen Rente zu bezahlen braucht und ihm außerdem 5 Prozent vom Wert der Jahresrente für jedes Jahr abgerechnet werden, weil er die Rente früher bezahlt. Wenn der Landerwerb z. B. für 1 Hektar Land 1 Pud jährliche Rente zahlen müßte, so macht das für die gesetzlich auf 20 Jahre festgelegte Rente im Laufe der Zeit 20 Pud aus. Wenn er gleich zu Beginn der Rente aber diese mit einemmal ablösen will, so macht das nach § 14 des Gesetzes, da ihm für jedes Jahr 5 Prozent abgerechnet werden, nur 13,086 Pud aus. Hiervon braucht er aber, wenn er die Rente mit einemmal ablösen will, nur $\frac{2}{3}$ zu bezahlen, also nur 8,694 Pud pro Hektar. Ein Siedler, der z. B. 12 Hektar von der Klasse IVb zugeteilt erhält, müßte jährlich pro Hektar $\frac{1}{2}$ Pud, also im ganzen 6 Pud, im Laufe von 20 Jahren also 120 Pud als Rente abliefern. Wenn er nun das Land sofort bezahlen will, so kann er erstens für jedes Jahr, um das er die Rente früher zahlt, sich 5 Prozent abrechnen; er braucht also statt 120 Pud in 20 Jahren sofort nur 78,48 Pud abzuliefern und davon nur $\frac{2}{3}$, da bei sofortiger Auszahlung $\frac{1}{3}$ gestrichen wird, also nur 52 $\frac{1}{3}$ Pud. Selbst wenn der Siedler nur den vierten Teil seines Landes, also 3 Hektar, mit Roggen besäen würde (wozu er 30 Pud brauchte), und selbst wenn er nur das vierte Korn, also 120 Pud ernten würde, könnte er von seiner ersten Roggenernte sein ganzes Land bezahlen und würde noch 67 $\frac{2}{3}$ Pud übrig behalten, d. h. 30 Pud zur neuen Ausaat und 37 $\frac{2}{3}$ Pud für den eigenen Bedarf. Noch viel günstiger stellt sich aber die Sache für den Siedler, wenn er Soldat gewesen ist. Der Soldat hat 80 Pud Saatgetreide und 100 Baumstämme als Beihilfe des Staates zu erhalten. Er kann in diesem Falle sofort erklären, daß er sein Land gleich bezahlen will, und da er dann 52 $\frac{1}{3}$ Pud auszahlen muß, aber vom Staat 80 Pud erhält, so bekommt

er einfach sein Land umsonst und noch 27 $\frac{2}{3}$ Pud Getreide dazu und seine 100 Baumstämme. Er erhält somit sein Land umsonst und noch 1000 Mk. in Getreide und 9000 Mk. in Holz dazu, also kostet dieser Siedler dem Staat rund 10 000 Mk. Dazu kommt aber noch, daß das Land dem Staat auch Geld kostet, wenn es auch zum großen Teil konfisziert und ohne Entschädigung eingezogen ist, aber immerhin wird es dem Staat 200 Mk. pro Hektar gekostet haben = 2 400 Mk. Wenn man noch die Vermessungskosten, die Verwaltung, Zinsen, Verluste und verschiedenes andere ganz billig mit 1 600 Mk. pro Stelle veranschlagt, so würden die Unkosten für diese Soldatenstelle etwa 14 000 Mk. betragen. Selbst wenn wir im Durchschnitt nur 10 000 Mk. pro Stelle Unkosten annehmen und im ganzen mit 30 000 Soldatenstellen rechnen, macht das 300 Millionen Mark Unkosten aus, die die litauischen Bürger an Steuern werden aufbringen müssen, um die Landreform zu bezahlen. Alle die Landarmen und Landlosen, denen der Seim durch dieses Gesetz so billig zum teuren Lande verholfen hat, werden diese Steuer ja gern mit bezahlen, aber die anderen Bürger, die schon so hohe Abgaben zahlen müssen und nichts davon haben, werden bei den Neuwahlen ihre Stimme kaum mehr denselben Deputierten geben, die so teure Gesetze machen.

Vollkommen umsonst und noch mit der Sonderbeihilfe von 80 Pud Saatgut und 100 Baumstämmen erhalten Land: a) alle treuen Krieger, die krank oder verwundet entlassen wurden; b) die Erben von Kriegern, die gefallen oder im Dienst gestorben sind; c) Personen, welche sich am 29. Dezember 1918 als Freiwillige auf den Aufruf der litauischen Regierung stellten, und d) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig in die Armee eingetreten sind, sich im Felde auszeichneten oder verwundet worden sind. Ebenso werden die sog. „Schützen und Partisanen“ durch das Gesetz den Soldaten und Freiwilligen gleichgestellt.

Eine weitere wichtige Bestimmung ist, daß Gutspächter beanspruchen können, daß ihnen 20 Hektar des von ihnen gepachteten Landes als Eigentum auf dem Wege der Rente überlassen werden.

Daß den Verwundeten und den Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen in dieser Form der Dank des Volkes ausgedrückt wird, werden alle verstehen, — daß aber außerdem noch das teure Land fast umsonst an einen Teil der Bürger verschenkt wird, nachdem man es vom anderen konfisziert hat, das wird viel Unzufriedenheit bringen.

Organisation der „Partei der Deutschen Litauens“.

Zentralausschuß.

Wilhelm Kruck, Vorsitzender, Rudolf Kinder, Vize-Vorsitzender, Otto Frentel, Sekretär, Karl Grede, Kassierer, Otto Pluskat, Beisitzer, G. Rumpfert, Beisitzer, L. Döring, Beisitzer.

Kreisausschüsse.

1. Rowno: Kinder, Stadtfrankenhaus Gardino g-be.
2. Wirballen: Wittmojer, Fabrik Wittmojer.
3. Ribarty: C. Hilbebrandt.
4. Wilkowiſſki: Frau Kehler, Kantorin.
5. Mariampol: Manumet.
6. Schafi: Malcahn.
7. Tauroggen: Mikoleit, Lehrer.
8. Schaulen: Dr. v. Berg, Marktstraße 2.
9. Goblewio: Schipull, Patrokane Rakonio wals. Kauno Apskr.
10. Georgenburg: Krüger (Wesler, Lehrer).
11. Schoden: Katterfeld, Apotheker.
12. Kretingen: v. Berg.

Satzungen der „Partei der Deutschen Litauens“.

Allgemeines.

1. Die Partei erkennt die Unabhängigkeit des Litauischen Staates an. Sie nennt sich „Partei der Deutschen Litauens“. Ihr örtliches Wirkungsgebiet beschränkt sich auf Litauen.
2. Ihr Zweck ist:
 - a) ständige Fühlung mit dem Abgeordneten im Seim.
 - b) die Deutsche Sprache in Schule und Haus aufrecht zu erhalten.
 - c) die Freiheit jeder Religion aufrecht zu erhalten, insbesondere die Freiheit der Religion der deutschen Evangelischen (Lutheraner, Reformirter, Baptisten, Methodisten, usw. und anderer christlichen Gemeinden),
 - d) alle Lebensbedingungen der Einwohner Litauens zu verbessern.
3. Der sachliche Wirkungskreis der Partei ist unbegrenzt. Er umfaßt alle Angelegenheiten einer politischen Partei, welche ihre Parteizwecke verfolgt. Die Regelung der auswärtigen Angelegenheiten des litauischen Staates gehört nicht zum Wirkungskreis der Partei.
4. Die Partei hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, Zeitschriften bzw. tägliche Zeitungen herauszugeben. Sie hat die Rechte und Pflichten einer juristischen Person. Die Partei richtet nach Bedarf selbstständige Unterabteilungen in jedem Kreise Litauens ein. Die Parteiorgane haben eigenen Stempel mit der Nennung der Unterabteilungen und mit dem Namen der Partei.
5. Mitglied der Partei kann jeder männliche und weibliche Deutsche Litauens werden, welcher
 - a) die litauische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - b) das 17. Lebensjahr erreicht hat,
 - c) dem Parteiprogramm zustimmt,

d) den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, sowie ein einmaliges Eintrittsgeld von 6,— Mk. entrichtet hat.

6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Zentralausschuß festgesetzt er beträgt mindestens 1 Mark pro Monat.

7. Die Beiträge müssen jeden Monat an die Bezirksvorsteher pünktlich gezahlt werden. Die rückständigen Mitgliedsbeiträge müssen spätestens nach Ablauf von 3 Monaten durch die Bezirksvorsteher von den säumigen Zahlern eingezogen werden. Erfolgt die Einzahlung trotz Aufforderung nicht rechtzeitig, so hat das nicht zahlende Mitglied an den Kreisausschuß durch den Bezirksvorsteher eine schriftliche Erklärung mit Angaben des Grundes der Nichtzahlung einzureichen. Erfolgt diese Erklärung nicht oder wird der Grund nicht für wichtig anerkannt, so kann der Kreisausschuß den Ausschluß des Mitgliedes beschließen.

8. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Bezirke und Bezirksvorsteher.

1. Jeder Bezirk — B. bezeichnet, — umfaßt genau die Straßen der Stadtbezirke, die Zahl der Dörfer, Flecken und Städtchen, usw., wie sie für die Wahlen zum Seim amtlich zu Wahlbezirken (apylinke) vereinigt werden.

2. Die Versammlung aller Deutschen, die im Bezirke wohnen und zu den Mitgliedern der Partei gehören, — genannt Bezirksversammlung, bezeichnet Bvg. — wählt in jeder Versammlung einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Diese dürfen nicht Bezirksvorsteher desselben Bezirkes, sein Stellvertreter oder Kandidat sein.

3. Die Bvg. wählt auf 1 Jahr ihren Vertrauensmann — genannt Bezirksvorsteher, bezeichnet: Bv; einen Stellvertreter und einen Kandidaten.

4. Der Bv. vertritt die Mitglieder seines B. in allen Angelegenheiten beim Kreisausschuß.

5. Die Bvg. ist beschlußfähig bei Anwesenheit ein Fünftel aller Mitglieder des B. Falls so viel Mitglieder zur ersten angesetzten Bvg. nicht erschienen sind, so ist die zweite mit derselben Tagesordnung einberufene Bvg. beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder, die Stimmrecht haben, erschienen sind.

6. Die Einberufung der Bvg. erfolgt durch den Bv. und zwar

- a) falls der Bv. es für erforderlich hält,
- b) auf schriftliches oder protokolliertes Verlangen ein Zehntel aller Mitglieder des B.
- c) auf Anordnung des Kreis- oder Zentralausschusses.

7. Die Einberufung geschieht auf diejenige Art und Weise, wie es die Bvg. in ihrem B. für zweckmäßig hält. (Mündlich, schriftlich, öffentliches Ausschlagen, Ausrufen usw.).

8. Der Bv. berichtet der Bvg. über die zu leistenden und geleisteten Arbeiten der Partei, legt ihr die Angelegenheiten vor, welche der Abstimmung durch die Mitglieder bedürfen, und führt die Beschlüsse der Bvg. aus.

9. Der Bv. führt ein besonderes Protokollbuch für die Bvg. und ein Kassensbuch. Er legt der Bvg. und dem Kreisausschuß Rechenschaft über seine Tätigkeit

ab. Die Mitgliederlisten müssen in jedem Bezirke zur Einsicht für die Mitglieder bereitliegen.

10. Die Vbg. wählt aus ihrer Mitte eine Revisionskommission aus drei Mitgliedern zur Prüfung der Geschäftsbücher und Kassenbücher des Vb. Die ordentliche Revision wird mindestens einmal vierteljährlich abgehalten. Außerordentliche Revisionen finden statt:

- a) auf schriftliches oder protokolliertes Verlangen von $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder des V.
- b) auf Anordnung des Kreis- oder Zentralausschusses.

11. Jedes Protokoll der Vbg. muß vom Vorsitzenden, Schriftführer und mindestens 5 Mitgliedern, die anwesend waren, unterzeichnet werden.

12. Das beim Vb. eingelaufene Geld muß sofort voll an die Kreiskasse abgeliefert werden; falls das Geld länger als eine Woche nicht abgeliefert werden konnte, so hat der Vb. dem Kreisauschuß über den Grund Mitteilung zu machen. Ausgaben irgendwelcher Art darf der Vb. nur laut Beschluß der Vbg. oder des Kreisauschusses machen. Schreibmaterialien und anderes Kanzleimaterial für Vb. liefert der Kreisauschuß. Die Kreiskasse führt die Hälfte der einzuziehenden Mitgliederbeiträge an die Kasse des Zentralauschusses ab.

Kreise und Kreisauschüsse.

1. Jeder Parteikreis umfaßt genau alle die Bezirke (apylinke) die dem Kreise (apskritys) angehören.

2. Die Versammlung aller im Kreise wohnenden Deutschen, die zu den Mitgliedern der Partei gehören, genannt: Kreisversammlung (bezeichnet, Kr. Vg.) wählt in jeder Versammlung einen Vorsitzenden, einen Schriftführer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Kreisauschusses sein.

3. Die Kr. Vg. wählt auf ein Jahr ihren Ausschuß — genannt: Kreisauschuß, bezeichnet: KA. — bestehend aus: einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer. Dazu treten noch zwei Kandidaten, welche beim Ausschneiden oder bei zeitweiliger Verhinderung eines der Kreisauschußmitglieder sofort dessen Stelle einzunehmen haben.

4. Die Kr. Vg. ist beschlußfähig bei Anwesenheit $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder des Parteikreises. Falls soviel Mitglieder zur ersten angesetzten Kr. Vg. nicht erschienen sind, so ist die zweite mit derselben Tagesordnung einzuberufene Kr. Vg. beschlußfähig, wenn mindestens sieben stimmfähige Mitglieder erschienen sind.

5. Die Einberufung der Kr. Vg. erfolgt vom KA. durch den Vb. und zwar:

- a) falls solches vom KA. für notwendig befunden wird.
- b) auf schriftliches oder protokolliertes Verlangen $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder des Parteikreises.
- c) auf schriftliches oder protokolliertes Verlangen der Hälfte aller Vb. des Parteikreises.
- d) auf Anordnung des Zentralauschusses.

6. Die Art der Einberufung (mündlich, schriftlich, öffentliches Ausrufen, öffentliche Bekanntmachung usw.) bestimmt jede Kr. Vg. für ihren Kreis besonders.

7. Die Kr. Vg. wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in die Revisionskommission zur Prüfung der Geschäftsbücher des Kreisauschusses und der Bezirksvorsteher. Die ordentliche Revision findet mindestens zweimal jährlich statt. Außerordentliche Revisionen finden statt:

- a) auf Verlangen der Kr. Vg.
- b) auf Anordnung des Zentralauschusses.

8. Ueber jede Kr. Vg. wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsvorsitzenden, vom Schriftführer und von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden muß.

9. Die Beschlüsse der Kr. Vg. sind für den KA. und alle Mitglieder des Parteikreises verbindlich. Die Ausführung der Beschlüsse der Kr. Vg. erfolgt durch den KA., der auch Abschriften der Protokolle über wichtige Beschlüsse innerhalb einer Woche dem Zentralauschuß zur Kenntnismahme einzusenden hat.

10. Für seine Handlungen legt der KA. der Kr. Vg. Rechenschaft ab.

11. Die besonderen Rechte und Pflichten des KA. sind:

- a) er entscheidet über Annahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- b) er führt das Mitgliederverzeichnis, welches jederzeit die Anzahl der Mitglieder erkennen lassen muß.
- c) er verwaltet das Vermögen des Parteikreises, und führt alle Geschäfte desselben. Er stellt das erforderliche Kanzleipersonal an.
- d) er beruft die Kr. Vg. ein.
- e) er legt der Kr. Vg. Rechenschaft ab über die gesamte Geschäftsführung.
- f) er erteilt der Kr. Vg. alle verlangten Auskünfte, unter Vorlegung der Geschäftsbücher.
- g) er führt die Beschlüsse der Kr. Vg. aus.
- h) er legt der Kr. Vg. wichtige Fragen zur direkten Abstimmung vor.

Der große Delegiertentag.

1. Der große Delegiertentag setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Partei aus ganz Litauen, die von den Vbg. gewählt werden. Auf hundert Parteimitglieder entfällt ein Delegierter. Die Art der Wahl und die Verteilung der Anzahl der Delegierten auf die einzelnen Bezirke regelt der Kreisauschuß unter Zustimmung der Kr. Vg. für jeden Parteikreis besonders.

2. Der große Delegiertentag ist beschlußfähig bei Anwesenheiten von $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Delegierten von ganz Litauen.

3. Die Einberufung des großen Delegiertentages erfolgt vom Zentralauschuß „durch“ die Kreisauschüsse.

4. Der große Delegiertentag wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Zentralauschusses sein.

5. Der DT. wählt auf ein Jahr die Mitglieder des Zentralauschusses bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Sekretär, einem Kassierer und drei Mitgliedern. Zu den angeführten sieben Mitgliedern des Zentralauschusses werden dem entsprechend sieben Kandidaten gewählt, welche die ausschneidenden oder zeitweilig verhinderten Zentralauschußmitglieder sofort zu ersetzen haben.

Anmerkung: Der erste vorläufige Zentralausschuß wird gebildet, sobald mehr als zwei Parteikreise sich zusammengeschlossen haben. Er besteht aus je einem Vertreter aus den beteiligten Kreisausschüssen. Er hat das Recht der Kooptation.

- 6. Jedes Protokoll der D. wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern des D. unterzeichnet.
- 7. Die Beschlüsse des D. sind für alle Mitglieder der Partei, für alle ihre Organe und den Zentralausschuß verbindlich.
- 8. Die weiteren Rechte und Pflichten des D.
 - a) er nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Zentralausschusses entgegen.
 - b) er entscheidet über Streitigkeiten und Beschlüsse des Zentralausschusses und über Fragen, die sich aus der Geschäftsführung des Zentralausschusses ergeben.
 - c) er entscheidet über die Rechnungslegung des vergangenen Jahres.
 - d) er bestätigt den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr.
 - e) er erteilt dem Zentralausschuß Entlastung.
 - f) er beschließt über Änderungen der Parteisatzungen.
 - g) er bestimmt die Bezahlung der Mitglieder des Zentralausschusses.
 - h) er bestimmt den Ort und den Monat für den nächsten großen Delegiertentag.

Der Zentralausschuß.

1. Der Zentralausschuß (Z. A.) hält die Verbindung unter den Organen der Partei aufrecht. Andererseits erteilt er dem Parteivertreter im Seim alle erforderlichen Auskünfte. Alle wichtigen Beschlüsse des Zentralausschusses werden innerhalb drei Tagen, mündlich, schriftlich, telephonisch, telegraphisch oder sonstwie allen Kreisausschüssen mitgeteilt.

Anmerkung: Der Zentralausschuß kann sich in besonderen Fällen mit den Bezirksvorstehern unmittelbar in Verbindung setzen.

- 2. Der Z. A. hat das Recht, Kanzleipersonal nach Bedürfnis einzustellen.
- 3. Der Z. A. verwaltet das ganze Vermögen der Partei, das sich in der Hauptsache aus den Monatsbeiträgen (s. II. 12), aus freiwilligen Zuwendungen usw., bildet.
- 4. Die Geschäftsbücher und die Kassenbücher des Z. A. unterliegen einer mindestens vierteljährlich vorzunehmenden Prüfung durch eine Revisionskommission, welche vom D. T. gewählt wird.
- 5. Alle Parteiorgane sind dem Z. A. unterstellt. Seine Beschlüsse sind für alle Parteimitglieder verbindlich.
- 6. Ohne Zustimmung des Zentralausschusses hat kein Unterorgan das Recht:
 - a) sich mit irgend einer anderen Partei oder Gruppe zu verbinden;
 - b) irgend welche Schritte von politischer Bedeutung, selbst oder durch seine Unterorgane, zu unternehmen ausgenommen, wenn die Verbindung mit d. Z. A. unterbrochen ist.

Nachsatz des Verlages. Z. 3. ist die Partei ohne Vertreter im Seim, denn der durch Ausscheiden des Herrn Kinder aus dem Seim an seine Stelle

hineingerückte Herr Oskar Büchler ist seitens des großen Delegiertentages, der ihm im August sein Mißtrauen ausgesprochen hat, aufgefordert worden, den Seimessel aufzugeben. Er hat es jedoch vorgezogen, aus der Partei auszutreten und im Seim zu bleiben, wogegen ja rechtlich nichts zu machen ist, was jedoch seitens der Partei, durch deren seinerzeitige Wahl ihm das Mandat übergeben wurde, selbstverständlich übel vermerkt werden dürfte.

Satzungen des Deutschen Vereins zu Kowno.

1. Der Deutsche Verein zu Kowno verfolgt den Zweck, alle Deutschen beiderlei Geschlechts von Stadt und Umgegend zusammenzuschließen zur Pflege und Förderung der nationalen, geistigen und wirtschaftlichen Interessen.

2. Aufnahmeberechtigt sind alle Deutschen beiderlei Geschlechts. Stimmberechtigt aber nur Personen über 17 Jahre. Die Aufnahme geschieht durch Beschluß des Vorstandes.

3. Der monatliche Beitrag von 1, 3 und 5 Mark richtet sich nach den jeweiligen Vermögensverhältnissen der einzelnen Mitglieder. Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 1 M.

4. Wer länger als drei Monate ohne genügenden Grund mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstande bleibt oder sich einer entehrenden Handlung schuldig macht, kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

5. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen eines Vorstandes. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, Kassierer und bis 6 Beisitzenden und wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Verein wird nach außen hin durch den Vorsitzenden mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand hat das Recht, zur Verwirklichung der Ziele des Vereins aus sich und den Mitgliedern, nach seinem Ermessen, Kommissionen zu bilden, für deren Tätigkeit er verantwortlich ist.

6. Alle Vierteljahre findet durch die Rechnungskommission die Prüfung der Kasse und Rechnungen statt. Bericht darüber ist in der nächsten Generalversammlung zu erstatten. Der Vorstand ist berechtigt jederzeit besondere Prüfungen zu veranlassen.

Die Rechnungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.

7. Jede Ausgabe bedarf der Anweisung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und eines Vorstandsmitglieds.

8. Die Generalversammlung tagt jährlich regelmäßig 2 mal. Durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern kann jederzeit eine Generalversammlung anberaumt werden.

9. Jede Generalversammlung ist acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Generalversammlung nicht beschlußfähig, so wird eine zweite spätestens nach

Ablauf einer Woche anberaunt. Diese ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

10. Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand die Entlastung, entscheidet bei Berufungen über die Beschlüsse des Vorstandes und über Statutenänderungen, sowie über die Auflösung des Vereins.

11. Bei etwaiger Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Kirchenvorstande der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Kowno überwiesen.

Vereinsvorstand:

1. Vorsitzender Karl Weistag, Kowno, 2. Vorsitzender Andreas Fleck, Schanz, 3. Vorsitzender Erich Unterwaldt, Kowno, Schriftführerin Leontine Pinagel, Kowno, Kassierer Oskar Kamm, Schanz, Beisitzer Margarethe Pinagel, Kowno, Beisitzer Jerta Dobbert, Kowno, Beisitzer Elsa v. Büchler, Kowno, Beisitzer Alexander Dombrowski, Kowno, Beisitzer Julius Grübner, Kowno.

Frauenbund:

Bundesleiterin Luise Enberg, Kowno, Vertreterin Margarethe Pinagel, Kowno, Schriftführerin Helene Ziegler, Kowno, Kassiererin Klara Enberg, Kowno, Leiterin des Armenhauses Jerta Dobbert, Kowno, Leiterin des Armenhauses Klara Ziegler, Kowno, Ausschuß für das Waisenhaus Libby Seiler, Kowno, Elsa v. Büchler, Kowno, Libby Broedrich, Kowno.

Deutsche Schule in Litauen.

Der „Deutsche Kalender für Litauen“ soll ein Hausbuch für alle Deutschen in Litauen werden. Daher soll in demselben auch an erster Stelle von der deutschen Schule die Rede sein, denn — wie überall in der Welt, wo die Deutschen ihre Heimat haben — ist auch in Litauen für sie neben dem Elternhause das deutsche Schulhaus die Stätte, wo sie in Sprache und Glauben der Väter unterrichtet und erzogen werden sollen, damit sie treue und gute Bürger des Staates werden und sich in ihrem Volkstum fest gründen für den Kampf des Lebens. Denn nur der wird und bleibt ein aufrechter Mann, der nur kann seiner Heimat als volle Persönlichkeit ganz nützen, der sich in lebendigem Zusammenhang mit den Quellen seiner Seele, seines Denkens und Empfindens entwickelt hat, der in der Kultur seines Volkstums wurzelt. Wenn die deutschen Söhne der litauischen Republik ihrer Heimat, die zu einem selbständigen Staatswesen erwachsen ist, nützen wollen, wenn ihre Arbeit Litauen reiche Früchte bringen soll, so müssen sie durch die deutsche Schule zu dieser Lebensarbeit vorbereitet werden und dazu ist in den Grundlagen der freien, demokratischen, litauischen Republik die Möglichkeit geboten. Erst eben hat die litauische Regierung wieder in Genf bei den Verhandlungen mit Polen erklären lassen, daß sie die weitgehendste Autonomie für Kirche, Schule und alle kulturellen Bestrebungen der im Schutze der Republik lebenden nationalen Minderheiten gewährt, und wir haben keinen Grund, an dem guten Willen der Regierung und des litauischen Volkes zu zweifeln.

Um so notwendiger erscheint es, daß unser Volkstum selbst alles Erforderliche tut und sich der Verantwortung bewußt ist, die es unserer heranwachsenden Jugend gegenüber hat, und daß die deutschen Gemeinden Litauens fest an die

Arbeit gehen, unser deutsches Schulwesen so aufzubauen, daß ein jedes deutsche Kind die Möglichkeit hat, in seiner deutschen Schule in Gottesfurcht und in Liebe zu seinem Volkstum und zum litauischen Staatsbewußtsein erzogen zu werden. Das muß das große Ziel sein, zu dem sich alle Deutschen Litauens zusammenschließen. Daher ist es nicht genügend, daß wir in Kowno einen „Verein der deutschen Oberrealschule“ haben — wenngleich dieser Verein Nutzen stiftet — sondern es ist notwendig, daß dieser Verein sich zu einem deutschen Schulverein für Litauen ausbaut. Dann werden so traurige Verhältnisse aufhören, daß wir in Schanz bei Kowno über hundert deutsche Kinder haben, die von der deutschen Schule zurückgewiesen werden müssen, weil dort die deutsche Volksschule überfüllt ist, und daß wir selbst in großen Städten, wie in Schaulen, keine deutsche Schule haben. Es ist eine Tatsache, daß mehrere tausend deutscher Kinder in Litauen keine deutsche Schule haben, und daß das Gesetz ganz ungenügend für die deutsche Schule sorgt. Wahrlich, die Deutschen haben genau dasselbe gute Recht auf Erziehung ihrer Kinder in ihrem Glauben und in ihrer Muttersprache, wie alle übrigen Volksstämme der litauischen Republik, wie die Litauer, Polen, Russen und Juden.

Daher ist es unsere Pflicht, daß wir darauf bringen, daß wir vom Staate eine kulturelle Autonomie in Kirche und Schule erhalten, daß wir unser Schulwesen unseren kulturellen Bedürfnissen entsprechend ausbauen können und daß wir nicht dulden, daß unsere Schuljugend seelisch verkümmert, weil ihr der Nährboden der deutschen Schule nicht bereitet wird.

Unsere Kinder sind unsere Ehre, in ihnen ruht die Zukunft unseres Volkstums. Soll es in guter Arbeit der litauischen Heimat dauernd Nutzen bringen, dann muß unsere deutsche Volksschule das Beste in den Kindern anregen, ihr deutsches Gemüt, ihre seelischen Kräfte, ihr Pflichtbewußtsein voll entwickeln. Staatsbewußtsein wird nur die Bürger erfüllen, die eine solche Schule durchgemacht haben, und daher müssen wir unsere ganze Kraft daran setzen, allen deutschen Kindern eine solche Schule zu bieten. Alle Deutschen in Litauen müssen sich zu der einmütigen Forderung zusammenschließen: volle Schulautonomie für das deutsche Volkstum Litauens, damit jedes deutsche Kind seinen deutschen Schulunterricht haben kann.

Wir sind davon überzeugt, daß sowohl die Leitung der „Partei der Deutschen in Litauen“, wie auch die deutsche Synode und der Vorstand des Kownoer Schulvereins mit vereinten Kräften an dieser großen Aufgabe arbeiten und sie einer befriedigenden Lösung entgegenführen werden. Das sind diese deutschen Körperschaften Gott, dem Staat und der deutschen Jugend Litauens schuldig.

Die Lutherkirche Litauens.

Nachdem der vor längerer Zeit gemachte Versuch, durch eine allgemeine Synode zu einer Organisation der Lutherkirche Litauens zu gelangen, nicht zum Ziele geführt hatte und ein Konsistorium unter dem Superintendenten Srofa sich konstituierte, das von einer ganzen Reihe von Gemeinden nicht anerkannt wurde und von der Regierung bis heute

nicht bestätigt worden ist, folgten alle lutherischen Pastore und alle deutschen Gemeinden dem Rufe des Propstes Tittelbach, sich zu einer konstituierenden Synode der deutschen Luthergemeinde Litauens zu versammeln. Die Synode fand im Juli dieses Jahres in der Kirche zu Rowno statt. Anwesend waren alle lutherischen Pastore Litauens und etwa 60 Laiendeputierte aller deutschen Gemeinden. Zum Vorsitzenden wurde Propst Tittelbach gewählt. Nachdem drei Vorlagen über 1. die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche Litauens, 2. das Gesetz über das Verhältnis der evangelisch-lutherischen Kirche Litauens zum Staate, und 3. die Gemeindeordnung angenommen worden waren, wurden als Glieder des Konsistoriums gewählt: Propst Tittelbach = Reibang als Senior, zu seinem Stellvertreter Pastor Eckart = Godlewo, zum weltlichen Vorsitzenden Herr Inspektor Kinder und zu seinem Stellvertreter Herr Poschakarnis. Gleichzeitig wurde beschlossen, an die litauischen und lettischen Brudergemeinden Aufforderungen zu richten, gleichfalls zu Synoden zusammenzutreten und die von der deutschen Synode angenommenen Vorlagen zu beraten.

Im August fanden dann die litauische Synode zu Tauroggen und die lettische zu Schaulen statt. Auf denselben sind die Vorlagen mit geringfügigen Abänderungen angenommen und zum Senior des litauischen Synodalausschusses Pastor Ribelka = Sudargi, zum Senior des lettischen Synodalausschusses Pastor Kupffer = Sawnary gewählt worden. Diese Vorsitzenden nebst ihren Vertretern und weltlichen Beisitzern vereinigten sich als Ausschüsse ihrer Synoden mit dem deutschen Synodalausschuß im September dieses Jahres zu Rowno und brachten in gemeinsamer Arbeit und schöner Einigkeit die drei Vorlagen in die endgültige Fassung. Zum Vorsitzenden des gemeinsamen Konsistoriums für das erste Jahr ist der Senior der litauischen Synode, Herr Pastor Ribelka, gewählt worden. Derselbe hat gemeinsam mit den Vertretern der deutschen und lettischen Synoden als Vorsitzender der geeinigten Lutherkirche Litauens dem Herrn Staatspräsidenten und dem Herrn Ministerpräsidenten die Begründung der vereinigten Lutherkirche Litauens angezeigt und versichert, daß alle Glieder derselben treue Bürger der litauischen Republik sind.

Die Protokolle der drei Synoden und der Sitzungen der vereinigten Synodalausschüsse nebst den drei Vorlagen sind dem Vorsitzenden des Departements für konfessionelle Angelegenheiten im Ministerium des Innern zur Weiterleitung an den Herrn Kultusminister durch Herrn Pastor Ribelka und seine Amtsbrüder überreicht worden.

Gott wolle seinen Segen dazu geben, daß auf diesem Grunde sein Reich unter uns wachse.

Verfassung der ev.-luth. Kirche Litauens.

§ 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche Litauens bekennt sich nach Johannes 1,17 zu Jesus Christus, dem alleinigen Mittler zwischen Gott und den Menschen. Sie anerkennt die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche als Grund des Lebens und des Glaubens.

Zu ihr gehören z. Z. folgende Kirchspiele mit ihren Filialen: 1. Rowno, 2. Reibang, 3. Poniewesch, 4. Birsen, 5. Scheimeln, 6. Schaulen, 7. Schoden, 8. Krottingen, 9. Neustadt, 10. Tauroggen, 11. Georgenburg, 12. Sudargi, 13. Schafi, 14. Godlewo, 15. Mariampol, 16. Wirballen.

§ 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche zerfällt nach den drei Nationalitäten, welche zu ihr gehören (Deutsche, Litauer, Letten) in drei Gruppen, welche jede ihre eigene Synode und Verfassung hat.

§ 3.

Gemeinden verschiedener Nationalität können von einem Pastor bedient werden, wie das auch bisher der Fall war. Der Pastor gehört mit der einen Gemeinde zur einen, mit der anderen zur anderen Synode.

Die Synode.

§ 4.

Einmal im Jahr berufen die Seniore der deutschen, litauischen und lettischen Synoden diese zu einer ordentlichen Tagung ein, welche nach Möglichkeit zwischen Pfingsten und Johanni (24. Juni) stattzufinden hat. Die Synode und ihre Tagesordnung sind sechs Wochen vorher den Gemeinden anzuzeigen.

§ 5.

Zu jeder der drei Synoden gehören 1. sämtliche Pastore je nach der Nationalität der Gemeinden, in denen sie dienen; 2. die weltlichen Mitglieder des Konsistoriums entsprechend der Synode, von welcher sie erwählt sind; 3. je ein Gemeindepotierter von jeder Haupt- und Filialkirche, ebenfalls nach der Nationalität, wobei größere Gemeinden, die über 500 wahlberechtigte Mitglieder haben, für jedes 500 einen Deputierten entsenden; 4. ein Vertreter des evangelisch-lutherischen Patronats von denjenigen Kirchspielen, wo ein solches vorhanden ist.

§ 6.

Das Wahlrecht besitzt jedes unbescholtene Gemeindeglied, und zwar das aktive mit dem vollendeten 21., das passive mit dem vollendeten 25. Jahre. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die das letzte Jahr ihre Beiträge zum Unterhalt der Kirche nicht gezahlt haben oder

unter Kirchenzucht stehen. Die Wahl geschieht nach den üblichen demokratischen Grundsätzen.

§ 7.

Die Befugnisse der Synode sind: a) die Kirchengesetzgebung, b) die Wahl ihrer Vertreter und des Konsistoriums, c) die Entgegennahme der Berichterstattungen, d) die Bewilligung von Mitteln aus der Synodalkasse, e) die Beratung über sonstige kirchliche Angelegenheiten.

§ 8.

Die Leitung jeder Synode liegt in der Hand ihres Seniors bezw. seines Vertreters. Die Sekretäre werden für jede Tagung von der Synode gewählt.

§ 9.

Gesetzesanträge müssen, ehe sie der Beschlußfassung unterliegen, vom Konsistorium und von der Pastorenkonferenz beraten werden. Die Synode beschließt in zwei Besungen, die an zwei auf einander folgenden Tagen vorgenommen werden.

§ 10.

Für kirchliche Bedürfnisse werden die in § 7 d erwähnten Synodalkassen gegründet. Die Mittel dieser Kassen entstehen aus Kollekten in den Gemeinden, aus Schenkungen oder Stiftungen in Geld, Wertpapieren oder Immobilien. Die Kassen werden von den Synodalausschüssen verwaltet.

§ 11.

Die von den Synoden erwählten Glieder des Konsistoriums und ihre Vertreter bilden den Synodalausschuß. Sie wählen aus ihrer Mitte den Synodalkassierer und Sekretär und führen die Beschlüsse der Synoden aus.

§ 12.

Die Seniore der Synoden erfüllen ein jeder in seinen Gemeinden das Amt des Propstes.

Das Konsistorium.

§ 13.

Das Konsistorium ist die Behörde, welche die Beschlüsse der Synoden auszuführen hat. Es vertritt die Synoden nach außen, ist geistliches Gericht und führt die Aufsicht über die Geistlichen und einzelnen Kirchenverwaltungen.

§ 14.

Das Konsistorium besteht aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitglieder bezw. deren Stellvertretern von jeder der drei Synoden. Sie werden auf drei Jahre von ihren Synoden gewählt. Im Lauf der drei Jahre hat jede Nation abwechselnd ein Jahr lang den Vorsitz. Das Konsistorium ist vollzählig, wenn mindestens je ein Vertreter jeder

Synode anwesend ist. Die Beamten des Konsistoriums werden von diesem selbst gewählt. Der Geschäftsführer und der Juriskonsult stimmen im Konsistorium mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

Das Konsistorium führt ein Siegel mit der Umschrift in lateinischer Sprache: Konsistorium der ev.-luth. Kirche Litauens.

§ 16.

Die Glieder des Konsistoriums sind ihren Synoden über ihre Tätigkeit in demselben verantwortlich und treten zurück, wenn ihnen ein Mißtrauensvotum erteilt wird.

Die Pastorenkonferenz.

§ 17.

Einmal im Jahr, nach Bedürfnis auch öfter, versammeln sich nach Aufforderung des Vorsitzenden des Konsistoriums die Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche Litauens zu einer Konferenz. Der Zweck derselben ist: 1. die Vertretung der Interessen der Geistlichkeit, 2. Beratung der an die Synoden abzufertigenden Gesetzesanträge, 3. gegenseitige Anregung durch Vorträge aus dem Gebiete der Theologie und kirchlichen Praxis.

Gesetz über das Verhältnis der ev.-luth. Kirche Litauens zum Staat.

§ 1.

Die Gemeinden des evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses auf dem ganzen Gebiet der Republik Litauen bilden zusammen die evangelisch-lutherische Kirche in Litauen.

§ 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche Litauens ist autonom. Sie schafft sich selbst ihre Verfassung und beschließt überhaupt selbständig über ihre Angelegenheiten im Einklang mit den allgemeinen Staatsgesetzen. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche Litauens geschaffene Verfassung wird der Regierung zur Kenntnismahme mitgeteilt.

§ 3.

Die einzelnen Kirchen führen ihre Kircheniegel weiter. Die zu errichtenden Kirchenbehörden dürfen sich neue Siegel mit entsprechender lateinischer Umschrift anschaffen. Die mit solchen Siegeln versehenen Korrespondenz wird kostenfrei befördert.

§ 4.

Die Einzelgemeinden und Kirchengemeinschaften bilden jede eine selbständige juristische Person. Sie können unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor den Behörden und Gerichten auftreten, klagen und verklagt werden.

§ 5.

Auf Grund von Vorstellungen der gesetzgebenden kirchlichen Körperschaften zahlt der Staat an die evangelisch-lutherische Kirche aus Staatsmitteln Vergütung zum Unterhalt an die Kirchenbehörden, Geistlichen und Kantoren, sofern sie staatliche Dienste verrichten.

§ 6.

Der Staat anerkennt den Besitz und die Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche in Litauen im vollen Umfange wie sie bis zur Errichtung der Republik Litauen bestanden haben.

§ 7.

Die Geistlichen und Kantore, welche staatliche Dienste verrichten, werden in Bezug auf Emeritur, Witwen- und Waisenversorgung den Staatsbeamten gleichgestellt.

§ 8.

Da der Staat keine Lehranstalten zur Ausbildung von evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kantoren besitzt, so gewährt er zu diesem Zweck Auslandsstipendien. Die Aufsicht über die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten gehört der Kirche.

§ 9.

Im Verkehr mit den weltlichen Behörden wird die litauische Staatssprache gebraucht. Die innere Dienstsprache der einzelnen Kirchenbehörden wird von diesen selbst bestimmt.

§ 10.

Die evangelisch-lutherische Kirche hat das Recht, zu ihrem eigenen Unterhalt ihre Mitglieder zu besteuern. Wohltätigkeits- und Lehranstalten jeder Art zu errichten und Sammlungen für diese, sowie für die Mission zu veranstalten.

§ 11.

Bei Errichtung neuer Pfarrstellen oder Filialen beantragt die Synode der einzelnen Kirchengemeinschaft den üblichen Zuschuß aus Staatsmitteln.

§ 12.

Weitere Gesetze betr. das Verhältnis der evangelisch-lutherischen Kirche zum Staat können vom letzteren nur im Benehmen mit den kirchlichen Synoden geschaffen werden.

Gemeinde-Ordnung der ev.-luth. Kirche Litauens.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche Litauens verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst. Das Organ der Selbstverwaltung ist der Gemeindefkirchenrat.

§ 2.

In jeder Gemeinde wird ein Kirchenrat gebildet. Gehören mehrere Gemeinden zu einem Pfarramt oder Gemeinden verschiedener Nationalitäten zu einer Kirche, so kann jede Gemeinde ihren eigenen Kirchenrat haben. In Angelegenheiten, die das ganze Kirchspiel betreffen, treten die verschiedenen Kirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.

II. Die Mitglieder des Kirchenrates.

§ 3.

Der Gemeinde-Kirchenrat besteht: 1. aus der Geistlichkeit der Gemeinde, 2. je nach Größe der Gemeinden aus 4 bis 12 gewählten Kirchenräten, 3. aus dem Kantor bezw. Küster. Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte den Kassierer und Schriftführer.

§ 4.

Den Vorsitz im Kirchenrat führt der Pastor oder ein dazu auf drei Jahre gewähltes Mitglied. Der Vorsitzende beruft nach Bedürfnis die Mitglieder zur Sitzung. Außerdem muß eine solche erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Kirchenräte, welche ohne zwingende Gründe die Sitzungen versäumen, zahlen ein Strafgeld.

§ 5.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei Wahlen das Los. Wenn weniger als die Hälfte versammelt ist, fehlt die Beschlußfähigkeit und es ist eine neue Sitzung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlußfähig ist. In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt und von den Anwesenden unterschrieben. Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende und wenigstens ein Mitglied.

§ 6.

Bestimmte Geschäfte können vom Kirchenrat einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen übertragen werden.

III. Wirkungskreis des Kirchenrats.

§ 7.

Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten, unterstützt den Pastor beim religiösen und sittlichen

Aufbau der Gemeinde und fördert jegliche christliche Gemeindetätigkeit. Im besonderen sorgt er für Ruhe und Ordnung im Gottesdienst, beeinflusst die Gemeindeglieder zur Sonntagsheiligung, achtet auf die zweckentsprechende Nutzung der kirchlichen Gebäude, trägt Fürsorge für die Armen, Kranken, Witwen und Waisen der Gemeinde, für Bethäuser und Wohltätigkeitsanstalten, für die religiöse Jugendpflege, Kirchenschulen und für die Beerdigung Mittelloser.

§ 8.

Der Kirchenrat zeigt dem Senior seiner Synode die Arbeitsunfähigkeit (schwere Krankheit) des Pastors bzw. eingetretene Vakanz an behufs Vikariatsbedienung.

§ 9.

Der Kirchenrat führt Unterhandlungen mit dem Senior und mit Pfarrbewerbern wegen Neubesetzung der Pfarre und beruft und leitet die Wählerversammlung. Er vereinbart mit dem Pastor die Gehaltsbedingungen (womöglich die Ablösung der Stolgebühren), welche vom Konsistorium bestätigt werden und verantwortet für die Beibehaltung derselben. Im Einverständnis mit dem Pastor stellt er die übrigen Kirchenbeamten an.

§ 10.

Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde bei den Behörden. Er verwaltet das Kirchenvermögen, leitet die Ausbesserungen an den kirchlichen Gebäuden, führt die erforderlichen Neubauten aus, hält die Friedhöfe in gutem Stande.

§ 11.

Nach Ablauf des Jahres legt der Kirchenrat über seine Tätigkeit, besonders über die Vermögensverwaltung, Rechenschaft ab. Für das neue Wirtschaftsjahr und bei besonderen größeren Ausgaben stellt er einen Voranschlag auf und beantragt bei der Gemeindevertretung oder wo eine solche nicht vorhanden ist, in der Gemeindeversammlung die Höhe der Umlage und der Stolgebühren.

§ 12.

Der Kirchenrat stellt eine Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, behufs Abhaltung der Gemeindeversammlungen und Einkassierung der Kirchensteuer.

IV. Die Gemeindeversammlung.

§ 13.

An der Gemeindeversammlung nehmen mit Stimmberechtigung teil alle männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, welche über 21 Jahre alt sind, mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind, und ihre Kirchensteuer entrichtet haben. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen schwerer Vergehen ihre bürgerlichen Rechte verloren

haben und durch Verachtung der Kirche und unehrenhaften Lebenswandel ein öffentliches Vergernis gegeben haben. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen unbescholtene Personen über 25 Jahre.

§ 14.

Die Gemeindeversammlung wird mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung an drei auf einander folgenden Sonntagen in der Kirche und wo es angeht durch die Zeitung bekannt gemacht. In Gemeinden, wo nicht wöchentlich Gottesdienst gehalten wird, ist die Bekanntmachung durch direkte Benachrichtigung der Gemeindeglieder vorzunehmen.

Anmerkung: In Gemeinden, wo es die Verhältnisse gebieten, tritt anstelle der Gemeindeversammlung die Versammlung der Haushaltungsvorsteher und Vorsteherinnen.

§ 15.

Die Gemeindeversammlung ist womöglich unmittelbar nach dem Gottesdienst in der Kirche oder in einem geeigneten Gemeindehause abzuhalten. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenrates oder ein von der Versammlung Erwählter. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll enthält eine Angabe über die Anzahl der Versammelten und wird mindestens von fünf Gemeindegliedern unterschrieben.

V. Befugnisse der Gemeindeversammlung.

§ 16.

Die Gemeindeversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Pastor, den Kirchenrat und den Vorsitzenden des Kirchenrates, nimmt die Abrechnungen des Kirchenrates entgegen, kann zur Prüfung derselben eine Revisionskommission aus drei Personen wählen, beschließt über den Voranschlag für das neue Wirtschaftsjahr sowie über besondere größere Ausgaben, Erneuerung schadhafter Gebäude, Neubauten, Erhöhung von Gehältern, Ankauf und Verkauf von Immobilien und Besitztümern und erteilt dem Kirchenrat seine Zustimmung für diejenigen Ausgaben, welche dieser ohne Befragung der Gemeinde aus zwingenden Gründen gemacht hat.

§ 17.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden dem Konsistorium zur Kenntnis gebracht. Beim Verkauf und Erwerb von Vermögensobjekten ist das Gutachten des Konsistoriums erforderlich.

§ 18.

Der Kirchenrat wird für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist muß eine Neuwahl vorgenommen werden. Die bisherigen Kirchenräte können wiedergewählt werden. Gegen seinen Willen kann niemand zur Annahme des Amtes gezwungen werden.

§ 19.

Gegen die Wahl des Kirchenrates und des Pastors kann im Verlauf von vier Wochen beim Konsistorium Einsprache erhoben werden. Wenn diese als berechtigt anerkannt wird, ordnet das Konsistorium eine Neuwahl an.

§ 20.

Bei der Predigerwahl muß der Senior oder ein Delegierter des Konsistoriums zugegen sein.

§ 21.

Die Namen der neuerwählten Kirchenräte werden an dem der Wahl folgenden Sonntag von der Kanzel bekannt gemacht. Sie werden in die Fürbitte eingeschlossen. Die Einführung in ihr Amt kann auch nach Ablauf der Einspruchsfrist durch eine feierliche kirchliche Handlung erfolgen.

§ 22.

Wenn ein Kirchenrat die Wahl ablehnen will, so hat er das vor Ablauf einer Woche zu tun. An seine Stelle tritt derjenige, der von den Richterwählten die meisten Stimmen erhalten hat. Es können auch besondere Ersatzmänner für auscheidende Kirchenräte erwählt werden.

VI. Die Gemeindevertretung.

§ 23.

Die in § 11 erwähnte Gemeindevertretung kommt so zustande, daß zehn oder entsprechend den Siedlungsverhältnissen mehr Haushaltungen je einen Vertreter wählen.

Die Gemeindevertretung tritt in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung in die Rechte der Gemeindeversammlung.

VII. Das Patronat.

§ 24.

Wo bisher ein Patronat bestanden hat, bleibt es auch fernerhin bestehen, doch werden seine Rechte in folgender Weise abgeändert: a) bei Predigerwahlen schlägt das Patronat dem Kirchenrat den Kandidaten vor. Dieser veranlaßt die Abstimmung der Gemeinde über ihn; b) bei Beratungen im Kirchenrat über Verkauf und Ankauf von Kirchenvermögen und Ausgaben von über 3000 Rubel für Bau und andere Zwecke sind die Patrone zur Sitzung einzuladen und stimmen mit gleicher Stimmkraft, wie die Kirchenräte; c) das Patronat entsendet einen evangelisch-lutherischen Vertreter auf die Landesynode.

Evangelisch-lutherische, methodistische und baptistische Gottesdienste in Litauen.

Reidany.

Propst Tittelbach.

1. Januar	10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	deutsch.
15. "	10 ¹ / ₂ " "	"
22. "	10 ¹ / ₂ " "	"
5. Februar	10 ¹ / ₂ " "	"
8. " (Bußtag)	10 ¹ / ₂ " "	"
12. "	10 ¹ / ₂ " "	"
19. "	10 ¹ / ₂ " "	"
5. März	10 ¹ / ₂ " "	"
12. "	10 ¹ / ₂ " "	"
19. "	10 ¹ / ₂ " "	"
2. April	10 ¹ / ₂ " "	"
16. " (Ostern)	10 ¹ / ₂ " "	"
17. "	10 ¹ / ₂ " "	"
23. "	10 ¹ / ₂ " "	"
30. "	10 ¹ / ₂ " "	"
7. Mai	10 ¹ / ₂ " "	"
21. "	10 ¹ / ₂ " "	"
4. Juni	10 ¹ / ₂ " "	deutsche Konfirm.
25. "	10 ¹ / ₂ " "	"
2. Juli	10 ¹ / ₂ " "	"
9. "	10 ¹ / ₂ " "	"
16. "	10 ¹ / ₂ " "	"
30. "	10 ¹ / ₂ " "	"
6. August	10 ¹ / ₂ " "	"
13. "	10 ¹ / ₂ " "	"
3. September	10 ¹ / ₂ " "	"
10. "	10 ¹ / ₂ " "	"
1. Oktober (Erntefest)	10 ¹ / ₂ " "	"
22. "	10 ¹ / ₂ " "	"
5. November	10 ¹ / ₂ " "	"
19. "	10 ¹ / ₂ " "	"
26. "	10 ¹ / ₂ " "	"
3. Dezember	10 ¹ / ₂ " "	"
17. "	10 ¹ / ₂ " "	"
24. "	10 ¹ / ₂ " "	"
24. " (Heil. Abb.)	5 " nachm.	deutsch.
25. " (Weihn.)	10 ¹ / ₂ " vorm.	"
26. " (2. Weihn.)	10 ¹ / ₂ " "	"

Siragola.

Propst Tittelbach.

8. Januar	11 Uhr vorm.	deutsch.
10. April	11 " "	"
12. Juni	11 " "	"
24. September	11 " "	"

26. März	10	Uhr	vorm.	lettisch.
26.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
18. April	10	"	vorm.	lettisch.
18.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
28. Mai	10	"	vorm.	lettisch.
28.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
25. Juni	10	"	vorm.	lettisch.
25.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
23. Juli	10	"	vorm.	lettisch.
23.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
20. August	10	"	vorm.	lettisch.
20.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
24. September	10	"	vorm.	lettisch.
24.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
22. Oktober	10	"	vorm.	lettisch.
22.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
19. November	10	"	vorm.	lettisch.
19.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
30. Dezember	5	"	nachm.	lettisch.

Schagarren.

Pastor Kupffer.

1. Januar	10	Uhr	vorm.	lettisch.
29.	10	"	"	"
26. Februar	10	"	"	"
19. März	10	"	"	"
16. April	10	"	"	"
30. "	10	"	"	"
30.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
21. Mai	10	"	vorm.	lettisch.
21.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
6. Juni	10	"	vorm.	lettisch.
9. Juli	10	"	"	deutsch.
9.	12 ^{1/2}	"	mitt.	lettisch.
13. August	10	"	vorm.	"
10. September	10	"	"	"
10.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
15. Oktober	10	"	vorm.	lettisch.
12. November	10	"	"	"
10. Dezember	10	"	"	"
25. "	10	"	"	"

Kadswilischki.

Pastor Kupffer.

25. März	10	Uhr	vorm.	lettisch.
25.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
29. Juni	10	"	vorm.	"
29.	12 ^{1/2}	"	mitt.	lettisch.
8. September	10	"	vorm.	"
8.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
8. Dezember	10	"	vorm.	"
8.	12 ^{1/2}	"	mitt.	lettisch.

Altischki.

Pastor Kupffer.

15. Januar	10	Uhr	vorm.	lettisch.
19. Februar	10	"	"	"
12. März	10	"	"	"
29.	10	"	"	"
14. April	10	"	"	"
17.	10	"	"	"
25. Mai	10	"	"	deutsch.
25.	12 ^{1/2}	"	mitt.	lettisch.
11. Juni	10	"	vorm.	"
24.	10	"	"	"
30. Juli	10	"	"	lettisch.
30.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
27. August	10	"	vorm.	lettisch.
17. September	10	"	"	"
1. Oktober	10	"	"	"
31.	10	"	"	"
26. November	10	"	"	"
24. Dezember	10	"	"	"
26.	10	"	"	"
31.	5	"	nachm.	"

Kurschany.

Pastor Kupffer.

6. Januar	10	Uhr	vorm.	deutsch.
6.	12 ^{1/2}	"	mitt.	lettisch.
28. Mai	10	"	vorm.	"
28.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
15. August	10	"	vorm.	"
15.	12 ^{1/2}	"	mitt.	lettisch.
1. November	10	"	vorm.	"
1.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.

Janischki.

Pastor Kupffer.

22. Januar	10	Uhr	vorm.	lettisch.
12. Februar	10	"	"	"
8. März	10	"	"	"
9. April	10	"	"	"
9.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
23.	10	"	vorm.	lettisch.
14. Mai	10	"	"	"
5. Juni	10	"	"	"
5.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
16. Juli	10	"	vorm.	lettisch.
20. August	10	"	"	"
20.	12 ^{1/2}	"	mitt.	deutsch.
24. September	10	"	vorm.	lettisch.
22. Oktober	10	"	"	"
19. November	10	"	"	"
28.	10	"	"	"
10. Dezember	10	"	"	"

Bobolwjany.

Pastor Kupffer.

2. Februar	10	Uhr vorm.	deutsch.
2.	12 ^{1/2}	" mitt.	lettisch.
15. Juni	10	" vorm.	deutsch.
15.	12 ^{1/2}	" mitt.	lettisch.
18. September	10	" vorm.	deutsch.
18.	12 ^{1/2}	" mitt.	lettisch.

Es finden deutsche Konfirmationen statt:
 in der Altischtschen Kirche am 25. Mai
 " " Schaulenschen " " 6. August

Es finden lettische Konfirmationen statt:
 in der Janischtschen Kirche am 23. Januar
 " " Schagarrenschen " " 16. April
 " " Altischtschen " " 17. April
 im Bethause zu Radswilischki " 25. März.

Schöden (Stuodas).

Pastor von Bordelius.

1. Januar	10	Uhr vorm.	lettisch.
1.	2	" nachm.	deutsch.
6.	10	" vorm.	lettisch.
15.	10	" "	" "
15.	2	" nachm.	deutsch.
29.	10	" vorm.	lettisch.
29.	2	" nachm.	deutsch.
5. Februar	10	" vorm.	lettisch.
12.	10	" "	" "
12.	2	" nachm.	deutsch.
19.	10	" vorm.	lettisch.
26.	10	" "	" "
26.	2	" nachm.	deutsch.
12. März	10	" vorm.	lettisch.
15. " (Bußtag)	10	" "	" "
15.	3	" nachm.	deutsch.
26.	10	" vorm.	lettisch.
2. April	10	" "	" "
2.	3	" nachm.	deutsch.
13.	10	" vorm.	lettische Konfirm.
14.	10	" "	deutsch.
16.	10	" "	lettisch.
16.	3	" nachm.	deutsch.
17.	10	" vorm.	lettisch.
30.	10	" "	" "
30.	3	" nachm.	deutsch.
7. Mai	10	" vorm.	lettisch.
14.	10	" "	" "
14.	3	" nachm.	deutsch.
21.	10	" vorm.	lettisch.
25.	10	" "	deutsch. Konfirm.
4. Juni	10	" vorm.	lettisch.

4. Juni	3	Uhr nachm.	deutsch.
6.	10	" vorm.	lett. Kindergottesd.
11.	10	" "	lettisch.
11.	3	" "	" "
24.	10	" nachm.	deutsch. Kindergottesd.
25.	10	" vorm.	lettisch.
9. Juli	10	" "	deutsch.
9.	10	" "	lettisch.
9.	3	" nachm.	deutsch.
16.	10	" vorm.	lettisch.
23.	10	" "	" "
23.	3	" "	deutsch.
6. August	10	" vorm.	lettisch.
6.	3	" "	nachm. deutsch.
13.	10	" "	vorm. lettisch.
20.	10	" "	" "
20.	3	" "	nachm. deutsch.
3. September	10	" "	vorm. lettisch.
3.	3	" "	nachm. deutsch.
17.	10	" "	vorm. lettisch.
17.	3	" "	nachm. deutsch.
24.	10	" "	vorm. lettisch.
1. Oktober	10	" "	" "
1.	3	" "	nachm. deutsch.
8.	10	" "	vorm. lettisch.
15.	10	" "	" "
15.	3	" "	nachm. deutsch.
22.	10	" "	vorm. lettisch.
29.	10	" "	" "
31.	10	" "	deutsch. (Reform.-Fest)
12. November	10	" "	lettisch.
12.	2	" "	nachm. deutsch.
19.	10	" "	vorm. lettisch.
26.	10	" "	deutsch. (Totenfest)
26.	2	" "	nachm. deutsch. (ohne Abendm.)
3. Dezember	10	" "	vorm. lettisch.
17.	10	" "	" "
17.	2	" "	nachm. deutsch.
24.	6	" "	deutsch. (Heil. Ab.)
25.	10	" "	vorm. lettisch.
25.	2	" "	nachm. deutsch.
26.	10	" "	vorm. lettisch.
31.	5	" "	nachm. deutsch. (Sylvester)

Rettingen.

Pastor von Bordelius.

5. März	10	Uhr vorm.	lettisch.
5.	12	" mitt.	deutsch.
23. April	10	" vorm.	lettisch.
23.	12	" mitt.	deutsch.
2. Juli	10	" vorm.	lettisch. Konfirm.
10. September	10	" "	lettisch.
10.	12	" "	mitt. deutsch.
10. Dezember	10	" "	vorm. lettisch.
10.	12	" "	mitt. deutsch.

Blunian.

Pastor von Bordelius.

22. Januar 11 Uhr vorm. deutsch.

Telsche.

Pastor von Bordelius.

8. Januar 11 Uhr vorm. deutsch.
9. April 11 " " deutsch.
28. Mai 11 " " deutsche Konfirm.
30. Juli 11 " " deutsch.
5. November 11 " " "

Meden.

Pastor von Bordelius.

19. März 10 Uhr vorm. lettisch.
27. August 10 " " "
24. Dezember 10 " " "

Salanten.

Pastor von Bordelius.

5. Juni 11 Uhr vorm. deutsch.

Sedden.

Pastor von Bordelius.

18. Juni 10 Uhr vorm. lettisch.
18. " 12 " mitt. deutsch.

Mariampol.

Pastor Eichelberger.

Jeden ersten u. dritten Sonntag im Monat 10¹/₂ Uhr vorm. deutsch.
Die ersten Tage der drei großen Feste 10¹/₂ " " "
Jeden Freitag in der Passionszeit 4 " nachm. "
Nehrmittwoch (Bußt.) 10¹/₂ " vorm. "
Himmelfahrt 10¹/₂ " " "
Epiphania 10¹/₂ " " litauisch.
Palmsonntag 10¹/₂ " " "
Fronleichnam 10¹/₂ " " "
Michaelstag 10¹/₂ " " "
Heilig Abend 6 " abds. deutsch.
Enlvefter 6 " " "

Kalwaria.

Pastor Eichelberger.

Jeden letzten Sonntag im Monat 10¹/₂ Uhr vorm. deutsch.
Sonntag nach Ostern 10¹/₂ " " "
Gründonnerstag 10¹/₂ " " "

Wilkowischki.

Pastor Eichelberger.

Jeden zweiten Sonntag im Monat 10¹/₂ Uhr vorm. deutsch.
Die zweiten Tage der großen Feste 10¹/₂ " " "
Mittwoch in der Karwoche 10¹/₂ " " "

Bilwischki.

Pastor Eichelberger.

Petri-Paulitag 10¹/₂ Uhr vorm. deutsch.
Aller-Heiligen 10¹/₂ " " "

Sereje.

Pastor Eichelberger.

Sonntag „Rogate“ 10¹/₂ Uhr vorm. deutsch.
Den zweiten Sonntag vor Michaelis 10¹/₂ " " "

Subargi.

Pfarrer Kibelka.

Jeden Sonntag und an den beiden ersten Festtagen der Hauptfeste
Im Sommerhalbjahr:
8—10 Uhr vorm. deutsch.
10—12 " " litauisch.
Im Winterhalbjahr:
9—11 Uhr vorm. deutsch.
11—1 " " litauisch.

Konfirmationen finden deutsch und litauisch Ende September oder Anfang Oktober statt.

Godlevo.

Pastor Eckart.

6. Januar (Epiph.) 10¹/₂ Uhr vorm. deutsch.
8. " 10¹/₂ " " "
22. " 10¹/₂ " " "
5. Februar 10¹/₂ " " "
19. " 10¹/₂ " " "
5. März 10¹/₂ " " "
19. " 10¹/₂ " " "
2. April 10¹/₂ " " "
14. " (Karfreitag) 10¹/₂ " " "
16. " (Ostern) 10¹/₂ " " "
23. " 10¹/₂ " " "
7. Mai 10¹/₂ " " "
21. " 10¹/₂ " " "
4. Juni (Pfingsten) 10¹/₂ " " "
11. " 10¹/₂ " " "
25. " 10¹/₂ " " "

9. Juli	10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	deutsch.
23. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
6. August	10 ¹ / ₂ " "	" "
20. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
3. September	10 ¹ / ₂ " "	" "
17. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
1. Oktober	10 ¹ / ₂ " "	" "
15. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
29. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
12. November	10 ¹ / ₂ " "	" "
26. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
10. Dezember	10 ¹ / ₂ " "	" "
24. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
25. "	10 ¹ / ₂ " "	" "

Preny.

Pastor **C a r t.**

1. Januar	10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	deutsch.
15. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
29. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
12. Februar	10 ¹ / ₂ " "	" "
26. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
1. März (Bußtag)	10 ¹ / ₂ " "	" "
12. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
26. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
9. April	10 ¹ / ₂ " "	" "
17. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
30. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
14. Mai	10 ¹ / ₂ " "	" "
25. " (Himmelfahrt)	10 ¹ / ₂ " "	" "
28. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
5. Juni	10 ¹ / ₂ " "	" "
18. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
2. Juli	10 ¹ / ₂ " "	" "
16. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
30. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
13. August	10 ¹ / ₂ " "	" "
27. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
10. September	10 ¹ / ₂ " "	" "
24. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
8. Oktober	10 ¹ / ₂ " "	" "
22. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
5. November	10 ¹ / ₂ " "	" "
19. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
3. Dezember	10 ¹ / ₂ " "	" "
17. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
26. "	10 ¹ / ₂ " "	" "
31. "	10 ¹ / ₂ " "	" "

Ferner finden in der Hauptkirche zu Godlevo alle 4 bis 6 Wochen im Hauptgottesdienst nach vorheriger Ankündigung auch litauische Gottesdienste statt mit Austeilung des Heil. Abendmahls in litauischer Sprache.

Außerdem finden im Betſaal zu Aleſſoten ab und zu Nachmittagsgottesdienste mit Austeilung des Heil. Abendmahls statt.

Wochengottesdienste finden statt nach vorheriger Vereinbarung in Mikity, Amt Lokaice, in Koflowa Ruda und noch einigen näher zu bestimmenden Orten.

Die Tage der Konfirmation in Godlevo und Preny sind noch nicht bestimmt.

Tauroggen.

Pastor **W i e m e r.**

1. Januar	9 ¹ / ₂ Uhr vorm.	litauisch.
1. "	12 " mitt.	deutsch.
6. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
6. "	12 " mitt.	litauisch.
8. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
8. "	12 " mitt.	deutsch.
15. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
15. "	12 " mitt.	litauisch.
22. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
22. "	12 " mitt.	deutsch.
5. Februar	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
5. "	12 " mitt.	litauisch.
12. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
12. "	12 " mitt.	deutsch.
26. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
26. "	12 " mitt.	litauisch.
5. März	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
5. "	12 " mitt.	deutsch.
19. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
19. "	12 " mitt.	litauisch.
26. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
26. "	12 " mitt.	deutsch.
9. April	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
9. "	12 " mitt.	litauisch.
13. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
14. "	9 ¹ / ₂ " "	deutsch.
16. "	9 ¹ / ₂ " "	litauisch.
16. "	12 " mitt.	deutsch.
30. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
30. "	12 " mitt.	litauisch.
7. Mai	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
7. "	12 " mitt.	deutsch.
21. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
21. "	12 " mitt.	litauisch.
25. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
25. "	12 " mitt.	deutsch.
4. Juni	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
4. "	12 " mitt.	litauisch.
11. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	" "
11. "	12 " mitt.	deutsch.
24. "	9 ¹ / ₂ " vorm.	deutsche Konfirm.
25. "	9 ¹ / ₂ " "	litauische Konfirm.
9. Juli	9 ¹ / ₂ " "	deutsch.

9. Juli	12 Uhr mitt.	litauisch.
16. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
16. "	12 " mitt.	deutsch.
30. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
30. "	12 " mitt.	litauisch.
6. August	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
16. "	12 " mitt.	deutsch.
20. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
20. "	12 " mitt.	litauisch.
27. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
27. "	12 " mitt.	deutsch.
10. September	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
10. "	12 " mitt.	litauisch.
17. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
17. "	12 " mitt.	deutsch.
1. Oktober	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
1. "	12 " mitt.	litauisch.
8. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
8. "	12 " mitt.	deutsch.
22. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
22. "	12 " mitt.	litauisch.
29. "	9 ^{1/2} " vorm.	lit. Reformationsfest.
29. "	12 " mitt.	deutsch. Reform.-Fest.
12. November	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
12. "	12 " mitt.	litauisch.
19. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
19. "	12 " mitt.	deutsch.
3. Dezember	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
3. "	12 " mitt.	litauisch.
10. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
10. "	12 " mitt.	deutsch.
24. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
24. "	12 " mitt.	litauisch.
25. "	9 ^{1/2} " vorm.	deutsch.
25. "	12 " mitt.	deutsch.

Margischken.

Pastor Wiemer.

29. Januar	9 Uhr vorm.	deutsch.
29. "	11 ^{1/2} " "	litauisch.
2. April	9 " "	deutsch.
2. "	11 ^{1/2} " "	deutsch.
28. Mai	8 " "	deutsche Konfirm.
28. "	10 ^{1/2} " "	litauische Konfirm.
23. Juli	9 " "	litauisch.
23. "	11 ^{1/2} " "	deutsch.
24. September	9 " "	deutsch.
24. "	11 ^{1/2} " "	litauisch.
26. November	9 " "	deutsch.
26. "	11 ^{1/2} " "	deutsch.
31. Dezember	9 " "	deutsch.
31. "	11 ^{1/2} " "	litauisch.

Schilelen.

Pastor Wiemer.

19. Februar	9 Uhr vorm.	deutsch.
19. "	11 ^{1/2} " "	litauisch.
23. April	9 " "	deutsch.
23. "	11 ^{1/2} " "	litauisch.
18. Juni	9 " "	deutsche Konfirm.
18. "	11 ^{1/2} " "	litauische Konfirm.
13. August	9 " "	deutsch.
13. "	11 ^{1/2} " "	litauisch.
15. Oktober	9 " "	deutsch.
15. "	11 ^{1/2} " "	litauisch.
17. Dezember	9 " "	deutsch.
17. "	11 ^{1/2} " "	litauisch.

Botoki.

Pastor Wiemer.

12. März	10 Uhr vorm.	litauisch.
14. Mai	10 " "	litauische Konfirm.
2. Juli	10 " "	litauisch.
3. September	10 " "	"
5. November	10 " "	"
26. Dezember	10 " "	"

Staudwile.

Pastor Wiemer.

17. April	11 Uhr vorm.	deutsch.
5. Juni	11 " "	"
27. Dezember	11 " "	"

Kielmy.

Pastor Wiemer.

18. April	10 Uhr vorm.	deutsch.
6. Juni	10 " "	deutsche Konfirm.

Anmerkung: Außer den obengenannten Sonn- und Festtagen hält der Pastor von Taugoggen Gottesdienste in den Filialen Staudwile zwischen Weihnachten und Ostern und im Herbst, und in Kielmy im Herbst an solchen Sonntagen, für die er einen Vertreter für Taugoggen findet.

Krottingen.

Pastor Josephi.

1. Januar	10—11 Uhr vorm.	deutsch.
1. "	11—12 " "	litauisch.
6. "	11—12 " "	deutsch.
6. "	3—4 " nachm.	deutscher Kinderg.
8. "	10—11 " vorm.	deutsch.
8. "	11—12 " "	litauisch.
22. "	10—11 " "	deutsch.

Ketovo.

Pastor Josephi.

30. Juli	10—11 Uhr vorm.	deutsch.
30. "	11—12 " "	litauisch.

Dorbiany.

Pastor Josephi.

29. Januar	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ Uhr vorm.	deutsch.
18. April	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ " "	" "
6. Juni	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ " "	" "
16. Juli	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ " "	" "
1. Oktober	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ " "	" "
27. Dezember	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ " "	" "

Polangen.

Pastor Josephi.

15. Januar	10—11 Uhr vorm.	deutsch.
15. "	11—12 " "	litauisch.
2. April	10—11 " "	deutsch.
2. "	11—12 " "	litauisch.
17. "	10—11 " "	deutsch.
17. "	11—12 " "	litauisch.
6. Juni	10—11 " "	deutsch.
6. "	11—12 " "	litauisch.
17. September	10—11 " "	deutsch.
17. "	11—12 " "	litauisch.
31. Dezember	10—11 " "	deutsch.
31. "	11—12 " "	litauisch.

Wirballen.

Pastor Moczulski.

Ersten u. vierten Sonntag im Monat, sowie an allen ersten Festtagen	10	Uhr vorm.	deutsch.
Neujahr	10	" "	" "
Heil. drei Könige	10	" "	" "
Bußtag	10	" "	" "
Karfreitag	10	" "	" "
Trinitatis und Totensonntag	10	" "	" "
Christabend u. Sylvester	5	" nachm.	" "
Sieben Passionsandachten in der Passionszeit	11	" vorm.	" "
Mittwoch in der Karwoche	9	" "	litauisch.
S. Johannis- und S. Michaelitage	9	" "	" "
Am zweiten Sonntag im Oktober	10	" "	deutsche Konfirm.

Ribarty (Ev. Schule).

Pastor Moczulski.

Erster Weihnachtstag	5	Uhr nachm.	deutsch.
Mittwoch in der Karwoche	11	" vorm.	" "
Sieben Passionsandachten in der Passionszeit	6	" abds.	" "

Neustadt-Wladyslawowo.

Pastor Moczulski.

An den zweiten Sonntagen im Monat	10	Uhr vorm.	abwechselnd deutsch u. litauisch.
Palmsonntag	10	" "	deutsch.
An den zweiten großen Festtagen	10	" "	" "
Deutsche Konfirmation am dritten Sonntage im Oktober.			
Litauische Konfirmation am Sonntage vor Michaeli.			

Zemmel.

Pastor Eckert.

14. April	10	Uhr vorm.	deutsch.
25. Mai	10	" "	" "
9. Juli	10	" "	" "
An allen Sonntagen und Feiertagen, wo kein Gottesdienst in Pokroi stattfindet	11	" "	lettisch.
30. April	11	" "	lettische Hauptkonfirm.
9. Juli	10	" "	deutsche Konfirm.
Ende Juli oder Anfang August	11	" "	lettische Konfirm.

Pokroi.

Pastor Eckert.

19. Februar	10	Uhr vorm.	lettisch.
19. "	12	" mitt.	deutsch.
7. Mai	10	" vorm.	" "
7. "	12	" mitt.	lettisch.
2. Juli	10	" vorm.	" "
2. "	12	" mitt.	deutsch.
27. August	10	" vorm.	" "
27. "	12	" mitt.	lettisch.
22. Oktober	10	" vorm.	" "
22. "	12	" mitt.	deutsch.
17. Dezember	10	" vorm.	" "
17. "	12	" mitt.	lettisch.

Neustadt.

Pastor Petrick.

An allen Sonntagen und Festtagen	10—12	Uhr vorm.	deutsch.
6. Juli	1—3	" nachm.	litauisch.
13. "			deutsche Konfirmation.
			litauische Konfirmation.

Schweßhnie.

Pastor Petric.

6. Januar	10-12 Uhr	vorm.	deutsch.
6. "	1-3 "	nachm.	litauisch.
9. März	10-12 "	vorm.	deutsch.
9. "	1-3 "	nachm.	litauisch.
24. Juni	10-12 "	vorm.	deutsch.
24. "	1-3 "	nachm.	litauisch.
10. August	10-12 "	vorm.	deutsch.
10. "	1-3 "	nachm.	litauisch.
29. September	10-12 "	vorm.	deutsch.
29. "	1-3 "	nachm.	litauisch.
14. Dezember	10-12 "	vorm.	deutsch.
14. "	1-3 "	nachm.	litauisch.
24. Juni	deutsche und litauische Konfirmation.		

Georgenburg.

Pfarrer Jurkat.

Beichte alle 14 Tage	9 1/2 Uhr	vorm.	deutsch und litauisch.
Erster Gottesdienst	10 "	"	" " "
Zweiter Gottesdienst	12 "	mitt.	" " "
Sonntagschule	2 "	nachm.	" " "
Bibelstunde jeden Freitags abend	8 "	abds.	" " "
Jugendbund jeden Sonntag	6 "	"	" " "

Die Gottesdienste werden vom Pfarrer und Kantor abwechselnd an jedem Sonn- und Festtag abgehalten. Die Abendmahlsfeier findet an den Sonntagen am Vormittag mit pastoralem Gottesdienst statt.

Die Konfirmation wird voraussichtlich für die Deutschen wie Litauer in der Osterzeit stattfinden.

Zwoyren.

Pfarrer Jurkat.

Beichte alle 14 Tage	10 Uhr	vorm.	deutsch und litauisch.
Erster Gottesdienst	10 1/2 "	"	gleichberechtigt an
Zweiter Gottesdienst	12 1/2 "	nachm.	den Vormittagsgottesdiensten.
Jugendbund jeden Sonntag	3 "	nachm.	

Auch hier werden die Gottesdienste vom Pfarrer und Kantor abwechselnd an allen Sonn- und Festtagen abgehalten, wobei das Heil. Abendmahl der im pastoralen Gottesdienste am Vormittag sich versammelten litauischen oder deutschen Gemeinde ausgeteilt wird.

Kowno.

Propst Dobbert.

Evangelisch-lutherische Kirche an der Alexoter Brücke.

An allen Sonntagen:

Hauptgottesdienst	10 Uhr	vorm.	deutsch.
Jugendgottesdienst	2 "	nachm.	"

Ebenso an allen kirchlichen Feiertagen.

Die Konfirmation findet am ersten Pfingstfeiertage statt. Der Unterricht beginnt am Montag nach Ostern.

Kowno-Schanzy.

Bethaus in Schanzy.

Pastor Katterfeld.

Gottesdienste deutsch Sonntags und Kirchenfeiertags um 10 Uhr vormittags.

Wann die Konfirmation stattfindet, wird von der Kanzel angekündigt werden.

Die Adresse des Pastors ist vorläufig:

Kowno-Schanzy, Große Straße 10, Fabrik Schmidt.

Reformierte Gottesdienste.

Kelme.

Pastor Kurnatowski.

Sonntäglich	11 Uhr	vorm.	abwechselnd deutsch polnisch.
Konfirmation	zweimal jährlich, einmal deutsch, einmal polnisch.		

Kedainiai.

Pastor Kurnatowski.

Sechsmal im Jahr	11 Uhr	vorm.	litauisch.
Konfirmation	litauisch.		

Bischöfliche Methodistenkirche Kowno-Schanzy, Hauptstraße 12.

Pastor Alfred Hühn.

Jeden Sonntag	10 Uhr	vorm.	Gottesdienst in deutscher Sprache
" "	2-3 "	nachm.	Kindergottesdienst in deutscher Sprache.
" "	4 "	"	Gottesdienst in litauischer Sprache.
" "	6 "	abds.	Jugendbundstunde in deutscher Sprache.

Jeden Mittwoch 5¹/₂—6¹/₂ abds. Hoffnungsbundstunde in deutscher Sprache (für Kinder von 12 bis 15 Jahren).
 „ „ 7 Uhr „ Bibelstunde für jedermann.

Konfirmandenunterricht in deutscher Sprache beginnt in der ersten Oktoberwoche, die Unterrichtsstunden finden jeden Dienstag und Freitag abends statt.

Bei der Kirche befindet sich ein Les- und Schreibzimmer mit Bibliothek zur freien Benutzung für jedermann (Jugend).

Zugereifte Jugend aller Nationalitäten, besonders Soldaten, finden freundliche Aufnahme.

Bischöfl. Methodistenkirche Kibarcy bei Wirballen, Maironio gatve.

Pastor P. Brenneisen.

Jeden Sonntag 10 Uhr vorm. Gottesdienst in deutscher Sprache.
 „ „ 11¹/₂ „ „ Kindergottesdienst in deutscher Sprache.
 „ „ 5 „ nachm. Gottesdienst in deutscher Sprache.
 „ „ 7 „ abds. Jugendbundstunde.
 Jeden Mittwoch 5 „ nachm. Hoffnungsbundstunde.
 „ „ 7 „ abds. Bibelstunde.
 Konfirmandenunterricht beginnt Anfang Oktober.

Baptisten-Gemeinde Kowno-Schanzy, Fischerstraße 3.

Prediger Gustav Freutel.

An jedem Sonntag u. 10 Uhr vorm. Gottesdienste.
 an allen Festtagen 4 „ nachm.
 (Weihnachten, Charfreitag, Ostern, Pfingsten u. Himmelfahrt) 5¹/₂ „ „ Jugendbundstunde.
 An jedem Mittwoch 7 „ abds. Bibel- u. Gebetsstunde.
 Am letzten Sonntag im Februar 3 „ nachm. Gemeindefest.
 Am letzten Sonntag im September 3 „ „ Jugendfest.
 Am letzten Sonntag des Januar, April, Juli, Oktober u. Dezember 5¹/₂ „ abds. Jugendabend.

Die Gottesdienste in den Gemeinden des Herrn Propst Sroka konnten nicht gebracht werden, da er uns, trotz mehrfacher Aufforderung, keine Daten darüber zur Verfügung gestellt hat.

Jahrmärkte.

Kreis:	Ort:	Jahrmärkte:
Dlyta	Dlyta	Am ersten Montag nach Neujahr, Kasimir, Georgi, Stanislaus, Johanni, Anna, Bartholomäi, 2. Oktober, Martini und Aller Heiligen. 27. Juni, 25. Juli und 25. August. Jeden Dienstag nach dem 23. April, 13. Juni, vor dem 10. August, 28. Oktober und 13. Dezember. 27. Januar, 3. Februar, 27. April, 4. Mai, 25. und 29. Juni, 6. Juli, 17. und 24. August, 14. und 21. September, 5. und 12. Oktober, 2. und 9. November. 2. Februar, 25. März, 29. Juni und am ersten Sonntag im Oktober. 18.—21. Januar. Am Montag nach dem 6. Januar (St. drei Könige) und dem 29. Juni (Petri). Am Donnerstag nach dem 4. April (Isidor), 22. Mai (St. Dreieinigkeit), Michaelis, den 29. September und 2. Juli. 6. Januar. 24. Juni. 6. und 7. Januar, am ersten und zweiten Mittwoch im Februar, 24. Juni, am letzten Mittwoch im August, am 7. und 8. November und am letzten Mittwoch im Dezember. 13. Juni, 18. Juli und 31. Oktober. Jeden Mittwoch nach den Feiertagen: Kasimir, Pfingsten, Johanni und 1. Oktober. An der Kirchen-Weihe, am 3. Pfingsttag, Petri, 2. November und 8. Dezember. 19. März, 23. April, am zweiten Pfingsttage, 26. Juli und 21. September. Am ersten Montag nach: 1. Januar, 19. März, 5. Mai, 28. Oktober und 11. November.
„	Puny	
„	Sereje	
„	Simno	
Eshereny	Dusjaty	
„	Eshereny	
„	Salake	
Kowno	Godlewo	
„	Janow	
„	Kowno	
„	Seredzyn	
„	Cetiski	
„	Zapiski	
„	Beliona	
„	Wiskija	
Krottingen	Darbenai	

Kreis :	Ort:	Jahrmärkte:
Krottingen	Salantai	Freitag vor Fastnacht, 5. März, 1. Mai, 10. August, 1. September und 10. Dezember.
"	Krottingen	6. Januar, 2. Februar, 23. April, 2. August und 4. Oktober.
"	Ploteliai	29. September, 11. November, 30. November, 4. Dezember, 1. u. 25. Januar, 19. März u. dritter Ostertag.
"	Schoden (Stuode)	Erster Freitag und Montag nach dem 15. August, Montag vor Fastnacht, Montag nach Palmsonntag, Montag nach Ostern, Pfingsten; am Montag und noch je zwei Donnerstage nach Michaelis (3 Jahrmärkte).
Mariampol	Preny	Montag nach Heil. drei Könige, Matheus, Anna, Martin u. Dienstag nach Antonia.
"	Kalvarija	17. Februar, 6. April, 25. Mai, 24. August, 26. Oktober, 16. November und 26. Dezember.
"	Mariampol	Erster Mittwoch nach Heil. drei Könige, Georgi, Petri, 15. August, Michaeli, Aller Heil. und am Mittwoch je zwei Wochen nach den Jahrmärkten.
Moscheiki	Seda	6. Januar, 2. Februar, Montag nach Palmsonntag, Montag vor Pfingsten, 16. Mai.
"	Tirskliai	12. März, 24. April, 19. Mai, 10. August, 26. September und 27. Dezember.
"	Zibiken	18. Januar, 5. Oktober und 5. Dezember.
"	Piteln	1. Januar, 23. April, 29. September.
"	Mloki	1. Januar, 25. März, 23. April, 8. Mai, 29. Juni, 16. August, 21. September.
"	Welschni	27. Januar, 8. Mai, 25. Juni und 5. Oktober.
"	Dkmiany	15. Februar, 16. Juni, 17. August, 15. September, 11. November, Montag nach Palmsonntag und Heil. Andreas.

Kreis :	Ort:	Jahrmärkte.
Moscheiki	Borschtschize	Feiertag Simon-Jud., 28. Oktober und 27. Mai.
Ponewesh	Rupischki	5. Mai, 17. Juli, 2. Oktober.
"	Rosalin	10 Wochen nach Ostern.
"	Schadow (Seduva)	23. April, 5. Mai, 16. Mai.
"	Kamygala	4. März, 24. April, 29. September.
Birshen	Wobolniki	6. Januar, 2. Februar, 4. März, 25. März, 15. August, 8. Dezember.
"	Poswol	1. Januar, 5. Mai, Johanni, 1. Oktober.
"	Ruscholaty	6. Februar, 23. April, 29. Juni, 29. August.
"	Sheimeln	6. Januar, 29. Juni, 29. Oktober und 10. November.
Kossieny	Kossieny	6. Januar, 19. März, 2. Februar, von Josephi bis Johanni jeden Donnerstag, 5. Mai, 26. Mai, 1. Oktober.
"	Kraziai (Krosche)	Pfingsten, St. Laurin u. Michaelis.
"	Silava	8.—15. September.
"	Georgenburg	Erster Montag jeden Monats.
"	Niemoschtsy	19. März, 23. April, Pfingsten, 24. August und 28. Oktober.
Katishky	Katishky	Palmsonntag, Ostern und Matthäi.
"	Romai (Kamajai)	Hl. Kasimir, Johanni, 2. Oktober.
Schaki	Neustadt	Erster Freitag jeden Monats.
Schaulen	Grusdi	19. März, 16. August und 8. Dezember.
"	Kurschany	24. Juni, 29. Juli und 29. August.
"	Zanischky	2. Februar, 6. März, Gründonnerstag, 5. Mai, 17. Juli, 2. Oktober.
"	Maurutschie	8. Mai und 24. August.
"	Linkowo	Vom Montag nach Palmsonntag jeden Montag bis 16. Juli, 16. bis 24. Juli täglich.
"	Poschwitzyn	4. März, 22. Mai (Hl. Dreieinigkei), 29. September und Michaelis.
"	Wajgowo	28. November und 4. März.
"	Trischki	7. u. 8. Februar, 3. April, 6. März, erster Mittwoch nach Ostern, nach Pfingsten, 26. Juli, 10. Oktober und 9. Dezember.
"	Skaisgiryn	23. April, 11. November, 13. Juni.

Kreis:	Ort:	Jahrmärkte:
Schaulen	Schaulen	19. März, dritter Sonntag nach Pfingsten.
"	Papili	1. Januar, 4. März, 8. September und 1. November.
"	Zagarren	Fastnacht, Fastenzeitwende, 3. Mai, 29. Juni und 1. August.
"	Nadwilischki	19. März, 8. September.
"	Uzventa	Dritter Ostertag, 29. Juni, 12. November, dritter Weihnachtstag.
Tauroggen	Schilele	6. Januar, 2. Februar, Fastzeitwende, 25. März, 1. Mai, 22. Mai, 26. Juli und 28. Oktober.
"	Pojurze	15. Febr., zweiter Ostertag, 10. Mai, 28. Juni, 14. September, 3. November, 5. Dezember, zweiter Weihnachtstag.
"	Sartyniki	23. April, 29. August, 11. November.
"	Neustadt	Jeden ersten Mittwoch im Monat.
"	Koltinenai	4. März, 23. April, 5. Mai, 1. Oktober und 10. November.
"	Kvedernoji	4. März, 8. Mai, 24. August und erster Dienstag im Oktober.
"	Wojnuta	5. Mai, 24. Juni, 9. September.
"	Skaudville	3. Mai.
"	Tauroggen	15. August. Von Zeit zu Zeit festgesetzt.
"	Lawkowo	2. Febr., 3. Mai, 19. Juni, 16. Juli.
"	Ershwilki	2. Februar, 6. Januar.
"	Schwiekschnie	Palmsonntag, Heil. drei Könige, 2. Februar, 3. Mai, dritter Pfingsttag, Jakobi.
Wilkowischki	Wirballen	Nach 2. Februar, Palmsonntag, Georgi, 17. Juli, nach 15. August, Michaeli und III. Heiligen (8. Mai, 24. Juni).
"	Pajawoni	12. März, 8. Mai, 24. Juni, 29. September.
"	Pilwischki	28. Januar, 18. Februar, 10. März, 28. April, 2. Juni, 30. Juni, 21. Juli, 17. August, 22. August, 17. November und 1. Dezember.
"	Graziski	Nach Hl. drei Könige, nach Georgi, nach Vincenti, Michaelis.

Kreis:	Ort:	Jahrmärkte:
Wilkowischki	Wilkowischki	1. Januar, 2. Februar, 4. März, 19. März, 23. April, 13. Mai, 2. Juli, 15. August, 8. September, 2. Oktober und 8. Dezember.
Utena (Uzjany)	Utena (Uzjany)	5. Mai, 26. Mai, Donnerstag nach 1. Oktober.
"	Oniskhty	Mittwoch nach dem 21. September.

Post-Tarif.

- Im Inlandsverkehr (einschl. Memelgebiet):**
 - für gewöhnliche Briefe
 - für je 20 Gramm oder einen Teil davon . . . Mk. 1 Pf. —
 - (Höchstgewicht 2 Kilogr.)
 - „ Ortsbriefe
 - für je 20 Gramm oder einen Teil davon . . . „ — „ 50
 - (Höchstgewicht 300 Gramm.)
 - „ offene Briefe (Postkarten) . . . „ — „ 50
 - mit Rückantwort . . . „ 1 „ —
 - im Ortsverkehr . . . „ — „ 40
 - „ Drucksachen
 - für je 50 Gramm . . . „ — „ 30
 - (Höchstgewicht 2 Kilogr.)
 - „ Geschäftspapiere
 - bis 150 Gramm . . . „ 1 „ —
 - für je weitere 50 Gramm . . . „ — „ 30
 - (Höchstgewicht 2 Kilogr.)
 - „ Warenproben
 - bis 100 Gramm . . . „ — „ 40
 - für je weitere 50 Gramm . . . „ — „ 30
 - (Höchstgewicht 350 Gramm.)
 - „ Blindenschriftsendungen
 - für je 500 Gramm . . . „ — „ 20
 - Einschreibgebühr für alle Sendungen . . . „ 1 „ 20
- Im Ortsverkehr:**
 - für gewöhnliche Briefe
 - für je 20 Gramm oder einen Teil davon . . . „ — „ 50
 - (Höchstgewicht 300 Gramm.)
 - „ offene Briefe (Postkarten) . . . „ — „ 40
 - „ Drucksachen
 - für je 50 Gramm . . . „ — „ 20
 - „ Geschäftspapiere
 - bis 150 Gramm . . . „ — „ 60
 - für je weitere 50 Gramm . . . „ — „ 20

für Warenproben	
bis 100 Gramm	„ — „ 30
für je weitere 50 Gramm	„ — „ 20
(Höchstgewicht wie im Inlandsverkehr.)	
Einschreibegebühr für alle Sendungen	
3. Postanweisungen:	„ 1 „ —
bis 50 Mk.	„ 1 „ —
für je weitere 50 Mk.	„ — „ 50
(Höchstsumme für eine Postanweisung 3000 Mk.)	
4. Telegraphische Geldüberweisungen:	
Gebühr bis 300 Mk. wie für ein Telegramm von 20 Worten	
Gebühr über 300 Mk. wie für ein Telegramm von 25 Worten	
5. Paketsendungen:	
bis zu 1 Kilogr.	Mk. 3 Pf. —
über 1 Kilogr. bis zu 3 Kilogr.	„ 6 „ —
über 3 Kilogr. bis zu 5 Kilogr.	„ 9 „ —
über 5 Kilogr. für jedes weitere Kilogr.	„ 1 „ 50
6. Geldpostsendungen:	
für je 20 Gramm	„ — „ 15
(Höchstgewicht 5 Kilogr.)	
7. Im Auslandsverkehr:	
für gewöhnliche Briefe	
bis 20 Gramm	„ 2 „ —
(Höchstgewicht 2 Kilogr.)	
für je weitere 20 Gramm	„ 1 „ —
„ offene Briefe (Postkarten)	„ 1 „ —
„ mit Rückantwort	„ 2 „ —
„ Drucksachen	
für je 50 Gramm	„ — „ 40
(Höchstgewicht 2 Kilogr.)	
„ Warenproben	
bis 100 Gramm	„ — „ 80
für je weitere 50 Gramm	„ — „ 40
(Höchstgewicht 500 Gramm.)	
„ Blindenschriftsendungen	
für je 500 Gramm	„ — „ 20
Einschreibegebühr für alle Sendungen	„ 2 „ —
Annahme von Geldsendungen und Paketen	8—1 Uhr
„ „ Einschreibesendungen	8—7 „

Paketsendungen sind auch zulässig nach Lettland und ins Memelgebiet.
Die litauische Postverwaltung sieht für das Jahr 1922 folgende Neuerungen vor: Einführung des Inlandstarifs nach Lettland, von Geldüberweisungen nach Deutschland, Lettland, Estland und ins Memelgebiet und des Postverkehrs in Litauen.

Flugpost-Tarif.

Ungenügend frankierte Briefe werden mit der gewöhnlichen Post befördert. Flugpostsendungen werden nach allen Orten Deutschlands und Lettlands angenommen und müssen die Aufschrift „Oro paštas“ (Flugpost) tragen. Sendungen werden in allen Orten Litauens angenommen. Die Abfertigung der Flugpost erfolgt bis 15 Minuten vor Abgang des Flugzeuges.

Für gewöhnliche Briefe	
bis 20 Gramm	Mk. 5 Pf. —
für je weitere 20 Gramm	„ 3 „ —
„ offene Briefe (Postkarten)	„ 5 „ —
„ Drucksachen	
für je 50 Gramm	„ 1 „ —
„ Geschäftspapiere und Warenproben	
für 100 Gramm	„ 5 „ —
für je weitere 50 Gramm	„ 2 „ —
(Höchstgewicht aller Sendungen 400 Gramm.)	
Einschreibegebühr für alle Sendungen	„ 5 „ —

Postamt.

	Sprechstunde
Direktor Ing. Benedikt Tomaszewicz, Laisves Allee 74, Telephon 7	11—1 Uhr
Vizedirektor Ing. Adolf Sroga, Laisves Allee 74, Tel. 235	11—1 „
Leiter der administrativen und wirtschaftlichen Abteilung Johann Steimokas, Tel. 7	10—2 „
Leiter der technischen Abteilung (Telegraph, Telephon usw.) Josef Dutschinski, Tel. 50	10—2 „
Leiter des inneren Postwesens Jonas Augustas, Tel. 11	10—2 „
Leiter der internationalen Verbindungen Jonas Anelin- nas, Tel. 11	10—2 „
1. Buchhalter Anton Drontas, Tel. 37	10—2 „
Revisor-Instrukteur Kipras Galvydis, Tel. 7.	
Rowno: Postchef Felis Domijonaitis,	
Schaulen: „ Peter Naidionow,	
Ponewesch: „ Stasis Kaupas,	
Ribary: „ Jonas Markewicz.	

Im September jeden Jahres werden bei der Postverwaltung in Rowno Kurse eingerichtet zwecks Ausbildung von Post- und Telegraphenbeamten. Die Kurse dauern 8 Monate. Mindestbildung 2 Klassen. Jährlich werden hier 60 Personen ausgebildet.

Leiter der Kurse Ing. Sroga, Laisves Allee 74, Tel. 235.
Sekretär der Kurse Augustas, Laisves Allee 74, Tel. 235.

Verzeichnis der Postanstalten Litauens.

Litauische Bezeichnung der Post- und Telegraphen- ämter	Internationale Bezeichnung der Post- und Tele- graphenämter	Litauische Bezeichnung der Post- und Telegraphen- ämter	Internationale Bezeichnung der Post- und Tele- graphenämter
Airiogala	p. t. Giragol	Kelmė	p. t. Kelmj
Akmenė	p. t. Dkmiany	Kybartai	p. t. t. Ribarty
Alunta	p. t. Alunta	Kražiai	p. t. Kroje
Alytus	p. t. t. Olita	Keturvalakiai	p. a. Returnlofi
Anykščiai	p. t. Dniffchty	Kuziai (Amaliai) p. a.	Kuze
Babtai	p. t. Bobty	Kaunas Bahnh.	p. t. Kowno-Bahnhof
Balbieriškis	p. t. Balwergifchki	Kaltinainai	p. t. Koltiniang
Baisogala	p. t. Beyffagol	Kruonis	p. t. Kuonis
Biržai	p. t. t. Birgi	Kurkliai	p. a. Kurkle
Čekiške	p. a. Defifchki	Kurtavenas	agent. Kurtowiang
Daujeniai	agent. Daujeniai	Kamajai	p. Komaj
Debeikiai	agent. Debeiki	Krekenavas	p. t. Krafinow
Daugailiai	agent. Daugele	Kretinga	p. t. t. Kretingen
Dusetai	p. t. Doufftatj	Krakiai	p. t. Krokai
Darbenai	p. t. Darbenj	Kupiškis	p. t. t. Koupifchki
Dotnava	p. t. Datnow	Kuršėnai	p. t. Kourschany
Daugai	p. a. Daugai	Kvedarna	p. t. Kwieđarnj
Ežerėnai	p. t. Nowo-Mleksan- drowski	Lazdijai	p. t. Lozdzeie
Eržvilkas	p. t. Erzwilki	Leipalingis	p. t. Leipoung
Garzdai	p. t. Gorzdy	Lieliumai	p. a. Lelumj
Giedraiciai	p. Giedraice	Linkuva	p. t. Linkowo
Gruzdžiai	p. t. Grouzdzi	Linkmenys	p. t. Linkmiany
Gudžiūnai	Eis. St. Goudzioung	Lygumai	agent. Ligum
Jonava	p. t. t. Janow	Luša	Eis. St. Lousche
Jeznas	p. t. Jezno	Luokė	p. t. Loufniki
Joniškis	p. t. t. Janifchki	Lydavenai	p. t. Lidowiang
Joniškėlis	p. t. Janifchkele	Malėtai	p. Malaty
Josvainiai	p. t. Daswoine	Mosedys	p. a. Massiady
Jurbarkas	p. t. t. Jourbourg	Marijampolė	p. t. t. Mariampol
Ylakiai	p. t. Jlofi	Mažeikiai	p. t. t. Mojeiki
Kalvarija	p. t. t. Kalwaria	Merkinė	p. t. Meretche
Kaišėdorys	p. t. Koschedarnj	Meškučiai	Eis. St. Mieschoutfi
Kaunas	p. t. t. Kowno	Naumiestis. Šak.	Wladislawowo
Kavarskas	p. t. Komarski	aps.	p. t.
Kazlų-Ruda	p. Kozlowo-Rouda	Naumiestis, Taur.	Mleksandrowskoie
Kedainiai	p. t. t. Reidany	aps.	p. t.
		Nemakščiai	p. t. Nemofchty

Litauische Bezeichnung der Post- und Telegraphen- ämter	Internationale Bezeichnung der Post- und Tele- graphenämter	Litauische Bezeichnung der Post- und Telegraphen- ämter	Internationale Bezeichnung der Post- und Tele- graphenämter
N. Radviliškis	p. t. Nowo-Radzwi- lischki	Siesikai	p. t. Siefki
Obeliai	p. t. Obeli	Simnas	p. t. Simmno
Panevėžys	p. t. t. Boniėwicz	Skaudvilė	p. t. t. Skaudoviki
Panėdelis	p. t. Bonedel	Skapiškis	p. t. Skapifchki
Panemunėlis Eis. St.	Boniėmounef	Subačius	p. t. Soubofsch
Papilė	p. t. Popielangj	Šakiai	p. t. t. Schaki
Pasvalys	p. t. t. Paswol	Šančiai	p. t. Schanzj
Pilviškiai	p. t. Pilwifchki	Šėduva	p. t. t. Schadowo
Plungė	p. t. Plounguiangj	Šiauliai	p. t. t. Schawli
Prienai	p. t. Priengj	Šiaulėnai	p. Schawlangj
Pumpėnai	p. t. Poupianj	Širvintai	p. t. Schirwintj
Pusalatas	p. a. Puselatj	Šilėnai	Eis. St. Schilinie
Papilys	p. a. Popile	Šilalė	p. t. Schileli
Palanga	p. t. Polangen	Šveksna	p. t. Schwefschni
Panemunys	agent. Boniemun	Šilinė	p. t. Borki
Pagiriai	agent. Pogirj	Taujenai	p. t. Towiangj
Pasvintinys	p. a. Paschwitten	Tauragė	p. t. t. Tauroggen
Pikeliai	p. a. Pifeli	Tauragniai	p. a. Taurog
Pakrojis	p. t. Pokroie	Tverai	p. a. Twerj
Proveniškiai Eis. St.	Provienifchki	Telšiai	p. t. t. Telschki
Rietavas	p. t. Rietowo	Traškūnai	p. t. Tratschounj
Radviliškis	p. t. t. Radzivilifchki	Tryškiai	p. t. Trifchki
Rokiškis	p. t. t. Rokifchki	Tytavėnai	p. t. Tiftowiangj
Raseiniai	p. t. t. Rosfienj	Ukmergė	p. t. t. Wilkomir
Razalimas	p. t. Rozaline	Utena	p. t. t. Outfangj
Raguva	p. t. Rogowo	Užpaliai	p. t. Duschpol
Slavikai	p. a. Slowiki	Užventis	p. t. Duzwentj
Sartininkai	p. a. Sartinifki	Vabalninkas	p. t. Bobolnifki
Staciūnai	agent. Stazioungj	Vidukliai	agent. Widofle
Smilgiai	agent. Smilgi	Vaduokliai	agent.
Salakus	p. t. Solofi	Varėna	p. t. Drangj
Salantai	p. t. Salantj	Varniai	p. t. Wornie
Saločiai	p. t. Salaty	Veiveriai	p. t. Weiwery
Skuodas	p. t. Schkoudj	Veliona	p. t. Welongj
Seda	p. t. Siady	Viekšnia	p. t. Wiefschni
Sudargas	agent. Sudargi	Vieviržėnai	p. t. Wewerjangj
Simonys	p. a. Simonis	Vilkaviškis	p. t. t. Wilkowifchki
Seirijai	p. t. Sereie	Virbalis	p. t. Wirballen
		Vilkija	p. t. Wilki

Litauische Bezeichnung der Post- und Telegraphen- ämter		Internationale Bezeichnung der Post- und Tele- graphenämter	Litauische Bezeichnung der Post- und Telegraphen- ämter		Internationale Bezeichnung der Post- und Tele- graphenämter
Vyžuonas	p. t.	Wijouny	Darbėnai	p. t.	Dorbiang
Žagarė	p.	Bagory	Giedraičiai	p.	Guedroitse
Žasliai	p.	Šošle	Vainutas	p. t.	Woinouta
Židikai	agent.	Šhidiki	Trakai	p.	Trofi
Žeimelis	p. t.	Seimeli	Laukava	p.	Lawkowo
Žeinys	Eis.-St.	Seimy	Kaltinėnat	p. t.	Koltiniang
Žiezmariai	p. t.	Wizmory	Remygala	p.	Remigol
Laižuva	Eis. St.	Laijowo			

Zeichenerklärung: p. = Postanstalt. p. t. = Postanstalt mit Telefon. p. t. t. = Post- und Telegraphenanstalt mit Telefon. agent. = Postagentur.

Telegrammgebühren.

Im Inland 50 Pfennig pro Wort und Mk. 1,— für jede Depesche.

In s Ausland:

Von Litauen nach		In s Ausland:	
	M		M
Deutschland	2,30	Frankreich	1,70
Lettland	2,30	England	4,55
Polen	3,40	Italien	1,90
Cesti	3,25	Spanien	2,15
Finnland	4,20	Schweiz	1,50
Schweden	3,25	Amerika	22—123,—
Norwegen	4,20	New-York	22,10
Dänemark	2,90	Sibirien	76,—
Holland	2,70	Danzig	2,90
Belgien	3,—	Rußland	5,35

Flugpost-Verkehr.

Königsberg—Memel—Riga.

Im Betrieb der Danziger Luft-Neederei mit Fokker-Eindeckern.
Montag, Mittwoch, Freitag.

12 ⁰⁰	ab Königsberg an	4 ⁰⁰
1 ⁰⁰	an Memel ab	3 ⁰⁰
2 ⁰⁰	ab Memel an	2 ⁰⁰
(5 ⁰⁰ lettfl. Zeit)	4 ³⁰ ↓ an Riga	ab 11 ⁰⁰ (12 ⁰⁰ lettfl. Zeit)

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.

Königsberg—Kowno—Riga.

Im Betrieb der Danziger Luftpost und der Amerikos Lietuvių Prekybos Bendrovė mit Junkers-Eindeckern.

täglich
2²⁵ ab Königsberg an 10⁰⁵
(5⁰⁰ litauische Zeit) 4¹⁵ ↓ an Kowno ab 8¹⁵ (9⁰⁰ litauische Zeit)
täglich

Dienstag, Donnerstag,
Sonnabend, Sonntag.
(5¹⁰ litauische Zeit) 4²⁵ ab Kowno an 8⁰⁵ (8⁵⁰ litauische Zeit)
(7²⁵ lettfl. Zeit) 6²⁵ ↓ an Riga ab 6⁰⁵ (7⁰⁵ lettfl. Zeit)
Montag, Mittwoch,
Freitag, Sonntag.

Die unter Zugrundelegung der enormen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Maschinen, der teureren Betriebsstoffe und hohen Gehälter und Löhne festgesetzten Flugpreise sind folgende:

Königsberg—Memel Mk. 200,— zuzügl. Mk. 50,— für die Automobilbeförderung in Memel vom Flugplatz zur Stadt.
Königsberg—Riga via Memel „ 750,— zuzügl. Mk. 75,— für die Automobilbeförderung in Riga vom Flugplatz zur Stadt.

Königsberg—Kowno „ 490,—
Königsberg—Riga via Kowno „ 890,—

Der Königsberger Flugplatz in Devau ist bequem vom Stadttinnern mit der elektrischen Straßenbahn zu erreichen. Auf dem Flugplatz selbst erfolgt die Zollabfertigung, die sehr human gehandhabt wird. Es dürfen jedoch nur zum eigenen Gebrauch bestimmte Gegenstände mitgenommen werden. Andere Sachen unterliegen der Verzollung. Die Tragfähigkeit eines Flugzeuges ist naturgemäß nur begrenzt. Aus diesem Grunde ist von der Mitnahme größeren Gepäcks abzusehen. Jedem Passagier stehen 15 kg Freigepäck zu, darüber hinaus bis zum Höchstgewicht von 25 kg ist eine Gebühr von 10 Mk. pro kg zu entrichten.

Fremdländische Konsulate in Kowno.

	Sprechstunden:
Deutschland	Diplomatischer Vertreter Dr. F. Schönberg 9—1.
Gedimino g-vė 11	Konsul Dr. F. Seifer 9—1, 5—7.
Tel. 135.	Vizekonsul, Leiter der Handelsabteilung vakant Leiter der Poststelle Kanzler Förner 9—1, 5—7. für Pafsachen nur vorm. 9—1.
	Bisumkosten Mk. 110 für Lettkänder Mk. 250 für Reichsdeutsche Mk. 15

Lettland	Diplomatischer Vertreter Baudrevicz	11—12.
Laisvės Allee 25	Sekretär Kutschelis	10— $\frac{1}{2}$ 3.
Tel. 49.	Bisumkosten Mk. 200 für Lettländer Mk. 40	
Estland	Diplomatischer Vertreter Schmidt	10—1.
Laisvės Allee 60	Sekretär Kuff	10—1.
Tel. 303	Bisumkosten Mk. 200	
Holland	Konsul J. Schim van der Loeff	9—12, 3—5.
Mickievicz. g-vé 15	Sekretär D. Cornelius	9—12, 3—5.
Tel. 308.	Leiter der Handelsabteilung Seltin	9—12, 3—5.
	Bisumkosten Mk. 90	
Schweden	Derselbe wie für Holland	
	Schwedische Visen sind in Riga oder Berlin erhältlich	
Schweiz	Die Vertretung für Litauen hat der Schweizer Vertreter in Riga	
Rußland	Diplomatischer Vertreter Jw. Jw. Uralow	11—1.
Laisvės Allee 6	Militär-Attaché A. Mjalkowski	11—1.
Vytauto pr. 12.	Handelsattaché L. Schewerdin	10—3.
	1. Sekretär Abram Grigorjewitsch Lewin	
England	Dipl. Vertreter E. C. Wilton, Esq., C. M. G. zc.	10— 1, 3—4.
Keistučio g-vé	Konsul A. Dilley, Esquire	10— 1, 3—4.
Tel. 214.	Bizekonsul S. W. Powell, Esquire	10— 1, 3—4.
	Sonnabends	10— 1.
	Leiter der Poststelle H. A. Bome, Esq.	10—12.
Italien	Konsul M. Umberto Sala	
Hotel Versailles 4.		
Frankreich	Dipl. Vertreter M. Gabriel Padovani	10—12.
Maironio g-vé 5	Militär-Attaché Capitaine Louis Abraham	10—12.
	Poststelle	10— 1, 2—5.
	Bisumkosten 25 Francs	
Dänemark	Kgl. dänischer Konsul Biering	10—1.
Sandstraße 2.	Sekretär Kapitän Borch	10—1.
Tel.	Durchreisevisum 4 dän. Kronen	
	Aufenthaltsvisum 9 dän. Kronen	
Ver. Staaten v. N. Amerika	Konsul Clement S. Edwards	10—1.
Gedimino g-vé 6	Bizekonsul Chas. H. Heisker	10—1.
Tel. 299.	Bisumkosten 10 Dollar	
Weißrußland	Diplomatischer Vertreter A. Walkowitsch	11—12.
Wytauto prosp. 30	1. Sekretär u. Stellvertr. Konsul J. Tscheraup	10— 2.
Tel. 44.	Bürostunden 9—3.	

Kultus-Ministerium

Duonelaičio gatvė 40, Tel. 181.

Minister Kasimir Bifauskas, Sprechst. 11—1.
 Bize-Minister Pranas Maschotas, Sprechst. 11—1.
 Kanzlei-Chef Jonas Botšchis, Sprechst. 11—1.
 Departements-Direktor (höhere Schulen) Pranas Maschotas, Sprechst. 11—1.
 Departements-Direktor (übrige Schulen) Josas Botetaitis, Sprechst. 11—1.
 Direktor des Departements für allg. Angelegenheiten Ljudas Daukša.
 Inspektor aller Schulen Bernardas Kuodaitis.
 Schulinspektor Jonas Sluoksnaitis, Sprechst. 9—3.
 Velt. Beamter für besondere Aufträge Antanas Bireljunas.
 Sekretär des Buchverlages Vincas Mickevicius.
 Direktor des Zentralen Archivs Rasis Dief, VII. Fort, Sprechst. 8—3.
 Direktor der Zentral-Bibliothek und Präses der Archiologischen Kommission Prof. Ed. Wolter, Gr. Wilnaer Str. 2, Sprechst. 8—3.

Justiz-Ministerium

Laisvės Aleja 63, Tel. 201.

Minister Vitenty Karoblis, Sprechst. 11—1, Tel. 92.

1. Department.

Direktor Anton Naujokaitis, Sprechst. 10—3.
 Sekretär Joseph Adamaitis, Sprechst. 8—3.

2. Departement.

Direktor Anton Naujokaitis, Sprechst. 10—3.
 Sekretär Povilas Buratšas, Sprechst. 8—3.

3. Departement (Gefängnis).

Direktor Brazaitis, Sprechst. 10—1.
 Sekretär Adam Godliauskas, Sprechst. 8—3.

Oberstes Tribunal, Laisvės Aleja 63.

Vorsitzender Anton Krišcukaitis, Sprechst. 11—1.
 Mitglied August Janulaitis.
 „ Mikolas Romeris.
 Sekretär Georg Baidelis, Sprechst. 8—3.

Bezirksgericht Kowno, Laisvės Aleja 63.

Präsident Macys Bladas, Sprechst. 12—2.
 Gehilfe des Präsidenten Simonas Petrauskas.
 Mitglied Jonak Staškevičius.
 „ Alex. Milcziuskas.
 „ Bernhard Friedmann.

- Mitglied Josef Budrekas.
 " Boleslav Masiulis.
 " Julian Boreša.
 " Mikolas Surno.
 " Sigmund Kosteika.
 " Ceslovas Milvidas.
 " Antanas Sugintas.
 " Pranas Penkaitis.
 " Wilhelmas Burkevicius.
 1. Sekretär Matas Joudsnukis.
 2. " Mikolas Matauskas.

Procuratur.

- Procureur Julijonas Rimša, Laisves Aėja 63, Sprechst. 11—1.
 Procureur-Gehilfe Klemens Arminas.
 " " Mikolas Dobrovolski.
 " " Alex. Zilinskas.
 " " Josef Kaganhauskas.
 " " Adolf Paulaviczius.
 " " Steponas Vashbys.
 " " Sigmas Staniviczius.
 " " Boleslav Straunis.

Ministerium des Innern

Laisves Aėja 9, Tel. 190 und 192.

- Minister P. Skipitis, Sprechst. 1^{1/2}—2^{1/2}.
 Vizeminister P. Karpe, Sprechst. 12—1^{1/2}.
 Minister-Chef K. Dulskis, Sprechst. 12—1^{1/2}.
 Kanzleichef des Ministeriums J. Pufeliviczius, Sprechst. 1—3.
 Direktor des Milizdepartements J. Navakas, Sprechst. 1^{1/2}—3.
 Leiter der Passabteilung J. Grybas.
 Leiter der Kriminalabteilung A. Veselis.
 Departement für Kultusangelegenheiten Direktor K. Prapuolonis,
 Sprechst. 1—2^{1/2}.
 Sanitätsdepartement:
 Direktor J. Bagdonas, Maironio gatve 11, Sprechst. 1—3.
 Vizedirektor Dr. J. Abraitis.
 Chef der pharm. Abteilung P. Stafele.
 Chef der Sanitätsabteilung Frau Dr. B. Tunan.
 Chef der medizinischen Abteilung Frau Dr. Landsberg.
 Departement für soziale Fürsorge: Direktor A. Sostofas, Sprechst. 1—2^{1/2}.
 Abteilung für Gefangenentransport: Leiter Kubilius.
 Abteilung für soziale Fürsorge: Leiter Moceviczius.

Departement für Angelegenheiten der Selbstverwaltungsorgane:
 Direktor K. Degutis, Sprechst. 1—3.
 Vizedirektor J. Kaunas.
 Leiter der Abteilung Amtsbezirke: B. Mawiukus.
 Wiederaufbaukommissar: Th. Schulz.

Ministerium des Aeußern

Daukanto gatve 13, Tel. 211, Dienststunden 8—3.

- Minister Dr. J. Purycis, Sprechst. 11—1.
 Vizeminister P. Klimas, Sprechst. 11—1.
 Sekretär des Ministers K. Ozelis.
 1. Departement für westliche Angelegenheiten:
 Direktor B. K. Balutis, Sprechst. 11—2.
 2. Departement für östliche Angelegenheiten:
 Direktor A. Bisowski, Sprechst. 10—2.
 3. Departement für mitteleuropäische Angelegenheiten:
 Direktor Br. Dailidė, Sprechst. 10—3.
 4. Departement für allgemeine Angelegenheiten:
 Direktor J. Vaitiekunas, Sprechst. 11—1.
 Abteilung für Durchführung des Friedensvertrages mit Rußland:
 Leiter Pr. Dailidė, Sprechst. 10—2.

„Eita“, Daukanto gatve 11.

- Lit. Telegraphen-Agentur am Ministerium des Aeußeren, Dienstst. 9—3.
 Direktor Dr. J. Eret, Sprechst. 12—1.
 1. Abteilung für ausländische Nachrichten: Leiter J. Aschmys.
 2. Abteilung für inländische Nachrichten: Leiter A. Dėdėlė.
 3. Technische Abteilung: Leiter M. Svaras.

Landesverteidigungs-Ministerium

Generalstabsgebäude, Gedemin gatve, Tel. 55, 58 und 59.

1. Minister Prof. Schimkus, Sprechst. 2—3.
 2. Gehilfe des Ministers Major Byla, Sprechst. 9—3.
 3. Generalstab:
 Chef Generalleutnant Kattchee, Sprechst. 9—2.
 Seine Gehilfen: Oberstl. Shunas, Major Shubris, Sprechst. 8—3.
 Chef der Feldgendarmarie.
 Chef der Mobilisationsabteilung Subriškis, Laisves Aėja 3,
 Sprechst. 9—3.
 4. Chef der Artillerie Generalleutn. Matusewiž, Laisves Aėja 10,
 Sprechst. 9—3.
 Artillerie-Verpflegungsabteilung: Oberstleutn. Janson, Witaut-
 Prosp. 59, Sprechst. 9—3.

5. Chef des Ingenieurwesens Oberst Kurfowski, Gediminstr. 34, Sprechstunden 9—3.
 Chef der Ingenieurabteilung Major Ilischis, Gediminstr. 34, Sprechst. 9—3.
6. Chef der Militäreinquartierungs-Abteilung (Butų skyrius) Ingenieur Bremer, Witaut-Prosp. 59, Sprechst. 9—3.
7. Intendant Grudžinski, Laisves Aėja 16, Sprechst. 11—1, Tel. 19/21.
 Sein Gehilfe Oberst Schelkowsky, Sprechst. 11—1.
8. Chef der Annahmekommission Kaunas, Daukanto gatve, Sprechst. 8—9.
9. Kriegsgericht, Gediminstr. 13:
 Vorsitzender Oberst Schnufschta, Sprechst. 9—3.
 Prokureur Kapitän Sholkowsky, Sprechst. 9—3.
10. Kommandant von Stadt und Kreis Kowno:
 Kapitän Matšulaitis, Laisves Aėja 72, Sprechst. 8—3.
 Sein Gehilfe Leutn. Augutšič, Sprechst. 8—3.

Ministerium für Finanzen, Handel u. Gewerbe

Duonilaicio gatve 50, Telephon-Zentrale Finanz-Ministerium.

Dienststunden von 8—3.

Minister E. Galvanauskas, Sprechst. 11—1.

Vize-Minister J. Dobkevicjus, Sprechst. 10—1.

Departement-Direktore:

für Handel P. Baltuška, Sprechst. 9—2.

„ Finanzen J. Dulskis, Sprechst. 9—2.

„ Zoll Baldamus, Sprechst. 9—2.

„ Steuer Tulauskas, Sprechst. 9—2.

Abteilungen:

Leiter des Patentamts: K. Lapin, Duonilaicio g. 31, Sprechst. 8—3.

Versicherungsamt: G. Fetorowski, Mickieviaus gatve 5, Dienststunden 8—3.

Akziseverwaltung: Direktor Narkevicjus, Sprechst. 9—2.

Landwirtschafts-Ministerium

Keistucio gatve 15, Tel. 205 und 208, Dienststunden 9—3.

Landwirtschaftsminister J. Meksa, Sprechst. 11¹/₂—12.

Vizeminister P. Matulionis.

Chef der Ministeriumskanzlei J. Pilczilingis, Sprechst. 10¹/₂—1.

Departementsdirektor Vl. Krauczunas, Sprechst. 11—12.

Vizedepartementsdirektor J. Janczys.

Präsident der Landreformkommission J. Tonkunas.

Direktor der Landwirtschaftsdepartements A. Vienozinskis, Sprechst. 12—2.

Vizedirektor des Landwirtschafts-Departements E. Nonovicjus.

Leiter des Veterinärinstituts und der Versuchsstation L. Gogelis.

Gehilfe des Leiters der Versuchsstation J. Bilkevicius.

Departementsdirektor J. Pacevicjus.

Forstdepartementsdirektor St. Billevicjus, Sprechst. 1—3.

Vizedirektor des Forstdepartements M. Meyer.

Juriskonfult des Ministeriums S. Petrauskas.

Verkehrs-Ministerium

Tatarenstr. 17, Tel. 4 und 5.

Minister E. Galvanauskas, Sprechst. 11—1.

Vize-Minister S. Grinkevicjus, Sprechst. 11—1.

Inspektion:

Ober-Inspektor J. Sabaliauskas.

Beamter für besondere Aufträge Ing. C. Bitenetas.

Juris-Konfult B. Lukas. " " S. Kratauskas.

Kanzlei des Ministeriums:

Kanzlei-Direktor J. Treinys.

Sekretär vacant.

Eisenbahn-Verwaltung:

Eisenbahn-Direktor S. Grinkevicjus, Sprechst. 11—1.

Verkehrsdienst:

Chef des Fahrdienstes: J. Iljinas, Sprechst. 9—3.

Wegedienst. Tatarenstr. 17.

Chef des Wegedienstes B. Maneke, Sprechst. 9—3.

Wirtschaftsdienst. Tatarenstr. 17.

Chef des Wirtschaftsdienstes B. Bielskis, Sprechst. 11—3.

Schmalspurverwaltung. Bahnhof Kowno.

Chef der Schmalspurverwaltung P. Janulaitis, Sprechst. 9—3.

Sanitäts-Abteilung. Daukanto gatve 12.

Leiter der Sanitäts-Abteilung Dr. med. J. Karuza, Sprechst. 10—2.

Oberbuchhalterei. Tatarenstr. 17.

Ober-Buchhalter J. Grigaliunas, Sprechst. 8—3.

Betriebs-Verwaltung. Bahnhof Kowno.

Chef der Betriebs-Verwaltung Ed. Zalkauskas.

Ärzte-Verzeichnis.

- Dr. Abraitis, Julius.
„ Alekna, Jurgis, Spezialarzt für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten.
Sprechstunden von 12—2 und 6—7, Daukanto gatve 5.
„ Aozionis, Petras.
„ Bogdonas, J., Innere, speziell Lungen- und Herzkrankheiten, Sprech-
stunden von 5—7, Laisves Aleja 9, Tel. 324.
„ Berger, B., Sprechst. 8^{1/2}—10^{1/2} und 4^{1/2}—6^{1/2}, Neue Wilnaerstr. 11.
Tel. 288.
„ Berger, Josefis.
„ Bertmanaitis, Ch.
„ Bertmann, D., Augenkrankheiten, Sprechst. 10—12 und 5—7, Laisves
Aleja 25 (im Hof).
„ med. Berman, M., Innere und Nervenkrankheiten, Sprechst. 8—9
und 4—7, Gr. Wilnaerstr. 13.
„ Bludziute, E.
„ Bubinaite, Juze.
„ Buzelis, Juozas.
„ Chmeliauskas, Mik.
„ Ceponis, Jonas.
„ Dembrowski, M. Jos.
„ Draugelis, Eliziejus.
„ Dvoretkaite-Braun, Lea.
„ Dziuguraite-Slezeviciene, E.
„ Eljachewicz-Hurwicz, Chirurgie und innere Krankheiten, Sprechst.
10—12 und 4—6, Neue Wilnaerstr. 11/12.
„ med. Elkes, Ch., Sprechst. 8—10 und 4—7, Tel. 326, Gr. Wilnaerstr. 21.
„ Feinberg, A., Innere und venerische Krankheiten, Sprechst. 9—11 und
5—7, Laisves Aleja 80.
„ Finkelstein, L.
„ Freiberg-Ceciene.
„ Frumkin, J., Innere und venerische Krankheiten „606“ „914“,
Sprechst. 9—11 und 5—7, Tel. 307, Laisves Aleja 41.
„ Fuchs, A., Venerische und Geschlechtskrankheiten „606“ und „914“,
Sprechst. 5—7, Tel. 306, Gedemino gatve 30.
„ Galkyte-Byliene.
„ med. Garfunkel, J., Innere und Kinderkrankheiten, Sprechst. 11—1
und 5—7, Tel. 146, Gr. Wilnaerstr. 3.
„ Geffen, W., Innere und venerische Krankheiten, Sprechst. 8—9 und
4—7, Tel. 277, Laisves Aleja 84.
„ Guscias, Jonas,
„ Hagentorn, M., Chirurg, Sprechst. 8^{1/2}—9^{1/2} und 4—6, Tel. 245,
Hospitalstr. 6.
„ Jablonaitis-Landsberg.

- Dr. Jaffe, Jacob.
„ Jajinski, J., Venerische und Geschlechtskrankheiten, Sprechst. 9—12 und
5—7, Laisves Aleja 25.
„ Joffe, Borias.
„ Jolantas, Kasimir.
„ Jonikaitis, Jonas.
„ Jsserjohn, Samuel.
„ Kabaker, S., Innere und Kinderkrankheiten, Sprechst. 11—1 und 5—7,
Tel. 325, Laisves Aleja 66.
„ Kairuktis, Vladas.
„ Kalvaityte, Pauline
„ Kamber, Sophie.
„ Kartamysevos, Anton.
„ Karuzo.
„ Kozin, Jsidor.
„ Krasauskaite, Veronika.
„ Krestinas, Juda-Leiba.
„ Kuzma, Vladas
„ med. Lachowitsch, Augen-, Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten,
Laisves Aleja 54.
„ Lange, Augenarzt, Sprechst. 10—1 und 4—6, Keistucio gatve 21.
„ med. Lapin, A., Spezialarzt für Haut-, Harn- und venerische Krank-
heiten, Sprechst. 9—10 und 5—7, Tel. 105, Trubnaja 1.
„ Lasas, Vladas.
„ Matulionis, Boleslav.
„ Mazylis, Pranas.
„ Meierowicz, Theod.
„ Michalewski, J., Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten, Sprechst. 11—1
und 5—7, Daukanto gatve 10.
„ Michanowski, Julius.
„ Miloidas, Albert.
„ Mingaityte-Lumenas, siehe Lumenas.
„ Miniataite, Mik.
„ Nasvytis, Matejus.
„ Nehrebecki, H., Innere und Kinderkrankheiten, Sprechst. 9—12 und
4—6, Laisves Aleja.
„ Olovskaitis-Wilnozinskiene, Natalia.
„ med. Pavlowsky, E., Spezialarzt für Urologie und venerische Krank-
heiten, Sprechst. 4—7, Keistucio gatve 63.
„ med. Pogodin, A., Innere und Kinderkrankheiten, Sprechst. 9—11 und
5—7, Mickevicius gatve 14.
„ Polioškas Vincus.
„ Rabinowitsch, Efr.
„ Radzwicki, Peter.
„ Rakys Jeronimas.

- Dr. Rosenberg, Schmul.
- „ Rubin, Dembo.
- „ med. Sakowitsch, Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten, Sprechst. 11—1 und 4—6, Maironio gatve 6.
- „ Schliupaite, Aldona.
- „ Schlupas, R., prakt. Arzt, Sprechst. 9—11 und 4—5, Daukanto gatve 5.
- „ Schmukler, Aron.
- „ Schwarz, David.
- „ med. Schwarz-Finkelstein, Tel. 296, Laisves Meja 49, Sprechst. 11^{1/2}—2 und 5^{1/2}—8.
- „ Stankus, Jonas.
- „ Stasunas.
- „ Staugaitis, Jonas.
- „ Straßburg, Boris.
- „ Straßburg, Moric.
- „ Subocki, Elias.
- „ Sulmanos, Paul.
- „ Suvalski, Israel.
- „ Teforius, Jonas.
- „ Tomokewicz, Richard.
- „ Tumaite-Jaroskiene, L.
- „ med. Tumenas, Ärztin, Frauen- und Kinderkrankheiten, Sprechst. 4—6, Gedemino gatve 21.
- „ Urbanowicz, Heinrich.
- „ Ušos, Juozas.
- „ Wirsyła, Wazlaw.
- „ Walker, Heinrich.
- „ med. (Universität München) Westermann, Wilhelm, Facharzt für Kinderkrankheiten, Sprechst. 9—11 und 3—5, Schanzų Gartenstr. 20.
- „ Zengulys, Juozas.

Frauen-Klinik für Geburtshilfe

von

Dr. D. M. Schwarz

Kowno, Laisves Meja Nr. 42

Telephon 256.

Zahnärzte-Verzeichnis.

- Balbina, Kastucio.
- Bermaniene, J.
- Bermann, S., Sprechst. 10—2 und 4—7, Laisves Meja 58.
- Daukiene, OI.
- Degutis, M., Sprechst. 10—1 und 4—7, Mickeviciaus gatve 28. (Siehe Wienoschinska-D.)
- Damijonaitis. (Siehe Domkewicz.)
- Dugovskij-Kaines, W., Sprechst. 10—2 und 4—7, Neue Wilnaerstr. 6.
- Elkin, Ita-Freida.
- Juntas, Leonas.
- Gesen, Nechon.
- Glickman, R., Sprechst. 10—2 und 4—6, Neue Wilnaerstr. 7.
- Glikmana, Taube S.
- Goldberg, Rosa.
- Gruzinger-Kac. D.
- Gurewicz-Schapiro.
- Ragan, Sara.
- Karpieliene, Ch.
- Kromyte, L.
- Langleben, Chane.
- Mikucka, A., Sprechst. 10—2 und 4—7, Laisves Meja 25, W. 17.
- Nagorjine, B.
- Nauzichinas, J.
- Posvianski, J.
- Rabinowitsch, Gr., Sprechst. 10—2 und 4—7, Laisves Meja 49. Dental-Depot.
- Rac, Eidel.
- Reginskiene.
- Rittenberg, H., Sprechst. 10—2 und 4—7, Daukanto gatve 7.
- Ruff, Berta.
- Ruff, J., Sprechst. 9—2 und 4—7, Ufmerge gatve 8.
- Sablovski, Ignaz.
- Schneidereite.
- Schwarz, Roche.
- Slepoberska, M.
- Slonimstaja, L., Sprechst. 10—2 und 4—7, Gedimino gatve 28, Wohn. 2.
- Stein, Adele, Sprechst. 10—2 und 4—7, Laisves Meja 35, Tel. 255.
- Strom, Dera.
- Tomkewicz-Damijonaitis, Sprechst. 10—2 und 5—7, Daukanto gatve 5.
- Twerje, Jankel.
- Velbataite, Stanislava.
- Wienoschinska-Degutis, M., Sprechst. 10—1 u. 4—7, Mickeviciaus gatve 28.

Ermittlung des Wochentags für jedes Datum von 1789 bis 1980.

A. Jahreszahlen					B. Monate														
					Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.			
1789	1801	1829	1857	1885		1925	1953	4	0	0	3	5	1	3	6	2	4	0	2
1790	1802	1830	1858	1886		1926	1954	5	1	1	4	6	2	4	0	3	5	1	3
1791	1803	1831	1859	1887		1927	1955	6	2	2	5	0	3	5	1	4	6	3	4
1792	1804	1832	1860	1888		1928	1956	0	3	4	0	2	5	0	3	6	1	4	6
1793	1805	1833	1861	1889	1901	1929	1957	2	5	5	1	3	6	1	4	0	2	5	0
1794	1806	1834	1862	1890	1902	1930	1958	3	6	6	2	4	0	2	5	1	3	6	1
1795	1807	1835	1863	1891	1903	1931	1959	4	0	0	3	5	1	3	6	2	4	0	2
1796	1808	1836	1864	1892	1904	1932	1960	5	1	2	5	0	3	5	1	4	6	2	4
1797	1809	1837	1865	1893	1905	1933	1961	0	3	3	6	1	4	6	2	5	0	3	5
1798	1810	1838	1866	1894	1906	1934	1962	1	4	4	0	2	5	0	3	6	1	4	6
1799	1811	1839	1867	1895	1907	1935	1963	2	5	5	1	3	6	1	4	0	2	5	0
	1812	1840	1868	1896	1908	1936	1964	3	6	0	3	5	1	3	6	2	4	0	2
	1813	1841	1869	1897	1909	1937	1965	5	1	1	4	6	2	4	0	3	5	1	3
	1814	1842	1870	1898	1910	1938	1966	6	2	2	5	0	3	5	1	4	6	2	4
	1815	1843	1871	1899	1911	1939	1967	0	3	3	6	1	4	6	2	5	0	3	5
	1816	1844	1872		1912	1940	1968	1	4	5	1	3	6	1	4	0	2	5	0
1800	1817	1845	1873		1913	1941	1969	3	6	6	2	4	0	2	5	1	3	6	1
	1818	1846	1874		1914	1942	1970	4	0	0	3	5	1	3	6	2	4	0	2
	1819	1847	1875		1915	1943	1971	5	1	1	4	6	2	4	0	3	5	1	3
	1820	1848	1876		1916	1944	1972	6	2	3	6	1	4	6	2	5	0	3	5
	1821	1849	1877	1900	1917	1945	1973	1	4	4	0	2	5	0	3	6	1	4	6
	1822	1850	1878		1918	1946	1974	2	5	5	1	3	6	1	4	0	2	5	0
	1823	1851	1879		1919	1947	1975	3	6	6	2	4	0	2	5	1	3	6	1
	1824	1852	1880		1920	1948	1976	4	0	0	4	6	2	4	0	3	5	1	3
	1825	1853	1881		1921	1949	1977	6	2	2	5	0	3	5	1	4	6	2	4
	1826	1854	1882		1922	1950	1978	0	3	3	6	1	4	6	2	5	0	3	5
	1827	1855	1883		1923	1951	1979	1	4	4	0	2	5	0	3	6	1	4	6
	1828	1856	1884		1924	1952	1980	2	5	6	2	4	0	2	5	1	3	6	1

C. Wochentage

1	8	15	22	29	36	Sonntag
2	9	16	23	30	37	Montag
3	10	17	24	31		Dienstag
4	11	18	25	32		Mittwoch
5	12	19	26	33		Donnerstag
6	13	20	27	34		Freitag
7	14	21	28	35		Sonnabend

Erklärung:

Frage: Auf welchen Wochentag fällt der 1. Mai 1898?

Antwort: Auf einen Sonntag.

Lösung: Ich gehe von der in Tafel A aufgesuchten Zahl 1898 nach rechts bis zu der in Tafel B unter Mai stehenden Ziffer. Zähle ich zu dieser (0) die Zahl des Monatstags (1), so habe ich 1. In Tafel C steht unter 1: Sonntag. — Ebenso: 18. Oktober 1813: 5+18=23: Montag. 31. Juli 1920: 4+31=35: Sonnabend.

KNIEP & SOHN

EYDTKUHNEN

WIRBALLEN

TEL. 111, TELEGR. KNIEP

TELEGR. KNIEP

BERLIN

VERTRETER: EUGEN MADDAUS, SCHLÜTERSTRASSE 51.

TEL. STEINPLATZ 9594.

INTERNATIONALE SPEDITION
VERZOLLUNG, TRANSITZOLLÄGER
INKASSI, BANK- UND
WECHSELABTEILUNG
ÜBERWEISUNGSVERKEHR
MIT AMERIKA.

Mäder & Sabrowsky

Spedition

Kommission

Verzollung

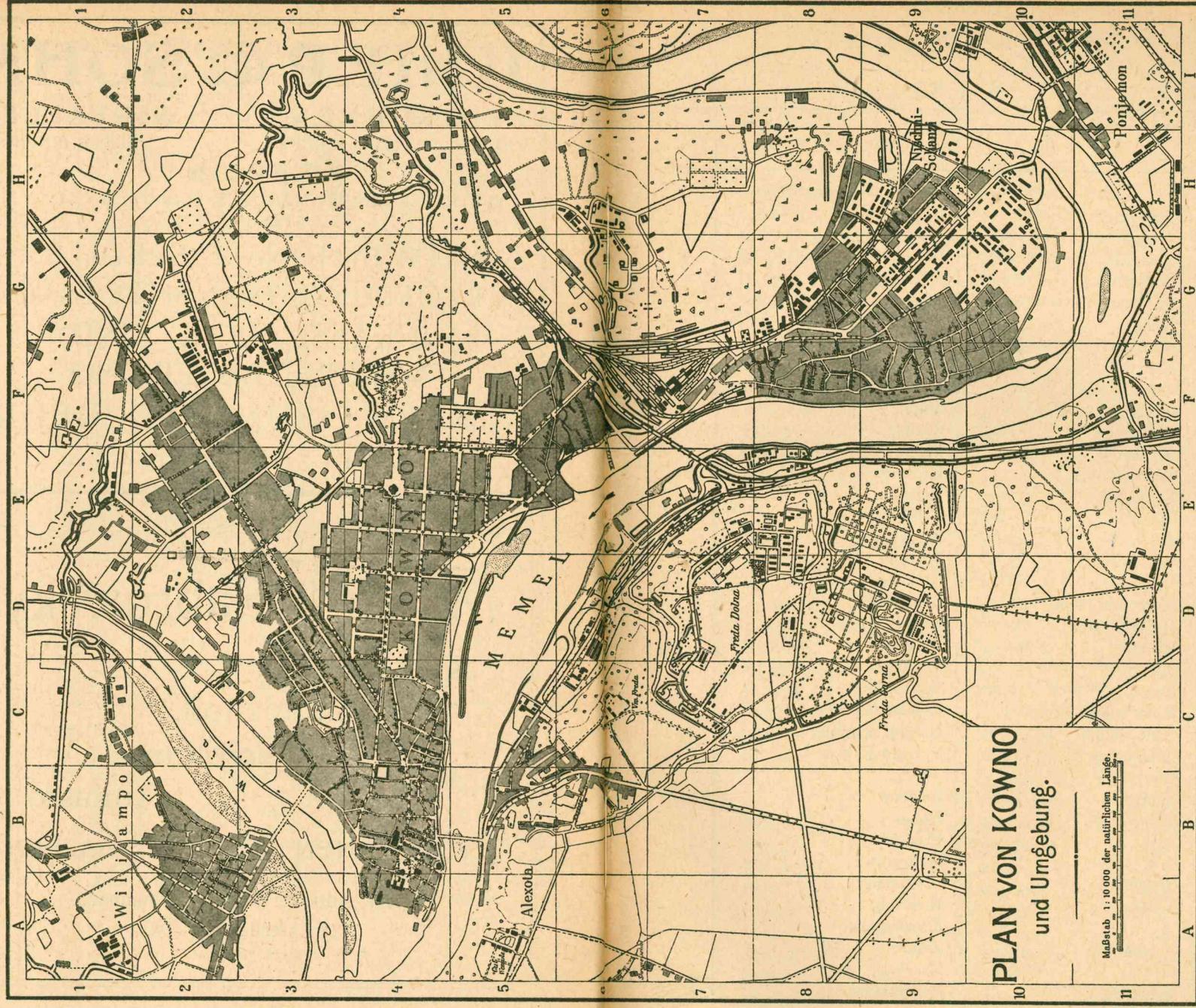
Inkasso

EYDTKUHNEN

WIRBALLEN

Telegr.-Adresse: MASA, Eydtkuhnen.

Fernsprecher Nr. 108.



**PLAN VON KOWNO
und Umgebung.**

Maßstab 1 : 10 000 der natürlichen Länge.



ADOLPH MÜLLER

Königsberg i. Pr.

Fernsprecher 95, 6697, 5401, 5402, 3033

Telegr.-Adr.: Transportmüller.

Spedition

Schiffahrt

Lagerung.

Eigene Häuser in

Endtkuhnen und Prokten

unter der Firma

„Intrans“

Internationale Transportges. Koritke & Co., m. b. H.

Chemisch-bakteriologisches Laboratorium

von

Dr. M. Matis

Kowno, 16. Februar (Ivanstraße 4). Telefon 327.

Medizinisch-diagnostische, hygienische
und technische Untersuchungen.

Ingenieur-Genossenschaft „Technologe“ Technisches Büro

Projektierung, Bau und Einrichtung von fabrik-
anlagen, Elektrizitätswerken, elektrische Installation,
Wasserversorgungs- und Wasserkraftanlagen. 🍃 🍃

Projektierung und Ausführung
von Hoch- und Tiefbauarbeiten.

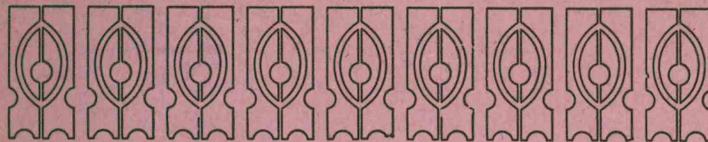
Lager von Maschinen, technischen und elektro-
technischen Bedarfsartikeln.

Kowno, Litauen

Laisves Hl. 41

Telefon Nr. 254

Draht-Adr.: Technologe, Kowno.



J. DWORSKI

Expedition — Inkasso — Lagerung
Verzollung — Versicherung — Kommissionen

— * —

Endtkuhnen — Kowno — Poniewicz
Wirballen — Wilna — Schaulen

— * —

Centrale: Kowno, Gwardio Str. Nr. 7
Telephon Nr. 263.

Eigene Automobile — Fuhrwerte und Lagerräume.

